

Stenographisches Protokoll.

82. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 2. Juni 1948.

Inhalt.

1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 2287);
- b) Krankmeldungen (S. 2287);
- c) Beurlaubung (S. 2287).

2. Bundesregierung.

Schriftliche Beantwortung der Anfragen 178, 189, 190, 200, 210 und 213/J (S. 2287).

3. Ausschüsse.

Zuweisung der Anträge 141 bis 143/A (S. 2287).

4. Rechnungshof.

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr 1947) (606 d. B.) — Rechnungshofausschuß (S. 2287).

5. Regierungsvorlagen.

- a) 2. Schatzscheingesetz 1948 (610 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2287);
- b) Bundesgesetz über die Änderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht (612 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2287);
- c) 5. Rückstellungsgesetz (615 d. B.) — Ausschuß für Vermögenssicherung (S. 2287);
- d) Bundesgesetz, womit das Arbeitslosenfürsorgegesetz abgeändert wird (616 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2287);
- e) Bundesgesetz über steuerliche Sonderbestimmungen zur Ermittlung des Gewinnes für das Kalenderjahr 1947 (617 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2287);
- f) Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern) (618 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 2287);
- g) 2. Novelle zum Außenhandelsverkehrsgesetz (619 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2287);
- h) 2. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz (620 d. B.) — Zollausschuß (S. 2287);
- i) Bundesgesetz, betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen, an deren Beamte und an die Vertreter der Mitgliedsstaaten bei diesen Organisationen (622 d. B.) — Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten (S. 2287).

6. Verhandlungen.

- a) Bericht des Ausschusses für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (550 d. B.): Einspruch des Bundesrates gegen das Bundesverfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenschaffung der Gebietskörperschaften abgeändert werden (594 d. B.), und Bericht des Ausschusses für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (549 d. B.): Einspruch des Bundesrates gegen das Amtshaftungsgesetz (595 d. B.).
Berichterstatte: Ludwig (S. 2288);
Wiederholung der Beschlüsse vom 14. Jänner 1948 (S. 2291).

- b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (596 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte abgeändert wird (607 d. B.).
Berichterstatte: Mark (S. 2291);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2291).

Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2291).

- c) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (562 d. B.), betreffend das Pflanzenschutzgesetz (608 d. B.).

Berichterstatte: Strommer (S. 2291);
Rednerin: Krones (S. 2293);
Minderheitsantrag Hilde Krones und Genossen, betreffend Einfügung eines § 7 a (S. 2293) — abgelehnt (S. 2294);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2294);

- d) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (583 d. B.), betreffend die Landwirtschaftliche Wiederaufbaunovelle (609 d. B.).

Berichterstatte: Rupp (S. 2294 und S. 2299);
Redner: Honner (S. 2296);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2299).

- e) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abg. Ing. Strobl und Genossen (126/A), betreffend Maßnahmen zur Abdeckung des Brennstoffbedarfes bei größtmöglicher Schonung unserer Wälder (611 d. B.).

Berichterstatte: Ing. Strobl (S. 2299);
Redner: Ing. Waldbrunner (S. 2302);
Annahme des Ausschußantrages (S. 2306).

- f) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (332 d. B.), betreffend das Landarbeitsgesetz (613 d. B.).

Berichterstatte: Rainer (S. 2306);
Redner: Elser (S. 2313), Schneeberger (S. 2320), Dengler (S. 2326), Ing. Schumy (S. 2329) und Proksch (S. 2334);
Ausschußentschließungen, betreffend den landwirtschaftlichen Gartenbau und betreffend einheitliche landesgesetzliche Regelung der Bestimmungen der §§ 124 und 130 (S. 2312);
Entschließungsantrag der Abg. Dengler, Schneeberger, Elser und Genossen, betreffend Sonderregelung für Gelegenheitsarbeiter (S. 2329).

Abstimmung:

Annahme des Bundesverfassungsgesetzes, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung, in zweiter und dritter Lesung (S. 2335);
Annahme des Landarbeitsgesetzes in zweiter und dritter Lesung (S. 2335);
Annahme der beiden Ausschußentschließungen und des gemeinsamen Entschließungsantrages (S. 2336);

Minderheitsanträge Schneeberger und Genossen, betreffend Abänderung der §§ 22, 109 und 119 des Gesetzentwurfes (S. 2312) — abgelehnt (S. 2335).

- g) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (597 d. B.), betreffend die 2. Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle (614 d. B.).
Berichterstatter: Horn (S. 2336);
Annahme des Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung (S. 2336).
- h) Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien gegen das Mitglied des Nationalrates Karl Friedl (621 d. B.).
Berichterstatter: Dengler (S. 2336);
Annahme des Ausschußantrages (S. 2337).

Eingebracht wurden:

Anträge der Abgeordneten

- Mark, Marchner, Petschnik und Genossen, betreffend Abänderung der Mietengesetz-novelle 1946 (144/A);
- Aichhorn, Dr. Margaretha, Lakowitsch, Ludwig und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz in Zahlungsschwierigkeiten geratener Schuldner (Stundungsgesetz) (145/A);
- Aichhorn und Genossen, betreffend Novellierung des Strafgesetzes 1945 (146/A);
- Prinke, Dengler, Geißlinger, Rainer, Matt und Genossen auf Abänderung des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1922 über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgerordnung), B. G. Bl. Nr. 878 (147/A);
- Maurer, Frisch und Genossen, betreffend die Zuerkennung des Rechtes zur Verleihung akademischer Titel an die Akademie der Bildenden Künste in Wien (148/A);
- Ing. Raab, Dr. Pittermann und Genossen auf ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur Durchführung des Wiederaufbaues (149/A);
- Marchner, Mark, Petschnik, Widmayer und Genossen, betreffend Aufhebung einer Verordnung zum Schutz eingewiesener Untermieter (150/A).

Anfragen der Abgeordneten

- Lakowitsch, Aichhorn, Norbert Mayer und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Einhebung sogenannter Gehilfenumlagen durch die Gebietskrankenkassen (216/J);
- Dr. Pittermann, Brachmann und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Einreiseverweigerung einer österreichischen Delegation nach Rumänien (217/J);
- Prirsch und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Vermittlung von Flüchtlingen als Arbeitskräfte in der Landwirtschaft (218/J);
- Grubhofer, Fink, Rainer, Mittendorfer, Frisch und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend § 14 des Währungsschutzgesetzes (Bundesschuldverschreibungen) (219/J);

Ing. Kottulinsky und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend das Verschwinden des Dr. Rafael Spann am 22. Jänner 1948 (220/J);

Prirsch und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Abhilfe des Arbeitermangels in der Landwirtschaft durch Zuführung von Arbeitskräften aus den Kreisen der inländischen Bevölkerung und der ausländischen Flüchtlinge (221/J);

Widmayer, Horn und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Benützung des Österreichischen Staatsarchivs (222/J);

Petschnik und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Hotelbesetzungen durch die britische Besatzungsmacht in Kärnten (223/J);

Dr. Tschadek, Dr. Zechner, Ing. Waldbrunner und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend das Studium der Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien (224/J);

Appel, Winterer, Widmayer, Horn und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend die Zurückhaltung von österreichischen Kriegsgefangenen in Mármaros-Sziget (225/J);

Dr. Tschadek, Eibegger, Widmayer und Genossen an den Bundeskanzler und an den Bundesminister für Justiz, betreffend die Novellierung des NS-Gesetzes und die Aussetzung von Strafverfahren (226/J);

Horn, Weikhart, Widmayer, Appel und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Aufforderungen von Sowjet-Kommandanturen an Liegenschaftsbesitzer zum Nachweis der Besitzverhältnisse (227/J);

Seilinger, Hinterleithner, Aigner, Fageth und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Handhabung des Währungsschutzgesetzes in Oberösterreich (228/J);

Blümel, Richard Wolf und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Mißstände im Gestüt Piber bei Voitsberg (229/J);

Reismann, Krisch, Dr. Neugebauer und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend den angeblich beabsichtigten Transport wertvoller Kunstschätze über See (230/J);

Mark, Dr. Tschadek, Hilde Krones und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend das Verhalten des Sektionschefs Dr. Suchomel im sogenannten Stich-Prozeß (231/J);

Dr. Tschadek, Dr. Zechner, Ing. Waldbrunner und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend einen Aufmarsch farbentragender Studenten an der Universität Wien (232/J);

Widmayer, Horn, Reismann und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend das Benehmen des Angestellten der Ravag Ernst Bohac (233/J);

Horn, Widmayer und Genossen an den Bundeskanzler über die Platzvergeudung in der „Wiener Zeitung“ (234/J);

Winterer, Aigner, Kysela, Petschnik, Appel und Genossen an den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Spanienreise der österreichischen Schwimmer (235/J).

Eingelangt sind die **Antworten** des

Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Hackenberg und Genossen (160/A. B. zu 178/J);

Bundesministers für Handel und Wiederaufbau auf die Anfrage der Abg. Wilhelmine Moik und Genossen (161/A. B. zu 190/J);

Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abg. Maurer und Genossen (162/A. B. zu 200/J);

Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Dr. Tschadek und Genossen (163/A. B. zu 210/J);

Bundesministers für Volksernährung auf die Anfrage der Abg. Prirsch und Genossen (164/A. B. zu 213/J);

Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf die Anfrage der Abg. Appel und Genossen (165/A. B. zu 189/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Präsident **Böhm** eröffnet die Sitzung.

Krank gemeldet sind die Abg. Kunschak und Kapsreiter.

Entschuldigt haben sich die Abg. Cerny, Dr. Koref, Marianne Pollak und Walcher.

Dem Abg. Marktschläger wurde ein vierwöchiger Urlaub erteilt.

Die Anträge 141/A bis 143/A werden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 178, 189, 190, 200, 210 und 213/J wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Eingelangt ist der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr 1947) (606 d. B.).

Fernersind von der Bundesregierung folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über die Ausgabe von Bundes-schatzscheinen (2. Schatzscheingesetz 1948) (610 d. B.);

Bundesgesetz über die Änderung einiger Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 142, über die Überleitung zum österreichischen Sozialversicherungsrecht (612 d. B.);

Bundesgesetz über die Rückstellungsansprüche geschädigter Bestandnehmer (5. Rückstellungsgesetz) (615 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 97, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenfürsorgegesetz) abgeändert wird (616 d. B.);

Bundesgesetz über steuerliche Sonderbestimmungen zur Ermittlung des Gewinnes für das Kalenderjahr 1947 (617 d. B.);

Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern) (618 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Außenhandelsverkehrsgesetz vom 17. Dezember 1945, B. G. Bl. Nr. 111/1946, abgeändert wird (2. Novelle zum Außenhandelsverkehrsgesetz) (619 d. B.);

Bundesgesetz, womit das Zollüberleitungsgesetz vom 18. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 127, abgeändert wird (2. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz) (620 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an zwischenstaatliche Organisationen, an deren Beamte und an die Vertreter der Mitgliedstaaten bei diesen Organisationen (622 d. B.).

Es werden zugewiesen:

606 d. B. dem Rechnungshofausschuß;

610, 617 und 619 d. B. dem Finanz- und Budgetausschuß;

620 d. B. dem Zollausschuß;

622 d. B. dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten;

612, 616 und 618 d. B. dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

615 d. B. dem Ausschuß für Vermögenssicherung.

Sodann wird in die Tagesordnung eingegangen.

Über Vorschlag des Präsidenten Böhm wird beschlossen, Berichterstattung und Debatte über den **1. und 2. Punkt** unter einem abzuführen. Es sind dies

1. Bericht des Ausschusses für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (550 d. B.): Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die **Schadenshaftung der Gebietskörperschaften** abgeändert werden (594 d. B.) und

2. Bericht des Ausschusses für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (549 d. B.): Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948 betreffend ein Bundesgesetz, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (**Amtshaftungsgesetz**) (595 d. B.).

Berichterstatter **Ludwig**: Hohes Haus! Ich erlaube mir, den Bericht des Ausschusses für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (550 d. B.): Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948, betreffend das Bundesverfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, zu unterbreiten.

Das Bundeskanzleramt hat am 5. März 1948 unter Z. 63.715-2 b/1948 an das Präsidium des Nationalrates eine Note gerichtet, in der mitgeteilt wurde, daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 4. März 1948 gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, Einspruch erhoben hat. Die Note des Bundeskanzleramtes, die auch die vom Bundesrat beschlossene Begründung seines Einspruches enthält, liegt unter 550 der Beilagen gedruckt vor.

Das Präsidium des Nationalrates hat diesen Einspruch des Bundesrates dem Ausschuß für Verwaltungsreform zugewiesen, der sich in seiner Sitzung vom 14. April 1948 mit der Stellungnahme des Bundesrates eingehend beschäftigte und einstimmig den Beschluß faßte, dem Einspruche nicht beitreten zu können. Der Einspruch des Bundesrates stützt sich auf die unterschiedliche Behandlung des Haftungsumfanges, auf die angeblich ungenaue und unvollständige Begriffsbestimmung „sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes“ und enthält eine Anregung, die Worte „in Vollziehung der Gesetze“ durch die Worte „in Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit“ zu ersetzen.

Ich habe mir erlaubt, in dem Ihnen vorliegenden schriftlichen Bericht die formale Seite des Einspruches darzustellen, will Sie mit diesen Details aber hier im mündlichen Bericht nicht noch einmal befassen, sondern nur konkludieren:

Da die verfassungsrechtlichen Termine und Bestimmungen in dem vorliegenden Fall eingehalten sind, besteht formalrechtlich der Einspruch zu Recht. Es wäre nur zu der schriftlichen Darlegung des Einspruches des Bundesrates zu bemerken, daß das vom Nationalrat beschlossene Bundesverfassungsgesetz keinen § 1, sondern nur einen Artikel I enthält. Aus der weiteren Begründung des Einspruches geht aber hervor, daß es sich hier nur um ein formales Versehen handelt.

Was nun die zwei materiell-rechtlichen Einspruchspunkte sowie die Anregung des Bundesrates betrifft, so sind bei der Beschlußfassung des Ausschusses für Verwaltungsreform folgen-

de Argumente einstimmig zur Kenntnis genommen worden.

Was den ersten Punkt des Einspruches, die unterschiedliche Behandlung des Haftungsumfanges, betrifft, so muß zunächst auf das Syndikatsgesetz vom 12. Juli 1872, ferner auf § 12, Abs. (2), des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 22. November 1918 verwiesen werden, nach dem der Bund für jedes Verschulden, der richterliche Beamte aber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet. Man kann der heute schon reichen Literatur über die Amtshaftung zu dieser Frage folgende Argumentation entnehmen, die auch der materiell-rechtlichen Sachlage und den Entschliebungen des Nationalrates entspricht. Wenn der Rechtsträger volle Haftung trägt, das Organ aber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet, so liegt darin eine Einschränkung zugunsten der Organe, die aber im Interesse einer schlagkräftigen Verwaltung geboten und gerechtfertigt ist. Wollte man die Haftung der Organe auch auf leichte Fahrlässigkeit ausdehnen, bestünde die Gefahr, daß die Verwaltungsarbeit der Organe unter dem Drucke der drohenden Haftung erschwert und verlangsamt würde. Andererseits wäre es bestimmt kein Fortschritt in der Rechtsentwicklung, wollte man die Haftung der Rechtsträger einschränken; das hieße den Anspruch des Geschädigten gefährden. Die heutige privilegierte Stellung der Rechtsträger in ihrer Beziehung zum Staatsbürger wird und muß Beschränkungen unterworfen werden. Die Fassung des Nationalrates ist aber auch aus dem Grunde notwendig, weil bei Gleichsetzung der Haftung von Rechtsträger und Organ sich eine neuerliche Gefährdung der Geschädigten ergäbe, da die interne Ersatzpflicht infolge der kargen materiellen Lage der Organe vielfach nur Papierverpflichtung bleiben wird. Schließlich bleibt dem Rechtsträger und dem Organ noch die Möglichkeit der Haftpflichtversicherung, und es liegen hier schon eine Reihe von versicherungstechnischen Berechnungen vor, die eine — übrigens unwahrscheinliche — budgetäre Gefährdung beinahe ausschließen.

Gegenüber dem zweiten Punkte des Einspruches, die Definition des Begriffes „sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes“ sei ungenau und unvollständig, seien folgende Feststellungen gemacht. Der Bericht des Ausschusses für Verwaltungsreform zum Amtshaftungsgesetz (515 d. B.) erläuterte den Begriff der Körperschaften des öffentlichen Rechtes wie folgt: „Unter Körperschaften des öffentlichen Rechtes versteht man Personengemeinschaften, die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften ausdrücklich als Körperschaften des öffentlichen Rechtes

erklärt sind.“ Wenn die Rechtsprechung in Hinkunft das Amtshaftungsgesetz auch auf Körperschaften anwenden sollte, die nicht ausdrücklich als solche des öffentlichen Rechts erklärt sind, aber von der Verwaltungswissenschaft als solche anerkannt werden, dann wird der Wortlaut des Gesetzes dem nicht entgegenstehen. Im Gegenteil, eine solche Auslegung wird der Absicht des Gesetzgebers durchaus entsprechen. Jedenfalls hält sich das Gesetz im Rahmen einer gebräuchlichen Terminologie.

Die Haftung der Körperschaften tritt aber immer erst dann ein, wenn sie „in Vollziehung der Gesetze“ handeln. Der Anregung des Bundesrates auf Austausch der Worte „in Vollziehung der Gesetze“ durch die Worte „in Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit“ seien die erklärenden Bemerkungen des Berichtes im Nationalrat gegenübergestellt. Der Berichtserstatter führte damals aus (*liest*): „Durch die Einfügung der Worte ‚in Vollziehung der Gesetze‘ wird im Sinne der bisherigen Auffassung klargestellt, daß sich die Amtshaftung für die üble Verwaltung nur auf Handlungen und Unterlassungen bezieht, die in Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung (der sogenannten Hoheitsverwaltung) unterlaufen. Eine Abänderung weist die Neufassung auch in der Hinsicht auf, daß die bisher in Artikel 23 enthaltene Vorschrift, der zufolge die Gebietskörperschaften als Träger von Privatreechten nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes haften, entfallen ist. Eine solche Verfassungsbestimmung kann entbehrt werden, weil die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes auch für die Gebietskörperschaften sowie Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechtes gelten, wenn sie als Privatrechtssubjekte handeln.“ Der Anregung des Bundesrates, „in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit“ zu sagen, kann aber nicht gefolgt werden, weil das Organ keinen amtlichen Auftrag hat, Staatsunrecht zu begehen. Der Gesetzgeber hat aber die Aufgabe, die Haftung der Körperschaften auszuschließen, wenn das Organ einerseits im Bereiche der Gesetzgebung oder andererseits im Bereiche der Privatrechtssphäre handelt. Nun ist Vollziehung der Gesetze entweder Gerichtsbarkeit, das heißt Vollziehung durch die mit den verfassungsgesetzlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit ausgestatteten Organe, oder Verwaltung, das heißt Vollziehung der Gesetze durch jedes andere nicht richterliche Organ. Man wird daher die Fassung „in Vollziehung der Gesetze“ durchaus vertreten können, da die amtliche Tätigkeit der Organe der Vollziehung in der Vollziehung der Gesetze besteht. Die Vollziehung eines Gesetzes contra und praeter legem ist aber auch noch Voll-

ziehung, denn sonst wäre jeder rechtswidrige Verwaltungsakt an sich hinfällig und absolut nichtig. Das vom Organ gesetzte Staatsunrecht ist aber nicht vom Staate gewollt und gehört daher nicht zur gewollten amtlichen Tätigkeit des Organs.

Nationalrat und Bundesrat sind über die Notwendigkeit dieses Bundesverfassungsgesetzes einheitlicher Auffassung. Der Ausschuß für Verwaltungsreform ist auch nicht der Meinung, daß die Differenzierung der Auffassung, wie sie in dem Einspruch des Bundesrates zutage tritt, von solcher Bedeutung ist, daß sie eine endgültige Beschlußfassung des Nationalrates noch einmal notwendig sollte. Gewiß, es mag über die eine oder andere Fassung des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes verschiedene Auffassung möglich sein. Der Ausschuß für Verwaltungsreform hat seine Arbeiten auf alle gerade für dieses Thema kompetenten Stellen, wie Verfassungsgerichtshof, Oberster Gerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, das Votum der Landesregierungen, aller hierfür in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Faktoren, auf die Mitarbeit der Gewerkschaft der öffentlich Angestellten gestützt sowie auf die zu diesem Thema empor-springende fachliche Literatur Rücksicht genommen, so daß dem Hohen Hause mit ruhigem Gewissen der Antrag unterbreitet werden kann, der Nationalrat möge im Sinne des Artikels 42, Abs. (4), des Bundes-Verfassungsgesetzes seinen Beschluß vom 14. Jänner 1948 wiederholen.

Wird dieser Antrag von dem Hohen Hause angenommen, so ist damit eine gesetzliche Materie zur Verabschiedung gebracht, die mehr als hundert Jahre Gesetzgebung und Wissenschaft immer wieder beschäftigt hat, und man kann ohne Übertreibung sagen, daß damit für den einzelnen Staatsbürger ein Rechtsschutz geschaffen wird, den er bisher bedauerlicherweise entbehren mußte.

Der Antrag des Ausschusses für Verwaltungsreform lautet (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Der ursprüngliche Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948, mit welchem dem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden (514 d. B.), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Artikel 42, Abs. (4), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.“

Nun gestatten Sie mir, daß ich sofort den Bericht des Ausschusses für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (549 d. B.): Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzes-

beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948, betreffend ein Bundesgesetz, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz), anschließe.

Es handelt sich wieder um einen Einspruch des Bundesrates. Das Präsidium des Nationalrates hat diesen vom Bundeskanzleramt ebenfalls am 5. März 1948 übermittelten Einspruch des Bundesrates — ebenso wie den in 550 d. B. enthaltenen — dem Ausschuß für Verwaltungsreform zugewiesen, der sich in seiner Sitzung vom 14. April 1948 mit der Stellungnahme des Bundesrates eingehend beschäftigte und einstimmig den Beschluß faßte, dem Einspruche nicht beitreten zu können.

Die formalrechtliche Seite des Einspruches des Bundesrates wurde bereits in dem schriftlichen Bericht über den Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß über die Abänderung der Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften dargelegt.

Der Einspruch des Bundesrates zu diesem Gesetzesbeschlusse befaßt sich zunächst mit dem § 7 des Amtshaftungsgesetzes, nach dem Ausländern ein Ersatzanspruch auf Grund dieses Bundesgesetzes nur insoweit zusteht, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Er erklärt diese Bestimmung als verfassungswidrig. Der Ausschuß für Verwaltungsreform drückt seine Überzeugung aus, daß es sich hier um keinerlei Verfassungswidrigkeit handeln könne, da man nach völkerrechtlich allgemein anerkannten Grundsätzen derartige Rechte Ausländern nur dann zubilligen kann, wenn die Reziprozität gesichert ist. Das Wort „wem immer“ in dem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Schadenshaftung der Gebietskörperschaften abgeändert werden, steht mit dieser Auffassung keinesfalls im Widerspruch. Damit sollte nur gesagt sein, daß nicht nur derjenige einen Anspruch hat, dessen subjektive Rechte verletzt wurden, wie Artikel 23 B-VG in der geltenden Fassung sagt; der Ausdruck „wem immer“ bezieht sich aber nicht auf die Staatsbürgerschaft des Verletzten. Die Frage der Reziprozität ist bereits im § 33 ABGB geregelt. Nach dieser Gesetzesstelle müssen die Fremden, um gleiche Rechte mit den Inländern zu genießen, im Zweifelsfalle beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechts, von dem die Rede ist, ebenfalls wie die seinigen behandelt. Da aber § 33 ABGB nach der herrschenden Lehre nur die formelle Reziprozität im Auge hat, stellt sich § 7 des Amts-

haftungsgesetzes auf die materielle Reziprozität ab.

Was die Bedenken gegen den § 4 anlangt, nach dem von einem Organ kein Rückersatz wegen einer Handlung begehrt werden darf, die auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen, so kann der Ausschuß für Verwaltungsreform die Meinung, daß die Mehrzahl der betroffenen Organe versuchen wird, in weitestem Umfange solche Weisungen einzuholen, nach reicher Erfahrung aus der praktischen Verwaltungstätigkeit nicht teilen. Es wurden gerade über diese Frage maßgebende Gutachten eingeholt, und keines dieser Gutachten ist diesen Befürchtungen beigetreten. Daher dürfte auch die weitere Besorgnis, daß die obersten Verwaltungsorgane in unerträglichem Ausmaße mit Verantwortlichkeiten belastet werden, die ihnen bei normalem Gang der Verwaltung nicht aufgebürdet seien, nicht begründet sein. Artikel 20 B-VG kennt übrigens keine Weisungspflicht, wohl aber ein Weisungsrecht, dem eine Folgepflicht gegenübersteht. § 4 des Amtshaftungsgesetzes zieht lediglich die Konsequenzen, die sich aus Artikel 20 B-VG ergeben. Das Gesetz wird aber zwingend dazu führen, daß wieder formal und sinngemäß gesetzmäßig gehandelt wird und alle Entscheidungen und Verfügungen nach § 56 AVG in Form von anfechtbaren Bescheiden erlassen werden. Wenn die Verwaltungsorgane sich an diese Grundsätze halten, so brauchen sie keinerlei Befürchtungen zu hegen, selbst wenn sie eine Fehlentscheidung treffen, weil nach § 2 des Amtshaftungsgesetzes ein Ersatzanspruch nicht besteht, wenn der Geschädigte durch Rechtsmittel oder Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof den Schaden hätte abwenden können. Jeder Bescheid kann aber durch ein ordentliches Rechtsmittel oder durch eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde oder durch eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Diese beiden Gerichtshöfe, die die höchste Verantwortung in diesem Staate tragen, sind aber mit ihren Erkenntnissen von Schadenersatzpflichten ausgenommen.

Was die Bemerkungen über die Verschiedenheit des Umfanges der Haftung der Rechtsträger für Schäden durch ihre Organe und die Regreßpflicht dieser Organe gegenüber dem Rechtsträger betrifft, die nach Meinung des Bundesrates zu bisher unbekanntem Belastungen öffentlicher Haushalte führen müsse, sowie über die angebliche Diskrepanz des § 1, Abs. (1), und des § 3, Abs. (1), so wurden über diese Einwendungen bereits in dem vorher-

gehenden Bericht (594 d. B.) auf Grund der Beratungen des Ausschusses für Verwaltungsreform die Meinungen des Ausschusses dargelegt.

Der Ausschuß für Verwaltungsreform beantragt daher (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Der ursprüngliche Beschluß des Nationalrates vom 14. Jänner 1948, mit welchem dem Entwurf eines Bundesgesetzes, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz) (515 d. B.), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt wurde, wird gemäß Artikel 42, Abs. (4), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wiederholt.“

*

Nach Feststellung der gemäß § 55 D der Geschäftsordnung für einen Beharrungsbeschluß erforderlichen Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder wiederholt der Nationalrat seine am 14. Jänner 1948 gefaßten Beschlüsse.

Zur Verhandlung kommt der **3. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (596 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 193, über die **Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte** abgeändert wird (607 d. B.).

Berichterstatter **Mark**: Hohes Haus! Ein großer Teil der Verhandlungen dieses Hauses beschäftigt sich immer wieder damit, Ausnahmen von bestehenden Gesetzen zu beschließen und Verelängerungen von solchen anzunehmen. Es ist geradezu ein Zeichen der außerordentlichen Verhältnisse und der Langsamkeit der Entwicklung, die durch diese Verhältnisse verschuldet ist, daß wir immer wieder solche Gesetze beschließen müssen.

So haben wir auch jetzt eine Verlängerung eines Gesetzes vor uns liegen, das wir vor einiger Zeit, im Jahre 1947, in der festen Erwartung beschlossen haben, es werde in einem Jahre schon so weit sein, daß eine neuerliche Verlängerung nicht mehr notwendig ist. Es handelt sich um das Bundesgesetz über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte. An den Tatsachen, die im vorigen Jahr zur Beschlußfassung geführt haben, hat sich nichts geändert. Noch immer gibt es zahlreiche Heimkehrer aus der Emigration und Kriegsgefangene, die erst jetzt zurückkommen und die daher erst jetzt die ihnen durch den Faschismus vorenthaltenen Rechte geltend machen können.

In der Debatte im Justizausschuß ist verlangt worden, es möge festgestellt werden, daß sich das Bundesgesetz nach der Meinung des Ausschusses selbstverständlich nur auf Fristen bezieht, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes schon abgelaufen sind, und daß sich ebenso selbstverständlich diese Geltendmachung nur auf Rechtsgebiete erstrecken kann, die dem bürgerlichen Recht zuzurechnen sind, daß es sich also hier nicht um andere Rechtsmöglichkeiten handelt.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der Fassung, wie er uns von der Regierung vorgelegt wurde, die Zustimmung zu erteilen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

4. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (562 d. B.): Bundesgesetz über den Schutz der Kulturpflanzen (**Pflanzenschutzgesetz**) (608 d. B.).

Berichterstatter **Strommer**: Hohes Haus! Ich erlaube mir, den Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage 562 d. B., Pflanzenschutzgesetz genannt, zu erstatten.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Schutz der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen sowie ihrer Erzeugnisse gegen Pflanzenkrankheiten und tierische oder pflanzliche Schädlinge einschließlich Unkräuter zum Gegenstand.

Die Notwendigkeit, landwirtschaftliche und gärtnerische Kulturpflanzen gegen Schädlinge zu schützen, ist heute allgemein bekannt und anerkannt. Da dieser Schutz, der Pflanzenschutz, nicht nur im Interesse der Landwirtschaft, sondern im allgemeinen Interesse gelegen ist, müssen gesetzliche Vorkehrungen zur Sicherung der notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen getroffen werden, wie dies in allen Kulturstaaten geschieht.

In Österreich gab es vor 1938 das Pflanzenschutzgesetz vom 12. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 252, das dann im Jahre 1939 durch das Reichspflanzenschutzgesetz ersetzt wurde. Letzteres ist heute noch in Österreich in Kraft, weil es nicht möglich war, im Jahre 1945 ohne weiteres auf das alte Gesetz von 1929 zurückzugreifen, das den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechen würde. Die Ausarbeitung eines neuen, den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßten Gesetzes und seine Vorlage durch die Bundesregierung war daher eine zwingende Notwendigkeit. Vor allem ist es der

Kartoffelkäfer, der inzwischen in Österreich eingedrungen ist, der Bekämpfungsmaßnahmen erfordert, die nur durch klare gesetzliche Bestimmungen im erforderlichen Ausmaß gesichert werden können. Die Notwendigkeit, unsere Ernährung soweit wie möglich aus der eigenen Scholle sicherzustellen, macht die Intensivierung des Pflanzenschutzes erforderlich, womit der Hauptzweck des Pflanzenschutzgesetzes gekennzeichnet erscheint.

Das Gesetz gliedert sich in vier Teile.

Der I. Teil des vorliegenden Gesetzes enthält in den §§ 2, 3 und 4 ein Mindestmaß der Verpflichtungen, welche den Grundeigentümern sowie den Nutzungsberechtigten von Grund und Boden und Baulichkeiten in Ansehung des Pflanzenschutzes obliegen; er stellt weiter in den §§ 5, 6 und 7 Grundsätze für die Landesgesetzgebung auf, und zwar wird

1. die Regelung der Bekämpfung bestimmter Krankheiten und Schädlinge angeordnet,
2. werden Richtlinien für die Gestaltung der Pflanzenschutzmaßnahmen gegeben,
3. Grundsätze für die Organisation des Pflanzenschutzes festgelegt und schließlich wird
4. die Landesgesetzgebung zur Erlassung von Einzelbestimmungen verhalten.

Es ist notwendig, Österreich vor der Einschleppung von Pflanzenschädlingen zu schützen und die Einfuhr auch hinsichtlich des Pflanzenschutzes zu regeln. Diesem wichtigen Ziele dienen die Bestimmungen des II. Teiles des Gesetzes, die ähnlich wie im alten Gesetz formuliert sind. Die Einrichtung des österreichischen Pflanzenschutzdienstes und dessen einheitliche Gestaltung durch die Bundesanstalt für Pflanzenschutz ist für den Verkehr mit dem Auslande unerlässlich und entspricht den internationalen Gepflogenheiten.

Der III. Teil enthält Bestimmungen, die die Pflanzenschutzmittelfrage regeln; solche Vorschriften waren im alten Gesetz nicht enthalten. Die neuen Bestimmungen tragen nicht nur dem dringenden Wunsch der Landwirtschaft Rechnung, Unzukömmlichkeiten auf dem Gebiete der Pflanzenschutzmittelerzeugung zu beseitigen, sondern bieten auch einen Schutz für unsere bewährte Pflanzenschutzmittelindustrie gegen unlauteren Wettbewerb.

Der IV. Teil enthält die Schluß- und Übergangsbestimmungen. Die Stempel- und Gebührenfreiheit wird wie im Gesetz von 1929 festgesetzt. Ferner erfolgt in diesen Bestimmungen die Ordnung der Beziehung des vorliegenden Gesetzes zu den bestehenden Bundes- und Reichsgesetzen und den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Vorschriften.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat sich in seiner Sitzung vom 21. Mai 1948 sehr

eingehend mit der Regierungsvorlage beschäftigt. In einigen Punkten wurden Abänderungen beschlossen, die im folgenden angeführt sind.

In § 2, Abs. (1), lit. b und d, wurden die Worte „nach vorhergehender Verständigung“ eingefügt.

Hinsichtlich § 2, Abs. (2), gibt der Ausschuß der Erwartung Ausdruck, daß die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen in allen Fällen, in denen die Grundstückeigentümer hierzu materiell außerstande sind, aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

Ein Antrag auf Aufnahme einer Verfassungsbestimmung — § 7 a — in das Gesetz, wonach der Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge, die ganze Zweige der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung in ihrem Bestande gefährden, auch hinsichtlich der Vollziehung in die Kompetenz des Bundes fallen soll, wurde abgelehnt und als Minderheitsantrag angemeldet.

In § 8 wurden die Worte „im Interesse des österreichischen Pflanzenschutzes“ eingeschaltet.

Im § 13 wurde vom Ausschuß ein neuer Abs. (4) folgenden Wortlautes eingefügt (*liest*):

„Im Falle einer negativen Begutachtung durch die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien hat eine beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu errichtende Fachkommission auf Verlangen des Antragstellers [Abs. (2)] über das Ergebnis der Untersuchung zu beraten und die endgültige Begutachtung auszusprechen. Die Zusammensetzung und Geschäftsordnung dieser Fachkommission wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Verordnungswege bestimmt.“

Demzufolge erhielten die Abs. (4), (5) und (6) des § 13 der Regierungsvorlage die Bezeichnung Abs. (5), (6) und (7); auch die Zitierung dieser Absätze in den §§ 16 und 23 wurden entsprechend geändert.

Zu § 17 wurde im Ausschuß ausdrücklich die Feststellung getroffen, daß bei fahrlässiger Begehung der Tat, da als Täter ausschließlich Organe der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Betracht kommen, disziplinarische Ahndung eintritt. Allfällige Schadenersatzansprüche werden nach dem neuen Amtshaftungsgesetz geltend zu machen sein.

In § 22, Abs. (1), wurde die Frist für die Erlassung der Landesausführungsgesetze zum I. Teil des Pflanzenschutzgesetzes auf sechs Monate herabgesetzt.

Auf Grund seiner Vorberatung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutz-

gesetz) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. Hilde Krönes: Hohes Haus! Der Schutz der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen sowie ihrer Erzeugnisse gegen Krankheiten, tierische und pflanzliche Schädlinge einschließlich Unkräuter ist Festigung der Ernährungssicherung. Ihm kommt in der normalen Wirtschaft, ganz besonders aber in der Mangelwirtschaft eine ungeheure volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Wenn wir uns nur an einigen Beispielen vor Augen halten, daß etwa Weizensteinbrand, Schneeschimmel an Roggen, Feldmausbefall und Kornkäferverseuchung eine größere Verminderung der Ernte hervorrufen können als Hagelschlag und Dürre, dann wird uns klar, daß der Pflanzenschutz nicht eine Fachfrage für einige wenige bedeutet, sondern eine Frage ist, die Anspruch auf Allgemeininteresse besitzt. Wenn Pflanzenschutzbestimmungen fehlen oder wenn versäumt wird, solche Schutzmaßnahmen zu treffen, dann wird der Bauer um den Ertrag seiner Mühe gebracht, zugleich aber bedeutet dies eine Verminderung der Ernährungsbasis für die arbeitende Bevölkerung in den Städten.

Daher ist es kein Zufall, daß Pflanzenschutzforschung und Pflanzenschutzmaßnahmen in Amerika, dem freiwirtschaftenden Land mit höchster Wirtschaftsintensität, und in der Sowjetunion, dem Land der Planwirtschaft, am höchsten entwickelt sind.

Diese Feststellungen erscheinen mir deshalb bedeutungsvoll, weil das Gesetz, das uns heute zur Beschlußfassung vorliegt, starke Bindungen und große Belastungen sowohl für die Landwirtschaft als auch für Handel, Gewerbe und Industrie enthält, Bindungen und Belastungen, die alle Kreise im allgemeinen Interesse und damit letzten Endes auch wieder in ihrem eigenen Interesse auf sich zu nehmen haben.

Das Gesetz verpflichtet Eigentümer und Nutznießer von Grundstücken und Baulichkeiten, nicht nur die amtlich angeordneten Maßnahmen zu dulden, sondern auch die Kosten dafür zu übernehmen, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Unsere Partei hat im Ausschuß besonders darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung wohl tragbar ist für landwirtschaftliche Erwerbsbetriebe, in denen die Kosten für Pflanzenschutzmaßnahmen durch die dadurch bedingte Sicherung und Steigerung des Ertrages mehrfach wieder hereingebracht werden können, daß aber bei Kleingärtnern und Siedlern, die zu solchen Leistungen materiell nur schwer imstande sind, diese Kosten vor allem aus öffentlichen Mitteln getragen werden sollen. Dieser Forderung hat sich auch die Volkspartei angeschlossen, und der Herr Berichterstatter hat sie hier schon erwähnt.

Nun aber zu etwas viel Wichtigerem. Der Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen gehört nach Artikel 12, Abs. (1), Punkt 6, unserer Bundesverfassung zu den Angelegenheiten, in denen dem Bund die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern aber die Erlassung der Ausführungsgesetze sowie die Vollziehung zusteht; das bedeutet, daß wir in neun verschiedenen Bundesländern neun verschiedene Landesgesetze und eine neunfach verschiedene Vollzugspraxis haben. Anbauflächen und gleiche Anbaubedingungen aber kennen keine Landesgrenzen. Weder der Kartoffelkäfer noch die so gefürchtete San-José-Schildlaus respektieren solche Landesgrenzen. Ja, sogar Feldmäuse sollen sich ab und zu über Landesgrenzen und Demarkationslinien hinwegsetzen. Der bundeseinheitliche Aufbau von Pflanzenschutzreferaten und Pflanzenschutzstellen unter der einheitlichen Leitung der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien, der im § 6 anerkannt ist, zeigt ja deutlich, daß sich die Fachstellen durchaus darüber im klaren sind, daß speziell bei Gefahrenmomenten bundeseinheitliche Maßnahmen und Weisungen notwendig sind.

Meine Partei hat deshalb im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft bei Beratung dieses Entwurfes den Antrag gestellt, einen neuen § 7 a in das Gesetz einzubauen. Unser Minderheitsantrag der Abg. Hilde Krönes, Gföller und Rosenberger lautet (*liest*):

„Am Ende des I. Teiles ist folgender § 7 a einzuschalten:

§ 7 a. (Verfassungsbestimmung.) In Artikel 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist als Punkt 17 aufzunehmen: „Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge, die ganze Zweige der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung in ihrem Bestande gefährden.“

Ich darf darauf verweisen, daß bei der Vorberatung dieses Gesetzes durch die zuständige Industriefachgruppe bereits vorgeschlagen wurde, den gesamten Punkt B, lit. d, Ziffer 1, des § 5 aus der Landesgesetzgebung herauszunehmen und hinsichtlich der Gesetzgebung und Vollziehung der Bundeskompetenz zu unterstellen. Ich verweise ferner darauf, daß im ursprünglichen Entwurf der fachlich und sachlich zuständigen Stellen ein Passus enthalten war, der eine solche bundeseinheitliche Regelung hinsichtlich Gesetzgebung und Vollziehung wenigstens für die gefährlichsten Schädlinge, nämlich den Kartoffelkäfer und die San-José-Schildlaus, vorgesehen hatte. Dieser Passus wurde offenbar über Ländereinspruch aus dem ursprünglichen Entwurf herausgenommen. Ich verweise endlich darauf, daß ein solcher Passus, wie wir ihn heute beantragt und auch schon im Ausschuß vorgeschlagen

haben, im Bundesgesetzblatt Nr. 1 vom 1. Mai 1934, in Artikel 34, Punkt 13, der sogenannten Verfassung vom Jahre 1934 — auf die ich mich sonst wahrlich nicht gern berufe — enthalten war.

Bedauerlicherweise wurde unser Antrag im Ausschuß abgelehnt. Eigentlich sind dabei nur föderalistische und wenig sachliche Argumente zur Geltung gekommen. Wir vertreten diesen Antrag hier abermals in dem Bewußtsein der Gefahren, die aus einer neunfach verschiedenen Landesgesetzgebung und Vollziehung in solchen Fällen auftreten können. Wir appellieren an die Vertreter der Volkspartei, nicht wegen eines Prinzips des Festhaltens an möglichst vielen Agenden, die der Landeshoheit unterstehen sollen, allgemeine Bundesinteressen hintanzusetzen.

Ich will dabei nicht verhehlen, daß unsere Partei mit Rücksicht auf die ungünstigen Auswirkungen auf das Kleingewerbe gewisse Bedenken gegen die sehr weitgehenden Bindungen gehegt hat, die das Gesetz für Industrie, Handel und Gewerbe mit sich bringt und die nur einen Vergleich mit den Bindungen aushalten, denen die Erzeugung und der Vertrieb von Heilmitteln für Menschen und Tiere durch die Wiederinkraftsetzung der Spezialitätenordnung und die Bestimmungen des Arzneibuches unterworfen sind. Wir haben diese Bedenken in der Erwägung zurückgestellt, daß der arbeitende Bauer, der auch sehr weitgehende Beschränkungen und Bindungen auf sich zu nehmen hat, die Gewißheit haben muß, daß er sein Geld nicht hinauswirft und seinen Arbeitsaufwand nicht umsonst leistet.

Das neue Pflanzenschutzgesetz selbst ist ein modernes Gesetz, das endlich die bisher noch immer in Geltung gestandenen reichsdeutschen Verordnungen und Gesetze ablöst. Wir begrüßen es daher schon aus diesem Grunde. Es ist ein Gesetz von allgemeiner Bedeutung, wie ich bereits gesagt habe. Von ebenso großer allgemeiner Bedeutung aber scheint das Problem, der Landwirtschaft auch die materielle Möglichkeit zur Anschaffung der notwendigen Bekämpfungsmittel zu geben, indem wir die Preise für die Pflanzenschutzmittel senken.

Da die inländische Industrie und der inländische Handel heute zum großen Teil auf Fertigprodukte und Rohstoffe aus ausländischen Hilfslieferungen angewiesen sind, deren Preisbildung den österreichischen Behörden, dem Amt für die Österreich-Hilfe unterliegt, möchte ich die Beschlußfassung über dieses Gesetz dazu benutzen, neuerlich einen Appell an die Vertreter dieser Behörden zu richten, die begonnene Überprüfung der Einstandspreise und die tatsächliche Abwicklung und Rückvergütung der Preisnachlässe sehr rasch durchzu-

führen und damit den Anstoß und die Möglichkeit zu einer großzügigen Preissenkungsaktion auf diesem Gebiete zu geben.

Schaffen wir mit diesem Gesetz nicht nur gesetzliche Verpflichtungen, sondern möge der Staat dabei vorangehen, den Menschen die Möglichkeit zu geben, diese Verpflichtungen auch einhalten zu können! (*Beifall bei den Sozialisten.*)

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Berichterstatter beantragten Fassung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben. Der Minderheitsantrag zu § 7 a (Verfassungsbestimmung) findet nach Feststellung der für ein Verfassungsgesetz notwendigen Beschlußfähigkeit des Hauses nicht die erforderliche Zweidrittelmehrheit und ist daher abgelehnt.

5. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (583 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 176, über Beihilfen zum Wiederaufbau kriegsbeschädigter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe abgeändert wird (**Landwirtschaftliche Wiederaufbaunovelle**) (609 d. B.).

Berichterstatter **Rupp**: Hohes Haus! Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat heute dem Hohen Haus einen Bericht über die Landwirtschaftliche Wiederaufbaunovelle vorzulegen und empfiehlt die Annahme eines Gesetzes, wonach der Wiederaufbaubeitrag vom Grundsteuermeßbetrag von 30 auf 50 Prozent zu erhöhen ist, damit die Kriegsschäden behoben werden können.

Im Jahre 1945 ist durch den unverantwortlichen Hitlerkrieg unser Land zur Stätte von Kampfhandlungen geworden, die uns großen Schaden in der Landwirtschaft verursachten. Wir haben uns daher bereits im Jahre 1946 damit befaßt, Beihilfen zu geben, damit die Bauern, die ansonsten vollkommen ruiniert gewesen wären, wieder aufbauen können.

Im ersten Gesetz haben wir einen Fondsbeitrag für den Ersatz von Maschinen, für die Beseitigung des Südostwalles und für die Wiederaufstockung des Viehs ausgeschlossen. Die Landwirtschaft hat innerhalb dieser drei Jahre in den kriegsgeschädigten Gebieten kolossal viel geleistet. Mit Unterstützung des Ackerbauministeriums ist es möglich gewesen, 7.1 Millionen Schilling für die Viehaufstockung zur Verfügung zu stellen. Ich möchte nur betonen, daß zum Beispiel ein einziger Bezirk, der Bezirk Bruck an der Leitha, in dieser Zeit für über 3 Millionen Schilling Vieh nachkaufen mußte. Wir sind auch jetzt

noch immer nicht so weit, als es volkswirtschaftlich richtig wäre, und unsere Bauern haben noch immer nicht jenen Viehstand, um die Konsumenten, besonders die der Stadtgemeinde Wien, gesichert mit Milch und anderen Nahrungsmitteln versorgen zu können. Wir haben noch genügend Bauern mit 40, 50 und mehr Joch Grund, insbesondere in den Randgemeinden von Wien, die höchstens eine Milchkuh haben.

Wir haben aber auch in bezug auf den Ostwall und die Beseitigung der Bombentrichter Kolossales geleistet. Unserem Ackerbauminister ist es gelungen, Einräumergeräte aus Amerika zu beschaffen. Wir konnten damit allein in Niederösterreich 20.210 Meter Ostwallgraben einebnen. Die Laufgräben, Bunker, Bombentrichter und Flakstellungen nahmen 411.236 m³ in Anspruch. Inklusive der 242.520 m³, welche bei der Beseitigung des Ostwalles bewegt werden mußten, macht dies 653.756 m³ aus. Hiezu sind noch die Arbeiten im Burgenland zu rechnen, ferner die Arbeiten, die im heurigen Jahr geleistet worden sind. In Niederösterreich können wir nun sagen, daß wir in längstens ein bis zwei Jahren die Kriegsschäden des Ostwalles beseitigt haben werden. Im Burgenland wird das leider noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Nun zu den Schäden an Gebäuden in Österreich. Bis Ende 1947 sind beim Ministerium und beim Wiederaufbaufonds 3056 Ansuchen eingelangt. Dies ist natürlich nur ein Bruchteil der Schadensfälle. Man nimmt an, daß insgesamt 12.700 Ansuchen kommen werden. Hievon sind bereits 875 mit einer Totalbewilligung erledigt; auf 878 Ansuchen wurden Barvorschüsse gegeben. Bei Tausenden von Baufällen hatte die Bauernschaft schon im Jahre 1945 die Möglichkeit, die Schäden zu beseitigen und voll zu bezahlen; für diese hat es also keine Zuschüsse gegeben.

Da die Unterstützung im Einzelfall im Durchschnitt 18.267 S beträgt, würde ein 30prozentiger Zuschlag nicht ausreichen. Wir haben in den eineinhalb Jahren 22.7 Millionen Schilling an Beiträgen vorgeschrieben. Bis 1. Jänner 1948 waren 15.6 Millionen eingezahlt, und auch die Rückstände sind seit ungefähr einem Monat fast zur Gänze bezahlt. An Beihilfeschüssen wurden 22.7 Millionen Schilling bewilligt, bezahlt konnten nur 15.5 Millionen werden. Derzeit sind vom Wiederaufbaufondsamt 403 Beihilfensuchen und 1351 Ansuchen für die Gewährung von Vorschüssen zur Genehmigung vorbereitet.

Die Kriegsschäden sind kolossal. Österreich hat durch diesen wahnsinnigen Krieg einen Rinderverlust von 389.453 Stück erlitten.

Wenn man sich das bildlich vorstellt und damit vergleicht, daß das ganze Land Vorarlberg 65.152 Stück Rinder hat, so beträgt der Kriegsschaden rund sechsmal soviel. Ähnlich ist es aber auch bei den Gebäudeschäden. 12.700 Schadensfälle sind von 433.360 landwirtschaftlichen Betrieben in Österreich 3 Prozent. Auch hier wäre es im Vergleich mit Vorarlberg so, daß sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe von Vorarlberg vernichtet wären, wenn sich die Schäden dort konzentriert hätten.

Wir haben gehofft, daß diese 30 Prozent, die wir seinerzeit beschlossen haben und die für die Landwirtschaft ein großes Opfer bedeuten, ausreichen würden, um damit den ganzen Schaden zu tilgen. Nun war leider Gottes das Finanzministerium im Jahr 1946 noch nicht in der Lage, uns genaue Unterlagen zu geben. Man hat mehr erhofft. Wir haben bei dieser Steuer einen Eingang von 50.5 Millionen, daher sind 30 Prozent nur 15 Millionen, beziehungsweise in sechs Jahren 90 Millionen. Der derzeitige Bedarf beträgt aber 286 Millionen. So hoch müßte der Fonds sein, um auszukommen. Das Baumaterial kann ohnehin nicht in einem Jahr aufgebraucht werden, auch die Arbeit kann nicht auf einmal geleistet werden, und ferner ist auch das Kapital bei den Bauern nicht auf einmal vorhanden, um diese großen Schäden in ein oder zwei Jahren beseitigen zu können. Wir haben daher getrachtet, das in einigen Jahren zu erledigen.

Der Ausschuß ist aus diesen Gründen, da ja in der Landwirtschaft auch verschiedene andere Belastungserhöhungen, wie durch die Unfallversicherung, Krankenkassenbeiträge usw. eingetreten sind, zu dem Beschluß gekommen, diesen Beitrag nicht zu verdoppeln, sondern nur um 20 Prozent zu erhöhen und die Einhebungsdauer nicht mit sechs Jahren, sondern mit vier Jahren festzusetzen. Dies geschah aus dem Grund, weil ja die Steuern durch verschiedene andere kriegsbedingte Schäden sehr stark erhöht worden sind. Für die vollständige Beseitigung der landwirtschaftlichen Gebäudeschäden würden wir einen Betrag von 570 Millionen Schilling benötigen. Wenn wir unser Budget betrachten, so sehen wir, daß wir gezwungen sind, den armen Teufeln von Kriegsinvaliden, die der Krieg um ihre Gesundheit gebracht hat, in einem Jahr allein — obwohl der einzelne sehr wenig bekommt — 600 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen. Wir sehen ferner, daß uns, während wir darangehen wollen, die Kriegsschäden zu beheben, damit wir wieder produzieren können, so manche ausländische Elemente, die wir in unserem Land herinnen

haben, in ihrer überfürsorglichen Art mit den durch ihren Aufenthalt hervorgerufenen Lasten erdrücken.

Man muß sich nur vor Augen halten, daß diese Elemente heuer rund 570 Millionen Schilling an Besatzungskosten verlangen, die gesamte Beseitigung der landwirtschaftlichen Kriegsschäden aber ebenso 570 Millionen Schilling erfordert. Wenn man sich ferner vor Augen hält, daß die Besatzungskosten bis Anfang 1948 4200 Millionen Schilling ausmachen, so ist das fast achtmal soviel, als die Landwirtschaft an Gebäudeschäden aufzuweisen hat. Wir ersehen daraus, wie uns das Geld unnützerweise genommen wird.

Ich habe mit einigen Kollegen eine Fahrt durch das Kriegsschadensgebiet gemacht und mußte feststellen, daß dort sehr viele Bauern heute noch in menschenunwürdigen Wohnungen hausen müssen, in Kellern und Notställen zusammen mit dem Vieh untergebracht sind, damit sie ihre Produktionsstätten bearbeiten können. Diese Art zu wohnen ist wirklich menschenunwürdig. Deshalb ist es nur begründet, daß sich die Regierung endlich dazu herbeiläßt — wofür wir ihr danken wollen —, nun einen größeren Betrag à conto zur Verfügung zu stellen, damit wir heuer in der Lage sind, mehr zu bauen als im letzten Jahr. Das ist die beste Nachbarschaftshilfe, denn als die Bomben geflogen sind, konnte sich keiner aussuchen, welches Haus übrig bleibt.

Wir bitten nun den Herrn Finanzminister, ehestens Zuwendungen zu machen, damit wir nicht mitten im Bau stocken müssen, sondern weiter aufbauen können.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat über Antrag des Abg. Griebner einstimmig eine Abänderung des § 4, Abs. (1), beschlossen, wonach der 60prozentige Wiederaufbaubeitrag auf 50 Prozent herabgesetzt und dieser statt durch sechs Jahre nur durch vier Jahre eingehoben werden soll. Über Antrag des Abg. Strommer wurde der Passus gestrichen, der vorsah, daß das Geld dem Finanzministerium zu verzinsen wäre.

Der Ausschuß richtete ferner an den Herrn Finanzminister die Bitte, Vorsorge zu treffen, daß die Beiträge fristgerecht beigestellt werden. Ferner wurde der Herr Finanzminister ersucht, die im Gesetz vorgesehene Bevorschussung des Fondskapitals im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Umfangs so zu verfügen, daß keine Stockung beim Wiederaufbau der zerstörten Objekte eintritt.

Die Abg. Handel, Griebner und Fink stellten das Ansuchen, Vorsorge zu treffen, daß auch die schwer beschädigten Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Bergbauern wieder

instandgesetzt werden können, da viele in den letzten Jahren nicht repariert werden konnten. Deshalb soll auch der Bergbauernhilfsfonds dementsprechend erhöht werden.

Der Ausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abg. **Honner:** Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! Der Wiederaufbau der durch Kriegsereignisse geschädigten oder zerstörten landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude ist für den Wiederaufbau der österreichischen Landwirtschaft und die Sicherung der Ernährung unseres Volkes zweifelsohne von größter Bedeutung.

Das Gesetz über den Wiederaufbau kriegsbeschädigter landwirtschaftlicher Betriebe vom 26. Juli 1946 sieht die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds vor, aus dem Beihilfen bis zu 50 Prozent, in besonderen Notfällen bis zu 75 Prozent der notwendigen Baukosten gewährt werden können. Es bestimmt, daß die Verwalter dieses Fonds und insbesondere die Gewährung von Beihilfen durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Mitwirkung eines vom Hauptausschuß des Nationalrates unter Zugrundelegung des Proporztes gewählten Beirates zu erfolgen hat.

Dieser Beirat trat im November 1946 unter dem Vorsitz des Landwirtschaftsministers Kraus zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft legte damals den Entwurf einer Geschäftsordnung vor, mit der die Mitwirkung des Beirates, die im Gesetz vorgesehen war, beträchtlich eingengt worden ist. Vor allem sah die Geschäftsordnung die Bildung eines Exekutivausschusses vor, der den größten Teil der Befugnisse des Beirates übernommen hat. In diesem Exekutivausschuß wurden mit den Stimmen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei vier Mitglieder der Volkspartei und drei Mitglieder der Sozialistischen Partei gewählt. Die Kommunistische Partei wurde von diesem Exekutivausschuß ausgeschaltet. Landesrat Genner, der als Vertreter der Kommunisten in den Beirat gewählt worden war, hat damals schon erklärt, es dränge sich von vornherein der Verdacht auf, daß die Bildung des Exekutivausschusses vor allem zu dem Zweck vorgesehen wurde, die wirksame Mitarbeit der Kommunisten zu verhindern. Demnach wird in einer so wichtigen Frage des wirtschaftlichen Wiederaufbaus von den beiden großen Parteien die demokratische Zusammenarbeit aller Parteien abgelehnt; sie haben daher auch die volle Verantwortung allein zu tragen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist unseres Erachtens ein neuerlicher Beweis dafür, daß die österreichische Steuerpolitik nach wie vor von dem Grundsatz ausgeht und davon auch nicht abgeht, die Besitzenden möglichst zu schonen, um so mehr aber die kleinen Steuerträger zu belasten.

Im konkreten Fall bedeutet dies nach diesem Gesetz, daß die Beiträge für den landwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds im wesentlichen von der Masse der Bauern, vor allem von der Masse der kleinen und der mittleren Bauern, die in Österreich die große Mehrheit bilden, eingehoben werden sollen und eingehoben werden, diesen aber nicht oder nur ganz selten zugutekommen.

In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage wird für die weitere Folge angekündigt, daß durch eine rigorose Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen für die Beitragsgewährung Einsparungen erzielt werden sollen. Während also die Leistungen des Bauern für diesen Fonds eine wesentliche Erhöhung erfahren sollen, wird er bei der Inanspruchnahme des Fonds zum Wiederaufbau seiner zerstörten Gebäude eher einen geringeren Betrag erhalten, als er bis nun erhielt und als er tatsächlich brauchen würde. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß Keuschler, Klein- und Mittelbauern mit Zuwendungen aus dem landwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds schon bisher sehr kärglich und sehr, sehr sparsam bedacht worden sind, um so freigebiger aber Großbauern und Großgrundbesitzer, weil diese über die besseren Beziehungen zu den Landeslandwirtschaftskammern verfügen als der Kleinbauer und der Keuschler, der über diese Beziehungen eben nicht verfügt.

Wenn man durch das Land fährt, kann man beobachten, daß die kriegsbeschädigten Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Großbauern und Großgrundbesitzer bereits wieder oder zum größten Teil wieder instand gesetzt sind, während die der kleinen und mittleren Bauern nicht selten dem Verfall preisgegeben werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf wird damit begründet, daß die mit dem Gesetz von 1946 vorgesehenen Fondsbeiträge infolge der seither angestiegenen Löhne und Materialpreise sowie der Preise für Baumaterialien zur Behebung der durch Kriegseinwirkungen entstandenen Bauschäden nicht mehr ausreichen und daher erhöht werden müssen. Durch die Novellierung des § 4, Abs. (1), des Gesetzes von 1946 soll daher der Wiederaufbaubeitrag von 30 auf 50 Prozent — die Regierungsvorlage verlangte sogar 60 Prozent — des Grundsteuermeßbetrages erhöht werden. Diese Erhöhung stellt für die Klein- und Mittelbauern, besonders aber für die Bergbauern, mit deren

Lage sich der landwirtschaftliche Ausschuß ja sehr eingehend beschäftigen mußte, eine sehr große Belastung dar, sie kann sehr leicht Anlaß zur Verschuldung dieser Bauernschichten werden und eine solche, die da und dort schon vorhanden ist, beschleunigen.

Die Grundsteuer wird seit 1938 vom Einheitswert über den Grundsteuermeßbetrag errechnet. Der Einheitswert für landwirtschaftliche Betriebe wird so errechnet, daß der Hektarsatz mit der Betriebsfläche vervielfacht wird. Unter Hektarsatz, der amtlich festgesetzt ist, wird der Wert eines Hektars landwirtschaftlicher Nutzfläche verstanden, der je nach der Güte des Bodens und dem Zustand der Gebäude verschieden hoch ist; dabei sind die Gebäude mit einzurechnen. Wenn nun zum Beispiel der Hektarsatz für eine 10 Hektar große Wirtschaft pro Hektar 3000 S beträgt, so ist der Einheitswert dieser Wirtschaft gleich 30.000 S. Der Grundsteuermeßbetrag wird mit Hilfe der Steuermeßzahl errechnet, die für gewöhnlich ein Prozent des Einheitswertes beträgt. Nach dem angeführten Beispiel würde der betreffende Bauer bei dieser Erhöhung auf 50 Prozent einen Beitrag von 150 S zum landwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds zu leisten haben — für einen Gebirgs- und Kleinbauern und für einen Keuschler mit wenig Grundbesitz zweifelsohne eine sehr empfindliche Belastung!

Wir Kommunisten sind nicht gegen den Wiederaufbaufonds als solchen, jedoch dagegen, daß durch dieses Gesetz der Wiederaufbau der zerstörten oder kriegsbeschädigten landwirtschaftlichen Betriebe wieder auf Kosten der Klein- und Mittelbauern zugunsten der Gutsherren durchgeführt werden soll. Unserer Meinung nach geht es nicht an, daß mit den Steuergeldern der Klein- und Mittelbauern — die durch den Krieg und durch das Nazi-Regime schwer gelitten und die ihre letzten Spargroschen durch die Auswirkungen des Währungsschutzgesetzes verloren haben, die daher heute nicht selten bereits ohne Bargeld sind und vor der Gefahr zunehmender Verschuldung stehen — die Gutshöfe der diversen Freiherren, Grafen und Fürsten aufgebaut werden sollen. (*Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Wir Kommunisten fordern daher, daß die Kleinbauern, und hier vor allem die kleinen Gebirgsbauern, die Keuschler auf wenig ertragreichem Ackerboden, wie zum Beispiel im Waldviertel, und alle sonstigen kleinen Grundbesitzer, die außer einem Stück Land und ihrer Arbeitskraft über sonst nichts verfügen, von der Zahlung des Beitrages für den Wiederaufbaufonds befreit werden.

Wir fordern des weiteren, daß der zu leistende Betrag für diesen Fonds nicht, wie

im Gesetz vorgesehen, schematisch mit 50 Prozent vom Grundsteuermeßbetrag — gleichgültig, ob der landwirtschaftliche Betrieb nun 3 Hektar, 300 Hektar oder 500 Hektar groß ist — sondern schon im Gesetz gestaffelt festgelegt werden soll. Das heißt, daß der Kuschler und der Kleinbauer, soweit er nicht überhaupt von der Beitragsleistung befreit ist, nur ganz wenig, der Mittelbauer etwas mehr, das meiste aber der Großbauer und der Großgrundbesitzer zu leisten hat. Auf eine solche Weise werden die Lasten für den Wiederaufbaufonds annehmbar gerecht verteilt, und die Bauernschaft wird in ihrer Existenz nicht gefährdet. Ich werde mir am Schluß meiner Ausführungen erlauben, dem Hohen Hause einen diesbezüglichen Antrag zu unterbreiten.

In diesem Zusammenhang sei mir ferner gestattet, die Aufmerksamkeit des Nationalrates noch auf eine andere Kategorie der Bauernschaft zu lenken, die, obwohl sie hilfsbedürftig ist, nicht in den Genuß der durch dieses Gesetz vorgesehenen Hilfe gelangen kann. Das vorliegende Gesetz spricht nur von Bauern, deren Wirtschaft durch Kriegseinwirkungen gelitten haben. Wir Kommunisten stehen auf dem Standpunkt, daß auch jene Wirtschaften, die durch Maßnahmen des Hitlerregimes gefährdet wurden, unverschuldet in Not geraten und gefährdet sind, ebenfalls einer dringenden Hilfe bedürfen und auch eine solche erhalten sollen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß auch diesen geholfen werden soll, soweit es sich um Bauern handelt, die ohne eine finanzielle und materielle Hilfe außerstande sind, ihre Wirtschaft wieder in Ordnung zu bringen und leistungsfähig zu machen.

Im Staatshaushalt für das Jahr 1947 war im Kapitel „Landwirtschaft“ unter dem Titel landwirtschaftliche „Besitzfestigung“ ein Betrag von 5 Millionen Schilling, für 1948 nur mehr ein solcher von 4 Millionen Schilling vorgesehen — ein lächerlich geringer Betrag, um schwer gefährdeten Landbesitz wieder zu festigen. Wir haben das auch gelegentlich der Budgetdebatte zum Kapitel „Landwirtschaft“ aufgezeigt und kritisiert, wie wir denn auch eine Erhöhung dieser Summe gefordert haben. Wir sind der Meinung, daß an diese hilfsbedürftigen Bauern zum Beispiel aus den Eingängen der UNRRA-Hilfe, die ja für Wiederaufbauzwecke zurückbehalten werden, finanzielle Zuwendungen geleistet werden sollten, was sich ohne Zweifel auf unsere Ernährungswirtschaft und für die Besserung unserer Versorgungslage nur günstig auswirken würde und müßte.

Abschließend möchte ich namens der kommunistischen Fraktion feststellen: Der

vorliegende Gesetzentwurf ist ungerecht und unsozial. Er birgt in sich die Gefahr einer Verschuldung der Kleinbauern und kommt vor allem den Großbauern und Großgrundbesitzern zugute, deren Höfe aus den Steuergroschen der gesamten Bauernschaft neu aufgebaut werden sollen und zum Großteil auch schon aufgebaut sind. Unseres Erachtens sollten diese Gelder für den landwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds nur den Bauern und landwirtschaftlichen Betrieben bis höchstens 100 Hektar Besitzausmaß zugute kommen.

Die Großgrundbesitzer sind durchaus in der Lage, ihre Höfe aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln wieder aufzubauen. Sofern sie das nicht wollen, möge man ihren Besitz an die Bauern verteilen, die zu wenig Boden haben und seit mehr als zweieinhalb Jahren auf die Durchführung der von dieser Regierung versprochenen Bodenreform warten.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf stelle ich namens der kommunistischen Fraktion folgenden Abänderungsantrag (*liest*):

„Abänderungsantrag zum Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 176, über Beihilfen zum Wiederaufbau kriegsbeschädigter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe abgeändert wird (Landwirtschaftliche Wiederaufbaunovelle).

Der erste Satz des § 4, Abs. (1), wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(1) Die erforderlichen Geldmittel des Fonds werden durch einen Wiederaufbaubeitrag aufgebracht, der durch vier Jahre, vom 1. Jänner 1948 ab, vom Grundsteuermeßbetrag aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Betriebsgrundstücke land- und forstwirtschaftlicher Art eingehoben wird. Dieser Wiederaufbaubeitrag beträgt bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer Gesamtgrundfläche von höchstens 5 Hektar 10 Prozent des Grundsteuermeßbetrages, wobei derartige Betriebe, die als Gebirgsbauernhöfe zu bezeichnen sind, von der Leistung des Wiederaufbaubeitrages überhaupt befreit sind; bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer Grundfläche von 5 bis 20 Hektar 25 Prozent des Grundsteuermeßbetrages; bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer Grundfläche von 20 bis 50 Hektar 50 Prozent des Grundsteuermeßbetrages; bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer Grundfläche von 50 bis 100 Hektar 70 Prozent des Grundsteuermeßbetrages; bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer Grundfläche von 100 bis 300 Hektar 100 Prozent des Grundsteuermeßbetrages und bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

mit einer Grundfläche von über 300 Hektar 150 Prozent des Grundsteuermeßbetrages.“
(*Abg. Ing. Raab: Noch viel zu wenig! 200, 300 Prozent!*)

Dieser Antrag ist absolut gerecht, weil er den wirtschaftlich schwachen Bauern entgegenkommt und für sie eine praktische Hilfe zu Lasten der Großgrundbesitzer bedeutet.

Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, die Unterstützungfrage zu stellen, und richte an die Abgeordneten des Hauses das Ersuchen, meinem Antrag auf Staffelung der Beiträge zuzustimmen.

*

Präsident Böhm stellt die Unterstützungfrage. Der Antrag wird nicht genügend unterstützt und steht daher nicht in Verhandlung.

Berichteratter **Rupp** (*Schlußwort*): Hohes Haus! Es war uns landwirtschaftlichen Abgeordneten im Jahre 1946 klar, daß uns diese Fondsbeiträge eine große Belastung bringen, aber es war die bäuerliche Nachbarschaftshilfe, aus der heraus man sich dazu entschlossen hatte. Ebenso haben wir uns auch jetzt verpflichtet, diese 20 Prozent mehr auf uns zu nehmen, denn wir wissen, daß tausende Bauern nicht in der Lage wären, den Schaden, den sie erlitten haben, aus eigenem gutzumachen. Diese Tausende von Bauern wären Bettler geblieben, und ihr Grund und Boden wäre nicht bearbeitet worden. Dies aber hätte einen weit größeren volkswirtschaftlichen Schaden bedeutet. Wir haben viel zu leisten, aber wir sind stolz, als einziger Stand in Österreich diesen Fonds zu haben und unseren Standeskollegen damit helfen zu können. Die Fondsverwaltung arbeitet vorbildlich, gut und sparsam.

Wenn der Kollege Honner heute hier gesprochen hat, so glaube ich, er hätte sich das meiste ersparen können, wenn er nachgeforscht hätte, wer Gelder aus diesem Fonds bekommen hat. Als Mitglied des Ausschusses kann ich konstatieren, daß fast kein einziger Großgrundbesitzer bis heute auch nur einen einzigen Groschen daraus erhalten hat und daß der größte Teil der Bauern, die unterstützt werden, Klein- und Kleinstbauern in der Oststeiermark und im südlichen Burgenland sind, die diese Aufwendungen nie aus eigenem hätten leisten können.

Wenn der Herr Kollege Honner rügt, daß unsere Verwaltung zu rigoros prüft, so kann man sich nur fragen, in welchem Interesse denn so rigoros geprüft wird. Wohl im Interesse derjenigen, die diese Steuergelder aufbringen müssen. Hier muß ich unserer Fondsverwaltung und der Geschäftsstelle das beste

Zeugnis über die geleistete Arbeit ausstellen; sie prüft jeden einzelnen Fall genau und läßt nur das durchgehen, was besonders unterstützungswürdig ist.

Ferner wäre es für uns in Österreich viel leichter, uns wieder emporzuarbeiten, wenn wir gewisse Elemente nicht im Lande hätten. Ich kann darauf hinweisen, daß allein im Jahre 1948 die Besatzungsmächte von uns soviel fordern, als alle Kriegsschäden in der Landwirtschaft ausmachen. Ich kann darauf hinweisen, daß wir den Besatzungsmächten bis heute schon achtmal so viel zahlen mußten, als die Kriegsschäden an Gebäuden in der Landwirtschaft betragen.

Ich ersuche das Hohe Haus nochmals, den Vorschlag, der vom Landwirtschaftsausschuß vorgelegt wurde, anzunehmen.

*

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß empfohlenen Fassung in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Es folgt der **6. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag der Abg. Ing. Strobl und Genossen (126/A), betreffend **Maßnahmen zur Abdeckung des Brennstoffbedarfes** bei größtmöglicher Schonung unserer Wälder (611 d. B.).

Berichteratter Ing. **Strobl**: Hohes Haus! Wenn wir einen halbwegs geordneten Waldbestand vor uns sehen, der nicht zufällig ein Jungbestand oder eine Jungkultur ist, so ist dieser beileibe nicht der Ausdruck unserer Wirtschaftsmaßnahmen, sondern vielmehr der Ausdruck des Fleißes, der Arbeit und Sparsamkeit unserer Vorväter, denn sie haben uns diesen Wald hinterlassen. Generationen haben an seiner Begründung, an seiner Pflege und Betreuung gearbeitet. Daher ist auch der Leitgedanke bei unseren Wirtschaftsmaßnahmen, nach dem wir die Forstwirtschaft aufrichten müssen, die Erkenntnis: „Was du säest, wirst du nicht ernten, und was du erntest, hast nicht du gesät.“ Das verpflichtet uns auch gleichzeitig. Wir dürfen nicht nachlässig sein in den Leistungen bei der Aufforstung und bei der Pflege der Bestände, wir dürfen auch nicht leichtsinnig sein bei der Ernte. Wir müssen vielmehr bei der Kulturbegründung freigebig sein mit Arbeit und Fleiß und wir müssen sparsam und vorsichtig sein bei der Ernte.

Aus diesem Leitgedanken müssen wir unser Wirtschaftsziel in der Forstwirtschaft ableiten: Schlägerungen in hiebreifen Beständen nur so weit und so viel, als zuwächst, um die Nachhaltigkeit nicht zu stören, und bei gründlicher

Aufforstung und sachgemäßer Pflege bemüht bleiben, die Leistungsfähigkeit einer Betriebseinheit ständig — sowohl qualitativ wie quantitativ — zu steigern.

Während des Krieges konnte dieser wirtschaftlichen Zielsetzung nicht Rechnung getragen werden. Auch die Forstwirtschaft wurde in die Kriegsmaschinerie einbezogen. Im Jahre 1942 lautete die Richtlinie, daß die Aufforstungs- und Pflegearbeiten nicht kriegswichtig sind und daher zu unterbleiben haben. Es kam die weitere Weisung, daß nur solche Schlägerungen anzusetzen sind, bei denen mit wenig Arbeitskräften möglichst viel Holz erzeugt werden kann. Es fielen somit unsere bestaufgeschlossenen Bestände dieser Maßnahme zum Opfer, es wuchsen somit die Kahlfächen und vergrößerten sich allmählich die Lücken in unseren hiebreifen Altbeständen.

Aber, Hohes Haus, auch die Nachkriegszeit hat an diesem Zustand nicht viel geändert. Der Mangel an Forstarbeitern und der riesengroße Bedarf an dem „grünen Gold“ unserer Wirtschaft hat uns gezwungen, die Arbeitskräfte ausschließlich dazu zu verwenden, um der Wirtschaft die nötigen Rohstoffe sicherzustellen. Es blieb daher die Aufforstung und auch die Pflege zurück. Nur dort, wo in zähem Kampf mit starker Verbissenheit Waldbesitzer, Forstleute und Forstarbeiter gegen alle diese Unbillen des Schicksals gekämpft haben, nur dort konnte noch etwas aufgeholt werden und größeres Unheil in den Waldbeständen vermieden werden. Dazu kam, daß durch mangelhafte Beförderung und infolge des Mangels an Forstarbeitern sowie durch das Zusammenwirken der großen Trockenheit und Dürre die pflanzlichen und tierischen Schädlinge sich allmählich vermehrten.

So, Hohes Haus, führt heute die niederösterreichische Forstwirtschaft einen gigantischen Kampf gegen den Borkenkäfer, der hunderttausende Festmeter bereits vernichtet hat. Es führt die steirische Forstwirtschaft einen, ich möchte fast sagen, heldenhaften Kampf gegen das schädliche Auftreten der Nonnenraupen. Hier ist uns allerdings eine Hilfe zuteil geworden, die ich erwähnen muß, weil sie die Forstwirtschaft zu dankbarster Anerkennung zwingt. Das amerikanische Besatzungselement hat uns zur Bekämpfung dieser Schädlinge nicht nur unentgeltlich den Wirkstoff für die Bekämpfung, sondern auch die Flugzeuge zur Verfügung gestellt, um diese Bekämpfungsaktion durchführen zu können.

Wenn wir alle diese Schäden, alle diese klaffenden Lücken in unseren Altbeständen sehen, so müssen wir wohl das Gefühl haben, daß hier alles darangesetzt werden muß, um weitere Schäden zu verhindern. Es darf uns

keine Hilfe zu teuer sein, die wir der Forstwirtschaft bringen können. Wir müssen ihr geben, was ihr nützt, und abwehren, was ihr Gefahr bringt, selbstverständlich angepaßt und angemessen unseren wirtschaftlichen Verhältnissen. Wir müssen daher eine vernünftige Forstpolitik und eine rationelle Wirtschaftspolitik auch in der Forstwirtschaft führen. Ich will meine Ausführungen nicht auf die Forstpolitik erstrecken, dies würde mich auf das Gebiet der Aufschließung, der Begründung des Forstarbeiterstandes, auf das Gebiet der fachlichen Ausbildung und der Intensivierung der Ausbildung unseres Berufspersonals und andere Momente führen. Wir werden vielleicht ein andermal Gelegenheit haben, zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

Was ich hier noch anführen möchte, bezieht sich auf die rationelle Wirtschaft, die der Wesenheit der Forstwirtschaft Rechnung zu tragen hat. Unsere Erkenntnisse auf diesem Gebiet sind aber gestört und beeinträchtigt durch ein zeitgemäßes Problem, das uns bisher belastet hat. Nach dem Krieg mußte die Forstwirtschaft auch die Verpflichtung übernehmen, den Brennstoffbedarf abzudecken. Das hat insbesondere in der Nähe der Großstädte und in jenen Gebieten, wo das Verhältnis der Bevölkerungszahl zur Waldfläche ungünstig ist, schwere Wunden und Lücken in unsere Wälder gerissen. Es mußten hunderttausende Festmeter Nutzholz verfeuert werden, um diesen Bedarf abdecken zu können. Wir mußten diese Unwirtschaftlichkeit auf uns nehmen, weil es sich ja hier um einen lebenswichtigen Bedarf handelte, der den Zweck hatte, die Menschen nicht nur gegen die Kälte zu schützen, sondern sie auch in die Lage zu versetzen, ihre Speisen zuzubereiten.

Aber von allem Anfang an war der Gedanke sehr naheliegend, dieses Nutzholz zu veredeln und das veredelte Produkt dazu zu benützen, um dafür Kohle einzutauschen und so den Bedarf an Brennstoff abzudecken. In Niederösterreich hat zum Beispiel die Forstwirtschaft in den letzten Jahren fast über eine Million Festmeter Nutzholz zusätzlich für den Brennstoffbedarf neben dem Bedarf der allgemeinen Wirtschaft aufbringen müssen. Und dieses Nutzholz wurde in den Öfen verfeuert. Wenn man dieses Nutzholz veredelt hätte, dann hätte ein Achtel dieser Menge ausgereicht, um eine viel größere Wirkung bei der Abdeckung des Brennstoffbedarfes zu erzielen.

Die Berechnung ist sehr einleuchtend und einfach. Ein Festmeter Papierholz ergibt 200 kg Papier, mit welchem am Auslandsmarkt ein Erlös von 60 Dollar erzielt werden kann. Das ist gleich dem Preise einer Kohlenmenge von 3 Tonnen. Wenn man von diesen 60 Dollar

20 Dollar abzieht, um die Bedürfnisse der Industrie, die mit der Veredlung befaßt war, abzudecken, so bleiben für einen Festmeter noch immer 2 Tonnen Kohle als Gegenleistung, was uns mit Rücksicht auf die Gewichts- und die Kaloriendifferenz noch immer in die Lage versetzt, mit dem achten Teil der Holzmenge denselben Bedarf mit einer größeren Wirkung abzudecken. Daher kommt man zu der Auffassung, daß heute, wo die Wirtschaft wesentlich besser als in den ersten Jahren nach dem Krieg ist, diesem Gedanken Rechnung getragen werden kann.

Diesem Sinn und Zweck dienen auch der Antrag und die Beratungen des Ausschusses, in welchen alle diese Gedanken erörtert und besprochen wurden. Mit der neuen Konvertierungsaktion soll allerdings nicht nur der Bedarf einzelner abgedeckt werden, sondern es soll mit dieser Aktion der allgemeine Brennstoffbedarf entlastet werden. Es darf nicht dem Zufall überlassen bleiben, ob der einzelne außerhalb seiner beruflichen Pflichten noch Zeit hat, für sich die Konvertierungsholzmenge zu erzeugen, damit er zur Abdeckung seines Bedarfes gelangt, sondern es muß eben für die Allgemeinheit vorgesorgt werden.

Diesen Berechnungen darf man aber nicht die vorjährige Konvertierungsziffer zugrundelegen, denn die Aktion des Vorjahres, die sogenannte Pa-Ko-Aktion, hatte nicht den Zweck, den Brennstoffbedarf abzudecken, sondern zusätzliche Arbeitskräfte zu mobilisieren, um mit ihnen zusätzliche Nutzholzmengen zu erzeugen und hierfür die kleinstmögliche Gegenleistung zu gewähren. Es ist mit ihr gelungen, 775.000 Raummeter Pa-Ko-Holz zu erzeugen. Das war eine wohltuende und sicherlich auch nachhaltige Hilfe für die Industrie, aber in bezug auf die Brennstoffabdeckung hatte diese Aktion keineswegs eine allgemeine Wirkung, sondern kann nur jenen zugute, die zufällig neben ihrer beruflichen Pflicht noch die Zeit hatten, sich an dieser Aktion zu beteiligen.

Aus dieser Aktion und deren Abrechnung ersehen wir auch die Richtigkeit unserer Berechnung, denn von den 775.000 Raummeter Pa-Ko-Holz hat die Papierindustrie lediglich 245.000 Raummeter benötigt, um die Gegenleistung von 289.000 Tonnen Kohle abzudecken. Es blieben ihr daher 500.000 Raummeter ohne Gegenleistung.

Der neuen Aktion, die der Regierung übertragen werden soll, müssen jetzt die richtigen Ziffern bei der Konvertierung mit dem veredelten Holzprodukt zugrundegelegt werden. Sie darf nicht nur einzelne, sondern sie muß die Allgemeinheit einbeziehen. Es bliebe selbstverständlich innerhalb dieser Aktion noch die Möglichkeit offen, daß sowohl die Papier-

industrie wie auch die Waldbesitzer noch eine private Pa-Ko-Aktion einschalten. Diese müßte aber unter allen Umständen auf Freiwilligkeit aufgebaut sein, sie dürfte weder einen Zwang auf die Waldbesitzer ausüben noch auf der Notlage des einzelnen aufgebaut sein, um diesen zu veranlassen, unter Umständen gegen seine besseren Interessen in die Aktion einzusteigen.

Es hat sich seit unserem Antrag auch vieles in günstigem Sinne geändert. Damals, als der Antrag eingebracht wurde, konnten wir noch nicht die Auswirkungen des Währungsschutzgesetzes überblicken. Inzwischen hat es sich gezeigt, daß die meisten Forstbetriebe nicht so sehr gegen eine Umlage sind, denn sie müssen schlägern, um ihre Betriebsauslagen decken zu können. Es hat sich auch dadurch eine erfreuliche Änderung und Besserung ergeben, daß der Forstarbeiterstand besser aufgefüllt werden konnte. Drittens haben auf Weisung des Herrn Ackerbauministers die Forstbehörden bereits Vorsorge getroffen, daß in der diesjährigen Holzaufgabe den Waldbesitzern eine Konvertierungsholzmenge, also eine zusätzliche Holzmenge nebst der Holzmenge für den allgemeinen Wirtschaftsbedarf, auferlegt wurde.

Es hat sich aber noch etwas im Sinne der Idee des Antrages geändert. Die Wirtschaft ist heute bereits in der Lage, 600 kg Kohle für jeden Haushalt ohne Gegenleistung von Pa-Ko-Holz zur Verfügung zu stellen. Es würde sich daher lediglich darum handeln, diese zugeordneten 600 kg Kohle soweit zu ergänzen, daß der Bedarf der Allgemeinheit nicht nur fühlbar, sondern restlos abgedeckt wird. Dieser Wunsch bezieht sich in erster Linie auf die Großstädte und auf jene Gebiete, die waldarm sind.

Es konnten mit Rücksicht auf diese Änderungen in dem Beschlußantrag des Ausschusses nicht alle diese Ideen verarbeitet werden, sondern im Beschlußantrag ist lediglich die Wirkung dieser Maßnahmen zusammengefaßt, die wir erhoffen und erwarten, wenn die Konvertierung der zusätzlichen Holzmenge nach diesem Plan durchgeführt wird. Es müßte lediglich die Regierung bemüht bleiben, die in der Auflage vorgesehene sogenannte B-Umlage, das heißt die zusätzliche Nutzholzmenge, unter allen Umständen zu erzeugen und der Wirtschaft — gleichgültig ob der Papierindustrie oder einem anderen Industriezweig — mit der Verpflichtung zur Verfügung zu stellen, daraus die nötigen Exportgüter zu erzeugen, um die zusätzlichen Kohlenmengen eintauschen zu können, damit jedem Haushalt zu den 600 kg zusätzlich eine ausreichende Kohlenmenge zur Verfügung ge-

stellt werden kann. Daran ist die Forstwirtschaft — was auch die Zuständigkeit und Kompetenz des Landwirtschaftsausschusses beweist — deswegen interessiert, weil, solange dieser Bedarf nicht abgedeckt ist, die Forstwirtschaft klarerweise immer davon bedroht bleibt, daß sie sich im letzten Augenblick neuerdings zu einem Notopfer bekennen muß. Es handelt sich doch beim Brennstoff, wie ich bereits erwähnt habe, um einen lebenswichtigen Bedarf, der mit wirtschaftlichen Argumenten nicht überbrückt und nicht aus der Welt geschafft werden kann.

Hohes Haus! Ich bitte Sie daher, dem Antrag des Ausschusses Ihre Zustimmung zu geben. Der Antrag hat folgenden Wortlaut (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die bisherigen schweren Eingriffe in die Forstwirtschaft im Zusammenhange mit der Brennstoffabdeckung künftighin hintangehalten werden.“

Abg. Ing. **Waldbrunner**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Antrag sollen in allgemeiner Beziehung Vorkehrungen getroffen werden, die Forstwirtschaft zu schützen und die Brennstoffversorgung sicherzustellen. Im Konkreten geht er darauf hinaus, über die Veredelung in der Papierindustrie eine Austauschaktion Holz gegen Kohle durchzuführen. So weit — so gut. Wir Sozialisten sind dafür, daß absolut in solch einer Richtung vorgegangen wird; gibt doch die Veredelung unseren Arbeitern Arbeit, beschäftigt sie doch unsere Industrie.

Unsere Einwände gehen dahin, daß eine solche Aktion nach den Erfahrungen des vergangenen Jahres nicht wieder einigen wenigen Gelegenheit geben darf, schwer zu verdienen, während die Masse ein Notopfer zu bringen hat. Die Pa-Ko-Aktion des vergangenen Winters war mit sehr großem Propaganda-aufwand aufgemacht und eingeleitet worden. Sie stellte ein Notopfer der breiten Bevölkerungsschichten dar, zweifellos deswegen gebracht, weil jeder alles daransetzte, um den Schrecken eines neuen kalten Winters schon zeitgerecht zu begegnen.

Es war ein ganz ungewöhnlicher Arbeitseinsatz aufgewendet worden, um das Holz für diese Aktion sicherzustellen, vor allem von Menschen, die in der Schlägerung des Holzes ungeschult, schlecht ernährt und schlecht bekleidet waren, die aber alles daransetzten, um sich das Brennmaterial zu sichern. Man hat damit der Wirtschaft sehr namhafte Arbeitskräfte entzogen, denn während sie im Walde gearbeitet haben, fehlten sie den anderen Wirtschaftszweigen, aus denen sie in großer

Zahl genommen wurden.“ Mit all dem könnte man sich abfinden, wenn man die Überzeugung hätte, daß die ganze Organisation richtig war und daß vor allem eine gerechte Verteilung und Verwertung des Holzes stattgefunden hat. Wie wir alle wissen, war gerade das der Anlaß zu den größten Unzukömmlichkeiten. Wie es damit bestellt war, meine Damen und Herren, wollen wir uns gelegentlich der Vorbereitung der neuen Aktion doch ein wenig ins Gedächtnis rufen.

Im Juni 1947 lief die Pa-Ko-Aktion zur Beschaffung von Schleifholz für die Papierindustrie an. Die freiwilligen Holzschläger mußten sich verpflichten, vier Festmeter Holz in den ihnen zugewiesenen Revieren zu schlägern, abzurinden, in Meterlänge zu schneiden und aufzuschlichten. Hiefür erhielten sie einen Schlägerlohn von cirka 13 S pro Festmeter. Die Teilnehmer hatten für die Kosten der Fahrt und die Verpflegungselbst aufzukommen, ferner hatten sie sich um Unterkünfte, die meist Notunterkünfte waren, zu kümmern. Diesen Holzschlägern wurde als Gegenwert für das geschlagerte Holz eine Tonne Steinkohle versprochen, und sie erhielten dafür einen sogenannten Pa-Ko-Schein ausgefolgt.

Dieses Versprechen ist nur teilweise eingehalten worden. Die Pa-Ko-Scheine wurden in der Folge meist nur mit einer geringen Teilmenge in Steinkohle akontiert, die restlichen Mengen wurden später im Verhältnis von 2000 kg inländischer Braunkohle oder 1500 kg ausländischer Glanzbraunkohle eingelöst. Die Einlösung erfolgte aber nur zum geringen Teil vor der Währungsreform, was für die meisten Schläger eine sehr empfindliche Schädigung war. Die Auslieferung erfolgte zum überwiegenden Teil erst nach dem Winter, für den sich ja die Holzschläger mit dieser Arbeit vorsorgen wollten.

Die Abgeordneten der Sozialistischen Partei haben wiederholt Anfragen an den zuständigen Bundesminister für Handel und Wiederaufbau wegen der schlechten Organisation gerichtet und Ordnung und Gerechtigkeit verlangt. Bereits am 3. Juli 1947 haben die Abg. Dr. Migsch und Genossen auf die Notwendigkeit einer Vorsorge zum erstenmal aufmerksam gemacht. In einer Anfrage vom 8. Oktober 1947 haben die Abg. Hackenberg und Genossen die Mahnung wiederholt. Mitten im Winter, als der Unmut über die Unzulänglichkeit der Aktion bereits überall Ausdruck fand, haben die Abg. Hackenberg und Genossen am 14. Jänner den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau neuerlich gefragt, was er veranlaßt habe, damit die Zusage an die Holzschläger doch endlich eingehalten werde.

In seiner Antwort hat der Herr Bundesminister am 9. Februar bekanntgegeben, daß

durch diese freiwilligen Leistungen weit mehr Holz geschlägert wurde, als seinerzeit veranschlagt worden war. Bis zu diesem Zeitpunkt waren 780.000 Festmeter Brennholz in dieser Aktion geschlägert worden, während nur 640.000 Raummeter veranschlagt waren. Die Kohlenauslieferung aber war zu diesem Zeitpunkt erst mit weniger als 60 Prozent erfüllt. Der Herr Minister hat damals die Fehler in der Organisation selbst zugegeben und hat rasche Abhilfe versprochen.

Weitere Anfragen der Abg. Gabriele Proft und Genossen vom 18. Februar sowie der Abg. Wilhelmine Moik und Genossen vom 3. März d. J. mußten sich mit denselben Unzulänglichkeiten beschäftigen. Die Restlieferungen dieser Aktion erfolgten erst im Mai dieses Jahres, also lange nach dem Zeitpunkt des größten Bedarfs.

Aber, meine Damen und Herren, all dies wird übertroffen durch die Ungeheuerlichkeit, daß der kleine Mann, der im Wald als Holzfäller gearbeitet hat, die Kohle, die er im Austausch bekam, mit einem Vielfachen der Grubenpreise bezahlen mußte, damit einige Herren des Großhandels nicht nur schwer verdienen konnten, sondern ein arbeitsloses Einkommen hatten. Während im Kohlenbergbau die Bergarbeiter, die Bergingenieure, die Betriebsleiter, Direktoren unter Anspannung aller Kräfte und vielfach unter Hintansetzung ihrer Gesundheit arbeiten, um möglichst viel Kohle möglichst billig und rationell zu fördern, während der Staat öffentliche Mittel einsetzt, um den Kohlenbergbau zu fördern, wird bei der Verteilung und beim Verkauf der Kohle ungebührlich viel verdient. Ich möchte Ihnen dafür einige Beispiele bringen. Eine Tonne steirischer Braunkohle bringt der Grube einen Erlös von 66 S 80 g. Diese Tonne kostet dem Hausbrand beziehbar frei Haus 205 S. (*Rufe bei den Sozialisten: Hört! Hört!*) Die Spanne ist 138 S 20 g. Eine Tonne steirischer Glanzkohle bringt einen Grubenerlös von 132 S 40 g und kostet franko Haus 276 S. Die Spanne ist hier 143 S 60 g. In dieser Spanne zwischen dem Grubenerlös und dem Kleinverkaufspreis ist neben den Fracht-, Auf- und Abladekosten und Zustellspesen der Handelsnutzen des Großhandels, Rutschenhandels und Kleinhandels eingeschlossen.

Es wäre hoch an der Zeit, daß man diese Handelsspanne wirklich einmal ganz genau überprüfen würde. (*Zwischenrufe.*) Ganz überschlägig gerechnet ist beim ersten Beispiel, das ich hier angeführt habe, für die steirische Braunkohle, ein Handelsnutzen von ungefähr 60 S pro Tonne anzunehmen. Beim zweiten Beispiel, bei der steirischen Glanzkohle, beläuft sich der Handelsnutzen auf etwa 70 S pro Tonne. (*Hört! Hört!-Rufe bei den Sozialisten.*) Wenn man annimmt, daß jeder Bergarbeiter derzeit pro

Schicht durchschnittlich 800 kg Kohle fördert und ein durchschnittlicher Lohnaufwand von 35 S auf die Schicht entfällt, erwachsen pro Tonne Lohnkosten von rund 44 S. Es ist wirtschaftlich und sozial untragbar, daß der Handel aller Stufen an einer Tonne Kohle mehr verdient, als der Bergarbeiter hierfür an Lohn erhält, der die Tonne Kohle unter Einsatz von Gesundheit und Leben aus der Tiefe der Erde holt. Dabei ist zu bemerken, daß normalerweise etwa die Hälfte der Inlandsproduktion im Hausbrandsektor verbraucht wird, der die Haushalte, die gewerblichen Betriebe, die Schulen und öffentlichen Anstalten umfaßt, daß also in erster Linie die Kleinen diese Kosten zu bezahlen haben.

In diesem Zusammenhang ist es auch notwendig, die Verhältnisse bei der aus dem Ausland eingeführten Kohle zu untersuchen. Derzeit bezieht Österreich Kohle aus dem Ruhrgebiet, aus Polen, aus der Tschechoslowakei, aus Ungarn, Jugoslawien und Bulgarien sowie aus Übersee, aus den USA. Die ganze mit der Bezahlung der ausländischen Kohlen verbundene Manipulation wird im wesentlichen von den öffentlichen Stellen durchgeführt, so daß der Großhandel, der diesen Nutzen einsteckt, praktisch kaum etwas dazu tut. Die Bezahlung erfolgt einerseits in Devisen, die uns zum größten Teil aus den UNRRA-Krediten und den amerikanischen Überbrückungshilfen zur Verfügung standen und in Zukunft aus den Mitteln des Marshall-Planes zur Verfügung gestellt werden sollen, andererseits durch Kompensationslieferungen, die meist im Rahmen der Handelsverträge mit den Lieferstaaten vereinbart werden.

Die Kohlenkäufe gegen Devisen werden ausnahmslos in direkten Verhandlungen mit den Lieferländern durch die Oberste Bergbehörde, Abteilung 4, im Handelsministerium durchgeführt, die die Preise, die Lieferbedingungen und Liefertermine vereinbart und die Bezahlung der Lieferungen aus den durch die Österreichische Nationalbank bereitgestellten Devisenerträgen veranlaßt.

Die Kohlen-Kompensationsgeschäfte werden fast ausschließlich unter Mitwirkung der Obersten Bergbehörde von den großen österreichischen Industriegesellschaften, der Hütte Linz, der Alpinen Montangesellschaft, der Papierindustrie selber usw. mit den ausländischen Lieferanten vereinbart und müssen durch das Österreichische Warenverkehrsbüro und die zuständigen Fachministerien genehmigt werden.

Alle aus dem Ausland importierte Kohle wird ebenso wie die im Inland produzierte Kohle von der Obersten Bergbehörde monatlich auf die großen Verbrauchergruppen Industrie, Hausbrand, E-Werke, Gaswerke, Bundes-

bahn usw. aufgeteilt. Die Zuteilung an die einzelnen Verbraucher innerhalb dieser großen Gruppen erfolgt durch die Bewirtschaftungsstelle für Brennstoffe, die dem Handelsministerium unterstellt ist. Die für den Import erforderlichen Devisen werden von der Österreichischen Nationalbank beigestellt. Dies geht alles ohne Zutun des Kohलगroßhandels vor sich. Erst bei der Bezahlung der Schillingwerte schaltet sich der Großhandel ein, der zu diesem Zweck die Österreichische Brennstoff-Import-Gesellschaft, die sogenannte ÖBIG, gegründet hat, bei der sechs Personen des Kohlenhandels — also nicht Kohlenhandelsfirmen — die entscheidenden Gesellschafter sind. Die ÖBIG hebt zur Deckung ihrer Kosten pro Tonne eingeführter Kohle zunächst einmal einen Einfuhrzuschlag von 27 Groschen ein.

Die ÖBIG als Organ des Kohलगroßhandels hat nun ein Quotensystem ausgearbeitet, nach dem die Kohलगroßhandelsfirmen — deren Besitzer die Gesellschafter sind — an den Importmengen beteiligt werden. An diesem Quotensystem sind interessanterweise auch die von den Lieferstaaten im Inland gegründeten nationalen Kohlenhandelsfirmen, wie die von Polen gegründete „Polcarbon“ und die tschechoslowakische „Anthrazit“, beteiligt. Durch das Quotensystem wird den beteiligten Kohlenhandelsfirmen ein sicherer prozentueller Anteil an allen aus dem Ausland eingeführten Kohlenmengen gesichert, ein Anteil, der also fix bleibt. Diese Firmen sind berechtigt, von allen Beziehern einen Aufbringungszuschlag von 2 S 70 g pro Tonne für das einzuheben, was ihnen an Arbeit erwächst.

Auch den Großverbrauchern, der Bundesbahn, den Gaswerken, den Großgemeinden, wie der Gemeinde Wien, den großen meist verstaatlichten Industriebetrieben ist es unmöglich, von der ÖBIG direkt oder von dem ausländischen Lieferanten Importkohle zu kaufen. Der Kohलगroßhandel bleibt immer eingeschaltet und hebt den Aufbringungszuschlag ein, obwohl besonders bei den Großverbrauchern jede wirtschaftliche Funktion des Großhandels wegfällt, denn diese wären ohne weiteres in der Lage, die Schillinggegenwerte der eingeführten Kohle direkt mit der Nationalbank zu verrechnen und die Frachtdispositionen direkt ab Eintreffen der Kohle auf österreichischem Boden zu veranlassen. Man sollte meinen, daß es nicht notwendig ist, daß die Großverbraucher dem Handel für die bloße Fakturierung der eingeführten Kohle eine Prämie von fast 2 Prozent des Kohlenpreises bezahlen müssen.

Aber auch bei den Mittel- und Kleinverbrauchern, deren Betriebe nicht in der

Hand des Staates sind und für die man ansonsten von seiten der ÖVP immer so interveniert, ist die Funktion des Kohलगroßhandels in vieler Hinsicht problematisch. Der Großhandel liefert die Kohle, soweit es sich um den Bezug von ganzen Waggons handelt, direkt an die industriellen und gewerblichen Verbraucher. Die für die Kleinverteilung bestimmten Mengen disponiert der Großhandel an die Rutschen-Handelsfirmen, die ihrerseits die Kohlen an die Einzelhandelsfirmen ab Rutsche verkaufen. Die dabei von den Großhandelsfirmen geleistete Arbeit beschränkt sich auf das Aufstellen der Fakturen, das Inkasso und die Frachtdisposition.

Ebenso wie bei der Inlandkohle erfährt die Importkohle auf dem Wege über die drei Handelsstufen, den Großhandel, den Rutschenhandel und den Kleinhandel, eine exorbitante Verteuerung. Eine Tonne polnischer Steinkohle kostet franko Grenze 152 S und kostet dem Hausbrandverbraucher franko Haus 298 S 60 g; Spanne 146 S 60 g. (*Ruf bei der SPÖ: Unglaublich! — Abg. Kristofjics-Binder: Herr Ingenieur, haben Sie noch nie etwas von Mischpreisen gehört? Sie haben davon keine Ahnung!*) Es muß noch festgestellt werden, daß viele Kohlenhandelsfirmen in allen drei Handelsstufen eingeschaltet sind. Sie sind zugleich Großhändler, Rutschenhändler und Einzelhändler, sie verdienen also schwer, denn sie bringen alle drei Handelsspannen ins Verdienen. (*Ruf bei der SPÖ: Dreimalverdiener! — Abg. Dr. Pittermann: Sie sollten die Schwerarbeiterkarte kriegen!*)

Diese Zustände im Inland- und Auslandkohlensektor sind auf die Dauer untragbar. Es kann nicht länger geduldet werden, daß einerseits die österreichischen Bergarbeiter ihre letzten Kräfte hergeben, um die höchstmögliche Kohlenförderung zu erzielen (*Zustimmung bei der SPÖ*), und die Leitungen des zu 90 Prozent verstaatlichten Kohlenbergbaues mit schweren finanziellen Sorgen zu kämpfen haben, während andererseits der Kohlenhandel wirtschaftlich ungerechtfertigte, vielfach arbeitslose Gewinne bezieht, weil er ja praktisch überhaupt nichts tut. (*Erneute Zustimmung bei der SPÖ.*)

Meine Damen und Herren! Ich möchte feststellen, daß all das geschehen ist unter der Duldung, ja, ich kann sagen, unter dem Protektorat des zuständigen Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau. Dieses Ministerium hat die ÖBIG mit Erlaß geschaffen, und beide, die ÖBIG wie das Handelsministerium, tun alles, um diese Monopolstellung eifersüchtig zu wahren.

Wie unsere Wirtschaftsministerien imstande sind, sich zu Hütern eines solchen freien

Großverdienertums zu machen, zeigt noch ein anderes Beispiel:

Zum Schutze unserer Holzwirtschaft, für die ja diese gegenständliche Aktion auch gemacht wird, wurde auf Grund von Gesetzen der Jahre 1945 und 1946 eine Holzbewirtschaftung aufgebaut, die von der österreichischen Holzwirtschaftsstelle geführt worden ist. In dieser österreichischen Holzwirtschaftsstelle, die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft untersteht, das an das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau gebunden ist, sind vor allem die Handelskammer und die Landwirtschaftskammer vertreten, während die Arbeiterkammer und die Gewerkschaftsvertreter nie richtig zugelassen worden sind. *(Abg. Ing. Raab: Das ist ganz unrichtig, was Sie da sagen!)*

Die größte Sorge dieser Holzwirtschaftsstelle ist es nun, die Wiederaufforstung dadurch zu unterstützen, daß man die dafür geschaffene Holzbewirtschaftung abschafft, und zwar möglichst rasch abschafft. Als Vorwand dafür wird eine Scheinfülle genommen, die besonders auf dem Sektor des Schnittholzes nach der Währungsreform eingetreten ist. Es sind gerade die großen Warenhortungen in Schnittholz, die jetzt flüssig werden, weil man sie in Auswirkung der Währungsreform abstoßt. Es ist damit ein gewisser, allen Verbraucherkreisen erwünschter Preisdruck entstanden. Alle Vertreter des Handels, der Industrie, des Gewerbes und der Arbeiter waren sich darüber einig und sind sich darüber einig, daß diese Scheinfülle nur ein ganz vorübergehender Zustand eben in Auswirkung der Warenabstoßung nach dem Währungsschutzgesetz ist. Obwohl alle diese Vertreter vor der Aufhebung der Holzbewirtschaftung gewarnt haben, hat das Land- und Forstwirtschaftsministerium mit Verordnung vom 10. Mai 1948 auf Betreiben der Forstbesitzer in dieser Holzwirtschaftsstelle die Bewirtschaftung für Schnittholz vollständig und die für die anderen Holzsorten zum Teil aufgehoben. *(Abg. Ing. Raab: Gott sei Dank!)* Die Warnungen der Wirtschaftskreise sind überhaupt überhört worden. Man hat aber auch ängstlich vermieden, mit dieser Verordnung in irgendeine Planungskommission, in irgendein wirtschaftliches Ministerkomitee zu gehen, nur um zu verhindern, daß etwa ein Einspruch durch einen unserer Minister erfolgt.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, das zu diesem Zeitpunkt — wie ich feststelle — unter der persönlichen Leitung des Herrn Bundeskanzler Doktor Figl gestanden ist, hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und

Wiederaufbau diese einschneidende Veränderung vorgenommen, ohne auf irgend eine Instanz zu hören, die beim systematischen und raschen Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft mitzureden hätte. Das Ganze hat man sichtlich darum getan, um jenen Forstbesitzern, die jetzt nach Durchführung des Währungsschutzgesetzes gezwungen sind, ihre gehorteten Vorräte, die sie sich zur Umgehung des Währungsschutzgesetzes geschaffen haben, billiger abzugeben, eine entsprechende Preisstützung zu verschaffen. So arbeiten also unsere Wirtschaftsministerien ungewollt oder vielleicht gewollt dem Großverdienertum im Lande in die Hände.

Ich darf dazu, meine Damen und Herren, als weiteren Beweis nur ganz nebenbei die Verhältnisse im Getreideimport anführen: Die Getreideimporteure bekommen für das reine Fakturieren der Getreidesendungen aus dem Auslande pro 100 Kilogramm 2 S Handelsspanne. Die Getreidelieferungen sind uns durch die UNRRA-Hilfe und die anschließenden Hilfsaktionen Amerikas unentgeltlich zugegangen. Diese Lieferungen erfolgen ohne irgendwelches Hinzutun der Importeure. Es ist ein reines arbeitsloses Einkommen einer kleinen Gruppe von Importeuren, das auch vom letzten Verbraucher schließlich im Brotpreis bezahlt werden muß. *(Abg. Ing. Raab: Wie ist das bei der GÖC? Verdient die nicht Millionen?)*

Ähnliche Beispiele könnte ich noch eine ganze Reihe anführen. So sieht also die freie Wirtschaft aus, von der man jetzt so viel redet. *(Zwischenrufe und Gegenrufe.)* Während man gegen die verstaatlichte Industrie hetzt, wobei man die verstaatlichte Industrie am liebsten abwürgen möchte, schafft man aber gleichzeitig für wenige private Großhändler Großhandelsmonopole! *(Zustimmung bei den Sozialisten. — Zwischenrufe. — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.)* Meine Damen und Herren! Damit sichert man diesen Menschen auf Kosten unserer gesamten Volkswirtschaft einen arbeitslosen Profit in einer unerhörten Höhe. *(Zwischenrufe des Abg. Kristofics-Binder.)* Gerade Sie sind der Vertreter dieser Großhändler, und daß es Sie trifft, ist ja gerade recht!

Wir Sozialisten lenken die Aufmerksamkeit unserer Preisbehörden, die Aufmerksamkeit unserer zuständigen Wirtschaftsministerien auf diese Zustände. Wir lassen nicht zu, daß man die Bewirtschaftung der Mangelgüter aufhebt und gleichzeitig Großhandelsmonopole für Private schafft. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Meine Damen und Herren! Wenn wir dem heutigen Antrag zustimmen, so fordern wir

über diesen Antrag hinaus die Abstellung dieser Mißstände im Lande. Wir fordern vor allem eine zeitgerechte Vorbereitung, eine richtige Organisation der neubeantragten Austauschaktion für Holz und Kohle. Es muß unbedingt vermieden werden, daß eine solche Aktion wieder einseitig zum Vorteil eines Wirtschaftszweiges ausgenützt werden und die Lasten dieser Aktion wieder die breite Masse tragen soll. Wir fordern die Abschaffung der Großhandelsmonopole für private Gesellschaften, besonders die Liquidierung der jetzigen Zustände im Kohलगroßhandel. Wir fordern weiter die sofortige Überprüfung der Handelspreise für die wichtigsten Produkte. Damit kann unserer Überzeugung nach weitgehend Ordnung in das Preisgefüge gebracht werden, ohne daß die Erzeuger oder Verbraucher ungebührlich belastet werden. Wir fordern die Zurücknahme der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Verordnung, die ohne Einvernehmen der zuständigen Stellen und entgegen den Wünschen der Verbraucherorganisationen, ich wiederhole, entgegen den Wünschen der Vertreter von Handel, Industrie, Gewerbe und Arbeitern gemacht wurde! (*Widerspruch bei der ÖVP. — Zwischenrufe des Abg. Kristofics-Binder.*) Fragen Sie Ihre Vertreter, die Sie überhaupt ausgeschaltet und übergangen haben! Gerade Sie sind es, der hier die Vertreter des Handels überhaupt nicht gefragt hat, obwohl Sie, Herr Kristofics-Binder, der Vorsitzende der Handelskammer sind! (*Abg. Dr. Pittermann: Wenn es das Geschäft stört, hört bei ihnen die Demokratie auf!*)

Meine Damen und Herren! Wir Sozialisten warnen vor einer Fortsetzung solcher Methoden in den lebenswichtigen Zweigen unserer Volkswirtschaft. (*Abg. Ing. Raab: Das Holz werden wir verfaulen lassen! Sie haben ja keine Ahnung!*) Wir werden nicht zulassen, daß unter dem direkten oder indirekten Schutze unserer Wirtschaftsministerien einem Großverdienertum die Mauer gemacht wird. Die Arbeiter können von unserer Regierung verlangen, daß sie solche Ungerechtigkeit in der Verteilung der Lasten abstellt. Sie können es von der Regierung verlangen, die aufgebaut ist auf dem Willen der gesamten opferbringenden Bevölkerung dieses Landes! (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

*

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft angenommen.

Der 7. Punkt ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (332 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die Grundsätze für die Regelung

des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (**Landarbeitsgesetz**) (613 d. B.).

Berichterstatter **Rainer**: Hohes Haus! Der dem Hohen Haus vorliegende Gesetzentwurf, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft, stellt den Versuch dar, die arbeitsrechtlichen Verhältnisse für die Land- und Forstarbeiter den Erfordernissen der heutigen Zeit entsprechend anzupassen. Durch die Initiativanträge der Abg. Rainer, Dengler und Genossen einerseits und der Abg. Schneeberger und Genossen andererseits hat der Ministerrat in seiner Sitzung vom 11. März 1947 einen diesbezüglichen Gesetzentwurf beschlossen und in der Sitzung des Nationalrates vom 26. März 1947 dem Hohen Haus zur Behandlung vorgelegt. Vom Ausschuß für soziale Verwaltung wurde zur Vorbereitung dieser Vorlage ein Unterausschuß bestellt, bestehend aus den Abg. Dengler, Dr. Margaretha, Rainer, Reiter, Rupp (ÖVP), Krisch, Kysela, Schneeberger, Uhlir, Proksch (SPÖ) und Elser (KPÖ), der unter dem Vorsitz des Abg. Kysela die Regierungsvorlage einer eingehenden Beratung unterzogen hat.

Der eingesetzte Unterausschuß hat sich in 26 Sitzungen und vier Sitzungen eines eigens hierzu eingesetzten Redaktionskomitees mit der Regierungsvorlage eingehendst beschäftigt. Die Verhandlungen gestalteten sich bisweilen nicht allein wegen der umfassenden Rechtsmaterie, sondern auch wegen grundsätzlicher Fragen äußerst schwierig. Die Rechtsmaterie, die für die gesamte Land- und Forstarbeiterschaft und teilweise auch für die land- und forstwirtschaftlichen Angestellten von großer Wichtigkeit ist, wurde eingehend durchberaten und letzten Endes in verschiedenen Punkten einer durchgreifenden Änderung unterzogen. Vor allem war es notwendig, eine gewisse Übereinstimmung oder Angleichung, in manchen Fällen aber eine bewußte Abweichung der in dieser Vorlage behandelten Materie gegenüber den bereits bestehenden korrespondierenden Regelungen für die gewerbliche Wirtschaft herbeizuführen.

Auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsrechtes haben bis 1938 in den einzelnen Bundesländern die Landarbeiterordnungen bestanden. Wenn auch die verschiedenen Landarbeiterordnungen in einzelnen, bisweilen sogar wesentlichen Bestimmungen voneinander abgewichen sind und in mancher Beziehung unzureichende Regelungen getroffen haben, so kann doch gesagt werden, daß die Landarbeiterordnungen gegenüber den vorausgegangenen Rechtszuständen einen wesentlichen sozialen Fortschritt bedeutet

haben. Trotz der verschiedenen Mängel der einzelnen Landarbeiterordnungen war Österreich in der Zeit vor 1938 auf dem Gebiete des Landarbeiterrechtes gegenüber dem Ausland keinesfalls rückständig.

Mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus und der gleichzeitigen Einführung der einschlägigen reichsrechtlichen Vorschriften, die übrigens auf dem Gebiete des Landarbeiterrechtes völlig unzulänglich und gegenüber dem Stande der österreichischen Gesetzgebung gerade auf diesem Rechtsgebiete rückständig gewesen sind, ist in der weiteren Entwicklung des Arbeitsrechtes für Land- und Forstarbeiter in Österreich ein völliger Stillstand eingetreten. In einzelnen Bundesländern wurden die Landarbeiterordnungen zur Gänze, in anderen wiederum nicht oder nur teilweise aufgehoben, so daß mit Kriegsende die Rechtslage auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter vielfach verworren, widersprechend und unübersichtlich war.

Dieser unbefriedigende Rechtszustand einerseits und andererseits die in der Land- und Forstwirtschaft allgemein durchgedrungene Erkenntnis von der Notwendigkeit eines zeitgemäßen Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft haben das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veranlaßt, bereits im Sommer 1946 gemäß Artikel 12, Ziffer 4, des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929 den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft, auszuarbeiten. Dabei ist das Bundesministerium entgegen der bisherigen Entwicklung auf dem Gebiete des allgemeinen Sozialrechtes und jenes in der Land- und Forstwirtschaft im besonderen erstmalig darangegangen, das gesamte Arbeitsrecht sowie den Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft in einem Gesetzentwurf systematisch zusammenzufassen. Dadurch soll nicht nur die Übersichtlichkeit der umfassenden und teilweise schwierigen Rechtsmaterie gefördert, sondern insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung die Kenntnis des bisher vielfach noch ein Neuland bildenden Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft nahegebracht und erleichtert werden.

Wenn bei der Bearbeitung der einzelnen Abschnitte des Gesetzes vielfach eine in die Einzelheiten gehende Regelung getroffen wird, so hat sich dies insbesondere aus dem Grunde als notwendig erwiesen, weil es sich hierbei vielfach um Rechtsgebiete handelt, die, wie zum Beispiel Kollektivvertragsrecht, Arbeitsordnung, Arbeitsaufsicht und Betriebsvertretung, im vorliegenden Gesetzentwurf erstmalig

geregelt werden. Die Wichtigkeit dieser neuen Rechtsgebiete macht es erforderlich, daß ihre hauptsächlichsten Bestimmungen tunlichst einheitlich für das gesamte Bundesgebiet getroffen werden; aber auch die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete des Landarbeiterrechtes haben gezeigt, daß eine Zersplitterung, wie sie durch die einzelnen Landarbeiterordnungen zutagegetreten ist, für die Dienstnehmer nachteilig, aber auch nicht im Interesse der Land- und Forstwirtschaft selbst gelegen ist. Aus dieser Erkenntnis hat sich immer mehr die Rechtsauffassung herausgebildet, daß nur ein tunlichst einheitliches Landarbeitsrecht für ganz Österreich seiner Aufgabe gerecht werden und seinen Zweck erfüllen kann. Dies hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aber den Ausschuß für soziale Verwaltung bewogen, die hauptsächlichsten Bestimmungen des neuen Landarbeitsrechtes in den verschiedenen Rechtsgebieten als Grundsätze der Bundesgesetzgebung aufzustellen.

Zufolge des verhältnismäßig großen Umfanges des Gesetzes will ich nur seine wichtigsten Bestimmungen einer kurzen Erläuterung unterziehen.

Die Bestimmungen des § 1, Abs. (3), lit. a, und Abs. (5), der Regierungsvorlage über familieneigene Arbeitskräfte wurden vollständig eliminiert und im § 3 der Vorlage neu gefaßt, wobei der Kreis der familien-eigenen Arbeitskräfte, die aus den Vorschriften des Landarbeitsgesetzes ausgenommen werden sollen, auf die Ehegatten, die Kinder und Kindeskinde, die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, die Eltern und Großeltern des Dienstgebers, sofern sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und in seinem Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind, beschränkt wurde.

Zur Sicherung der Rechte der Gelegenheitsarbeiter, das sind jene Arbeiter, die aus einem anderen Beruf, beziehungsweise Wirtschaftszweig vorübergehend in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden, wäre die Regierung aufzufordern, ehestens durch eine Sonderregelung Benachteiligungen von solchen Dienstnehmern auf dem Gebiete der Sozialversicherung und des Arbeitsrechtes hintanzuhalten.

Besonders große Schwierigkeiten bereitete die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Wirtschaft. Es wurde zunächst versucht, auf dem Wege der Abänderung des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung (Artikel IV und V) eine Übereinstimmung zwischen Gewerbeordnung und Landarbeitsgesetz herbeizuführen. Dieser Weg mußte jedoch verlassen werden, da schwere

Bedenken von Seiten der Landwirtschaft geltend gemacht wurden, bei der Regelung des Landarbeitsrechtes der Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe auf anderen Gebieten vorzugreifen. Es wurde daher der Ausweg gefunden, ohne Änderung des Kundmachungspatentes nur eine Sonderregelung für genossenschaftliche Betriebe einzuführen, indem die in diesen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer arbeitsrechtlich und hinsichtlich der Berufsvertretung so behandelt werden, als ob sie in einem gewerblichen Betrieb beschäftigt wären. Dies gilt jedoch nur mit der Einschränkung, daß es sich um von Genossenschaften betriebene Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien mit dauernd mehr als fünf Beschäftigten handelt.

Diese Regelung erfordert aber eine Änderung von Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung von 1929 durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz, das gleichzeitig mit dem Landarbeitsgesetz vom Parlament verabschiedet werden soll. Dieses Bundesverfassungsgesetz gilt als selbständiger Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, und ich stelle namens dieses Ausschusses den Antrag, das Hohe Haus möge diesem Bundesverfassungsgesetz die erforderliche Zustimmung geben.

Der § 2 des Landarbeitsgesetzes ist unmittelbar anwendbares Bundesrecht und stellt das Ausführungsgesetz zu § 1, Abs. (2), des von mir namens des Ausschusses beantragten Bundesverfassungsgesetzes dar.

Der § 3 beinhaltet die Bestimmungen, wonach die familieneigenen Arbeitskräfte, und zwar die Ehegatten, die Kinder und Kinderkinder, die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, die Eltern und Großeltern von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind. Es finden gemäß § 3, Abs. (3), auf familieneigene Arbeitskräfte lediglich die Bestimmungen des § 13, betreffend Pflichten des Dienstgebers, § 71, betreffend allgemeine Fürsorgepflicht des Dienstgebers, § 72, betreffend Sicherheitsvorschriften gegen Arbeitsunfälle, und § 77, betreffend Kinderarbeit, sowie Abschnitt 6, betreffend die Arbeitsaufsicht, Abschnitt 7, betreffend Lehrlingswesen, und Abschnitt 8, betreffend Berufsausbildung, sinngemäß Anwendung.

Zu § 4 ist zu bemerken, daß die neue Fassung gegenüber der bisher nicht erschöpfenden Bestimmung der Regierungsvorlage bewirkt, daß auch für Dienstnehmer, für die zwar ein Sonderrecht, nicht aber eine Regelung auf den übrigen vom Landarbeitsgesetz erfaßten Gebieten besteht, die betreffenden Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes Anwendung zu finden

haben. Hier handelt es sich hauptsächlich um Betriebe des Bundes, der Länder und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Weiter wird in § 4, Abs. (2), bestimmt, welche Abschnitte, beziehungsweise Paragraphen des Gesetzes auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung finden, so insbesondere der Abschnitt 2, betreffend Dienstvertrag, Abschnitt 3, betreffend Kollektivvertrag, Abschnitt 5, betreffend Arbeitsordnung, Abschnitt 7, betreffend Lehrlingswesen, Abschnitt 8, betreffend Berufsausbildung, Abschnitt 10, betreffend Schutz der Koalitionsfreiheit, und Abschnitt 11, betreffend Streitigkeiten aus dem Dienstvertrag, ferner die §§ 65 bis 70, betreffend Urlaub, Urlaubsantritt, Urlaubsentgelt, Abfindung, Verlust des Urlaubsanspruches und Pfändungsschutz.

Der § 5 des Gesetzes beinhaltet die vom Unterausschuß beschlossene Fassung. Er umschreibt in enger Anlehnung an den Artikel V, lit. a, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung eindeutig den Begriff der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und zählt die in diesen Rahmen fallenden Betriebszweige beispielsweise auf. Ferner werden die Neben- und Hilfsbetriebe der Land- und Forstwirtschaft in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung definiert. Sie gelten als zum Hauptbetrieb gehörig und werden rechtlich wie dieser behandelt, außer wenn sie sich als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen.

Weiter wird die Stellung des Gartenbaues in Anlehnung an Artikel V, lit. a, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung dahingehend geklärt, daß er ein Teil der landwirtschaftlichen Produktion ist und nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fällt. Der Berechtigungsumfang des landwirtschaftlichen Gartenbaues wird gegenüber den gewerblichen Gärtnereien genau abgegrenzt und der derzeit tatsächliche Zustand rechtlich unterbaut. Der Ausschuß hat eine Entschliebung gefaßt, um die Arbeitslosenversicherung der im landwirtschaftlichen Gartenbau beschäftigten Arbeiter sicherzustellen.

Ferner wird festgelegt, daß die Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern sie gemäß Artikel IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind, als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten und als solche unter die Bestimmung des Landarbeitsgesetzes fallen.

Schließlich werden die im Abs. (2) der Regierungsvorlage genannten sonstigen Ver-

einigungen von Land- und Forstwirten als Betriebsinhaber auf die Agrargemeinschaften im Sinne der Flurverfassungsgesetze beschränkt. Die Agrargemeinschaften sind hauptsächlich in den westlichen Bundesländern eine häufige Einrichtung und stellen eine Gemeinschaft althergebrachten Ursprungs dar, deren Mitgliedschaft auf Grund alter Rechte bestimmten Liegenschaften zusteht; ihre Betriebe sind rein landwirtschaftliche. Zur Frage der namentlichen Anführung der Agrargemeinschaften wurde vom Ausschuß zum Ausdruck gebracht, daß eine wirtschaftliche Ausdehnung der Betriebe von Agrargemeinschaften, durch die eine Einengung gleichartiger Gewerbebetriebe stattfinden könnte, nicht mehr vorgenommen werden soll.

Die Bestimmungen der §§ 19 und 20 sind geeignet, auf dem Gebiete des Wohnungswesens für die Land- und Forstarbeiter wesentliche Verbesserungen zu erzielen. Es erschien dem Ausschuß als sehr wesentlich, auf diesem Gebiete für eine Besserung für die Land- und Forstarbeiter vorzusorgen, in der Überzeugung, daß dies bedeutend zur Eindämmung der Landflucht beitragen wird. So wird in § 19 zwingend festgelegt, daß die Wohnungen den Forderungen der Gesundheit, Sittlichkeit und den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen müssen und daß weiter in Kellerräumen oder Ställen keine Wohnungen errichtet werden dürfen. Die Landesgesetzgebung hat zu bestimmen, daß im Falle des Fehlens geeigneter Landarbeiterwohnungen dem Dienstgeber die Herstellung neuer oder die Verbesserung der vorhandenen Landarbeiterwohnungen aufgetragen wird.

Bezüglich der Räumung der Dienstwohnungen gemäß § 20 des Gesetzes hat der Ausschuß den Versuch unternommen, eine für beide Teile, das heißt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer rechtlich tragbare Lösung zu finden.

Der § 20 des Gesetzes legt die Bestimmungen bezüglich der Räumung der Dienstwohnungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses fest. Nach den bisherigen Rechtszuständen bedeutet dies eine Neuerung, die sich aber notwendig erwies, da es nicht angeht, daß berufsfremde Personen weiterhin die dringend notwendigen Landarbeiterwohnungen benutzen. Es wurden daher im Abs. (2) sowie im Abs. (3) für das Exekutionsgericht bestimmte Fristen, und zwar zwei beziehungsweise drei Monate festgelegt. Um Härten zu vermeiden, wurde auf Hinterbliebene von Gefallenen oder Vermißten, von Opfern politischer Verfolgung oder tödlich verunglückten Angehörigen des Betriebes sowie auch für Kranke und Wöchnerinnen besonders Rücksicht genommen.

Der § 22 der Vorlage behandelt den Anspruch auf Entgelt in Krankheitsfällen. In diesem Punkte ist es leider zu keiner einheitlichen Auffassung des Ausschusses über das Ausmaß des Entgeltbezuges bei jenen Arbeitnehmern gekommen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, das heißt freie Station erhalten. Es muß jedoch festgehalten werden, daß die Entgeltbestimmungen für die Landarbeiter gegenüber jenen von Handel, Gewerbe und Industrie weitaus günstiger sind. Dies findet jedoch seine Berechtigung darin, daß die Landarbeiter zufolge des geringen Barlohnes und der verhältnismäßig niedrigen Bewertung der Sachbezüge in der Krankenversicherung in niedrigere Lohnstufen eingereiht sind und somit ein verhältnismäßig niedriges Krankengeld erhalten. Aus diesem Grunde mußten die Naturalbezüge bis zu 16 Wochen ausgedehnt werden. Wenn in den derzeit bestehenden Kollektivverträgen in dieser Beziehung noch weitergehende Bestimmungen festgelegt sind, so hat dies sicher seine Begründung; die Mehrheit des Ausschusses konnte sich jedoch nicht entschließen, diese Bestimmungen der bestehenden Kollektivverträge als bindend in das Gesetz zu übernehmen, da es sich zweifellos um eine vertragsmäßige Sonderregelung handelt. Die Mehrheit des Ausschusses steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Sätze, wie sie im § 22 festgelegt sind, als Mindestsätze zu gelten haben, die durch Kollektivvertrag laut Abs. (10) in geeigneter Weise im Verhandlungswege geändert werden können. Außerdem wurde von den Sprechern der Mehrheit des Ausschusses ausdrücklich erklärt, daß diese Festlegung von Mindestsätzen keinerlei Einfluß auf die derzeitige Regelung in den bestehenden Kollektivverträgen haben kann. Überdies wurden in § 22, Abs. (2), (3) und (4), die Voraussetzungen für die Weitergewährung von freier Station beziehungsweise sonstiger Naturalbezüge bei Auflösung der Hausgemeinschaft, Aufnahme in eine Kranken- oder Pflegeanstalt sowie bei Unterhaltsverpflichtungen lediger Dienstnehmer genau festgelegt.

Der § 23 legt den Anspruch auf Entgelt für Dienstverhinderungen fest, wobei zu bemerken ist, daß der Entgeltbezug nur für einen Fall beansprucht werden kann.

Der § 29 wurde in Anlehnung an den § 25 des Betriebsrätegesetzes neu gefaßt; der Ausschuß hat dabei festgehalten, daß unter Berufsvertretung im Sinne des Abs. (3), lit. a, sowohl die gesetzlichen Interessenvertretungen als auch die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen der Dienstnehmer zu verstehen sind.

Die Bestimmungen des § 30, betreffend Abfertigung, wurden gegenüber der Regierungsvorlage wesentlich verbessert.

Zu den §§ 32 und 33: Die Änderungen gegenüber den korrespondierenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und der bisherigen Regelung in anderen arbeitsrechtlichen Spezialgesetzen wurden bewußt in Anpassung an die landwirtschaftlichen Verhältnisse bei gleichzeitiger Beseitigung von Härten, die der gegenwärtigen Entwicklung nicht mehr entsprechen, vorgenommen.

Der Abschnitt 3, das sind die §§ 40 bis 55, behandelt die Bestimmungen über Kollektivverträge. Die Regierungsvorlage wurde in Anpassung an das Kollektivvertragsgesetz, das im Zeitpunkt der parlamentarischen Behandlung des Landarbeitsgesetzes verlautbart wurde, abgeändert. Abweichungen von den Bestimmungen des Kollektivvertragsgesetzes wurden, bedingt durch den Charakter des Landarbeitsgesetzes als Grundsatzgesetz, in den nachstehenden Punkten notwendig:

1. An Stelle der Einigungsämter werden Einigungskommissionen am Sitze von Bezirksverwaltungsbehörden errichtet. Über den Einigungskommissionen des Landes stehen als oberste Instanz die beim Amte der Landesregierung gebildeten Obereinigungskommissionen.

2. Im Gegensatz zum Kollektivvertragsgesetz wird das Schwergewicht des Aufgabenbereiches auf dem Gebiete des Kollektivvertragswesens von den Einigungskommissionen auf die Obereinigungskommissionen verlegt, und zwar aus dem Grunde, weil es sich beim Abschluß von Kollektivverträgen auf Grund des Landarbeitsgesetzes zumeist um Verträge handelt, die für das gesamte Bundesland Geltung haben. So erfolgen die Registrierung und die Kundmachung der Kollektivverträge durch die Obereinigungskommission, ebenso die Beschlußfassung über die Satzung, ihre Registrierung und Kundmachung. Schließlich obliegt der Obereinigungskommission die Mitwirkung beim Abschluß von Kollektivverträgen und die Entscheidung bei Gesamtstreitigkeiten aus den Kollektivverträgen.

Die §§ 56, 57 und 58 regeln die Arbeitszeit. An Stelle der in der Regierungsvorlage vorgesehenen durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit wurde wegen der Abhängigkeit der Landwirtschaft von den Jahreszeiten und Witterungsverhältnissen sowie zur Herstellung eines Ausgleiches innerhalb einer Woche und innerhalb des Jahres die wöchentliche Arbeitszeit im Jahresdurchschnitt festgesetzt. Die Arbeitszeit für Landarbeiter, die in Hausgemeinschaft leben, beträgt wöchentlich 54 Stunden, für diejenigen Arbeitnehmer, die nicht in Hausgemeinschaft leben, 48 Stunden, wobei jedoch gesetzlich festgelegt ist, daß in allen landwirtschaftlichen Betrieben

während der Anbau- und Erntezeit die normale Arbeitszeit auf 54 Stunden erhöht werden kann. Der Ausgleich ist in die sogenannten arbeitsschwächeren Zeiten zu verlegen. Es soll ausdrücklich festgehalten werden, daß sich der Ausschuß darüber einig war, daß eine starre Anwendung der 48-Stunden-Woche in der Land- und Forstwirtschaft wirtschaftlich derzeit nicht zu verantworten wäre. Lediglich in der Forstwirtschaft und ihren Nebenbetrieben, in den land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftsbetrieben und in den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, in denen dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind, gilt gemäß § 58 die 48-Stunden-Woche. Ausnahmebestimmungen nach § 57 gelten lediglich für jene Dienstnehmer, die mit Viehpflege, Melkung und regelmäßiger Verrichtung von Arbeiten im Haushalt beschäftigt sind. Im übrigen findet die Regelung der Arbeitszeit ihre weitere Ergänzung in den Vorschriften des § 60 über die Mindestruhezeit, des § 59, betreffend Überstundenarbeit, und des § 61, betreffend die Arbeitspausen.

Der § 64 wurde neu hinzugefügt, um den Dienstnehmern mit eigener Wirtschaft die zur Verrichtung unaufschiebbarer Arbeiten in der eigenen Wirtschaft erforderliche Freizeit zu sichern, ohne daß dadurch das Dienstverhältnis unterbrochen wird.

Die §§ 65 bis 70 enthalten die Bestimmungen über den Urlaub. Diese Bestimmungen würden dem Arbeiterurlaubsgesetz weitgehend angeglichen. Als Sonderbestimmung werden die in der Land- und Forstwirtschaft gebräuchlichen lässigen und gebotenen Feiertage bis zu einem Drittel in das Urlaubsmaß für jene Dienstnehmer, die an den betreffenden Tagen tatsächlich keine Arbeit leisten, eingerechnet. Dies bedeutet gegenüber den Bestimmungen für die gewerbliche Wirtschaft keinesfalls eine Schlechterstellung, sondern lediglich eine Gleichstellung.

Zu § 68 sei folgendes festgestellt: In der Regierungsvorlage wurde der § 63 nach dem Wortlaut des § 7 des Arbeiterurlaubsgesetzes gefaßt. Da sich jedoch bei der Auslegung des § 7 des Arbeiterurlaubsgesetzes hinsichtlich der Abfindung Zweifel ergeben haben, wurde im Wortlaut des neuen § 68 des Landarbeitsgesetzes die seinerzeitige Absicht des Gesetzgebers, daß der Anspruch auf Abfindung auch dann besteht, wenn der Urlaubsanspruch noch nicht erworben wurde, klar zum Ausdruck gebracht.

Zu § 75: Die Bestimmungen über Mutterschutz sind im allgemeinen dem Mutterschutzgesetz entnommen. Dieses Gesetz gilt weiterhin, soweit nicht im Landarbeitsgesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind; insbesondere bleiben die Vorschriften des § 7 des Mutter-

schutzgesetzes über Wochen- und Stillgeld unverändert.

Zu § 76: Das Schutzalter der Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft wurde vom 16. auf das 18. Lebensjahr erhöht. Die Urlaubsbestimmungen wurden dem jüngst erlassenen Gesetz über Urlaubsvorschriften für Jugendliche mit der Maßgabe angeglichen, daß die in den landwirtschaftlichen Betrieben tatsächlich eingehaltenen lässigen und gebotenen Feiertage bis zu acht Werktagen in die Urlaubszeit eingerechnet werden können, wenn die Jugendlichen an den betreffenden Tagen tatsächlich keine Arbeit leisten.

Der Abschnitt 6 behandelt die Arbeitsaufsicht. Diese wurde in Angleichung an die analogen Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes vom 3. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 194, ergänzt.

Im Abschnitt 7 wird das Lehrlingswesen behandelt, wobei jedoch festgestellt sei, daß das Berufsausbildungsgesetz bestimmen soll, inwieweit die Fortbildung pflichtgemäß oder freiwillig zu erfolgen hat. Die in der Regierungsvorlage enthaltene Bezeichnung „land- und forstwirtschaftliche Lehrlingsstelle“ wird in „land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“ umbenannt. In Abweichung von der Regierungsvorlage wird für die Geschäftsführung ein paritätisch zusammengesetzter Beirat vorgesehen.

Der gesamte Abschnitt 9 wurde, abgesehen von wenigen Ausnahmen, die auf die besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft Rücksicht nehmen, in allen wesentlichen Punkten an die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes vom 28. März 1947, B. G. Bl. Nr. 97, angeglichen. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind lediglich die bäuerlichen Betriebe, sofern sie nicht mehr als 20 Dienstnehmer ohne Einrechnung der familieneigenen Arbeitskräfte beschäftigen. Die Mehrheit des Ausschusses gab der Überzeugung Ausdruck, daß in den rein bäuerlichen Betrieben die Anwendung des Betriebsrätegesetzes derzeit für die Arbeitnehmer keinen Vorteil zu bieten vermag. Dies insbesondere deshalb, weil es sich bei der Durchführung der Betriebsratswahlen in Gewerbe, Handel und Industrie gezeigt hat, daß in sehr vielen sogenannten kleinen Betrieben — und um solche handelt es sich auch meistens in der Landwirtschaft — die Wahl von Betriebsräten und Vertrauensmännern seitens der Arbeitnehmerschaft abgelehnt wurde. Im übrigen muß objektiverweise festgestellt werden, daß auch von seiten eines Großteiles der Arbeitnehmerschaft in den bäuerlichen Betrieben die Anwendung des Betriebsrätegesetzes abgelehnt wurde. Die Funktionsdauer der Betriebsräte und Ver-

trauensmänner in der Land- und Forstwirtschaft wird abweichend von den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes mit zwei Jahren festgesetzt.

Zu § 119: Im Abs. (2), Ziffer 3, wird die Anzahl der Dienstnehmer in Betrieben mit dem erweiterten Recht der Mitwirkung der Betriebsräte an der Führung und Verwaltung des Betriebes wegen der besonderen Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft von 30 auf 50 erhöht. Von der Übernahme der Bestimmung des § 14, Abs. (2), Ziffer 3, des Betriebsrätegesetzes über das Einspruchsrecht des Betriebsrates gegen die Art der Wirtschaftsführung in den Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten, das auf industrielle Verhältnisse abgestellt und daher für die Landwirtschaft ungeeignet ist, wurde Abstand genommen.

Zu den §§ 124 und 130: Da in der Landarbeiterordnung nicht wie im allgemeinen Betriebsrätegesetz die näheren Bestimmungen für den Zentralbetriebsrat durch ministerielle Verordnungen erlassen werden können, vielmehr die Erlassung der näheren Bestimmungen der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, hielt es der Ausschuß für notwendig, daß die diesbezüglichen Ausführungsgesetze der Länder möglichst einheitlich gestaltet werden. Ich bitte daher das Hohe Haus, die diesbezügliche EntschlieÙung anzunehmen.

Zu § 136: Der Zeitpunkt der Beendigung der Funktion der Zentrallohnkommission mußte bis zur Bestellung der Obereinigungskommissionen hinausgeschoben werden, da erst mit Aufnahme der Tätigkeit der Obereinigungskommissionen die Voraussetzungen gegeben sind, im Bereiche der Land- und Forstwirtschaft zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften rechtswirksame Kollektivverträge für Land- und Forstarbeiter abzuschließen; denn die Rechtswirksamkeit von Kollektivverträgen ist nach § 47 von der Hinterlegung bei der Obereinigungskommission und der Kundmachung in der amtlichen Landeszeitung abhängig.

Zu § 137: Diese Vorschriften wurden dem § 30 des Arbeitsinspektionsgesetzes vom 3. Juli 1947 B. G. Bl. Nr. 194, unter Bedachtnahme auf § 72, Abs. (3), des Landarbeitsgesetzes angeglichen.

Zu § 138: Die Regierungsvorlage wurde im Hinblick auf die Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 14. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 141, überprüft und neu gefaßt.

Zu Artikel III, Abs. (2): Die Stempel- und Gebührenbefreiung wurde auf Anregung des Bundesministeriums für Finanzen auch auf die Lehrverträge ausgedehnt.

Hohes Haus! Gestatten Sie mir abschließend noch einige Worte. Wollte man dieses Gesetz einer negativen Kritik unterziehen, so kann man wohl vielleicht noch einige Mängel feststellen; in objektiver Betrachtung jedoch kann mit vollem Recht behauptet werden, daß dieses Gesetz einen großen sozialen Fortschritt bedeutet. Die Land- und Forstarbeiter werden in arbeitsrechtlicher Hinsicht auf den wesentlichsten Gebieten der übrigen Arbeiterschaft gleichgestellt, und dies zu einer Zeit, in der die Landwirtschaft nachgewiesenermaßen weit unter den Gestehungskosten produzieren muß. Dies ist der beste Beweis für die soziale Einstellung der österreichischen Bauernschaft. Wollen wir aber ernstlich, daß dieses Gesetz restlos Anwendung findet, so sind die Regierung und alle maßgebenden Faktoren verpflichtet, auch in der Landwirtschaft jene wirtschaftlich gesunden Voraussetzungen zu schaffen, die es ihr gestatten, ihre sozialen Verpflichtungen nicht nur restlos zu erfüllen, sondern noch einen weiteren Schritt dahingehend zu tun, für unsere Landarbeiterschaft die Altersversicherung noch wesentlich zu verbessern. Erst der Hunger, der als Folge des Krieges über unser Land gezogen ist, lehrte uns den Wert der Arbeit der Bauern und Landarbeiter richtig schätzen. Sorgen wir daher dafür, daß der Wert dieser Arbeit auch weiterhin so eingeschätzt wird, wie er eingeschätzt werden muß, nämlich als Ehrendienst am Volk. So wie der Bergarbeiter in harter, gefährvoller Arbeit dem Volk die Schätze des heimatlichen Bodens zu seiner Nutzung freimacht, so sorgt der Landarbeiter dafür, daß unser Volk die entsprechende Ernährung findet. Es ist daher kein Schlagwort, wenn ich sage, daß ein wirtschaftlich gesunder Bauernstand und ein sozial gerecht behandelte Landarbeiterstand die besten Voraussetzungen dafür sind, für unser Volk und für unsere junge Demokratie die Freiheit und Unabhängigkeit zu garantieren!

Die Abänderungsanträge der Abg. Schneeberger, Proksch, Kysela und Wilhelmine Moik wurden im Ausschuß abgelehnt und von den Antragstellern als Minderheitsanträge angemeldet.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem vorliegenden Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

3. Die beantragten Entschließungen werden angenommen.“ (*Beifall bei den Parteigenossen. — Während vorstehender Ausführungen hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.*)

*

Die Entschließungsanträge des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft lauten:

1.

[Zu § 5, Abs. (2).]

Der Ausschuß für soziale Verwaltung ist im Zuge der Beratungen über das Landarbeitsgesetz zur Überzeugung gelangt, daß der landwirtschaftliche Gartenbau weiterhin von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen bleibt und auf die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter das Landarbeitsgesetz Anwendung findet. Der Ausschuß hält es jedoch für notwendig, daß die im landwirtschaftlichen Gartenbau beschäftigten Arbeiter bei der künftigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in diese einbezogen werden.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird aufgefordert, dieser EntschlieÙung in der Regierungsvorlage, betreffend die Arbeitslosenversicherung, Rechnung zu tragen.

2.

[Zu §§ 124 und 130.]

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß die landesgesetzliche Regelung dieser Bestimmungen einheitlich erfolgt.

Die Minderheitsanträge der Abg. Schneeberger, Proksch, Kysela und Wilhelmine Moik haben folgenden Wortlaut:

1.

Im § 22, Abs. (1), Z. 1, lit. b, ist in der Spalte: „allfällige Naturalbezüge“ statt „durch 5, 6, 11, 16 Wochen“ zu setzen: „für die Dauer des Krankengeldbezuges“.

2.

Im § 22, Abs. (1), Z. 2, lit. b, ist statt „durch sechzehn Wochen“ zu setzen: „durch zweiundfünfzig Wochen“.

3.

Im § 109 sind die Abs. (2) und (3) zu streichen.

4.

Im § 119, Abs. (2), Z. 3, ist in der dritten Zeile das Wort „fünfzig“ durch das Wort „dreißig“ zu ersetzen.

Abg. Elser: Hohes Haus! Die heutige Tagesordnung des Nationalrates ist im besonderen unserer wichtigen Land- und Forstarbeiterschaft gewidmet. Das vorliegende Landarbeitsgesetz mit der Tendenz, das österreichische Landarbeiterrecht für das gesamte Bundesgebiet möglichst einheitlich zu gestalten sowie den Land- und Forstarbeitern eine Verbesserung ihrer sozialen und arbeitsrechtlichen Lage zu erwirken, ist von allergrößter Bedeutung für das gesamte österreichische Sozial- und Arbeitsrecht.

Niemals dürfen die gewerblichen und die industriellen Arbeiter übersehen, daß es auf die Dauer auch für sie keinen sozialpolitischen Fortschritt geben kann, wenn beträchtliche Teile der werktätigen Bevölkerung, die Land- und Forstarbeiter, in ihren sozialen und arbeitsrechtlichen Verhältnissen weit hinter denen der gewerblichen Arbeiter zurückbleiben. Ich behaupte also, ein rückständiges Sozial- und Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft bildet einen gefährlichen Hemmschuh für die Entwicklung der gesamten Sozialpolitik eines Landes. Der berechtigte Kampf der Landarbeiter um ein menschenwürdiges Dasein, um eine gerechte Entlohnung, um eine Berufsvertretung, um möglichst fortschrittliche Sozial- und Arbeitsrechtsgesetze ist in hohem Maße auch ein Kampf für die Gesamtarbeiterschaft. Die werktätigen Menschen bilden nun einmal eine einheitliche Schicksalsgemeinschaft.

Nach der Bundesverfassung kann die Bundesgesetzgebung bedauerlicherweise nur Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufstellen. Den Ländern bleibt die Ausführungsgesetzgebung überlassen. Wir haben es also mit einem Grundsatzgesetz zu tun, zu dem die Landtage innerhalb einer bestimmten Frist Ausführungsgesetze beschließen müssen. Ich möchte doch bemerken, daß der Bund bisher von seinem Recht, ein Grundsatzgesetz zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht hat. Es bedurfte nicht geringer Anstrengungen von seiten der Land- und Forstarbeiter, bis dieses erste Grundsatzgesetz vorgelegt wurde.

Es wäre hochinteressant, die geschichtliche Entwicklung des Landarbeiterrechtes vorzutragen, doch dazu müßte ich eine mehrstündige Redezeit beanspruchen. Ich beschränke mich daher nur auf einige interessante Hinweise. Schon Leopold I. verbot im Jahre 1688, daß die Landarbeiter ihre Herren mit Forderungen eines übermäßigen Lohnes beschwerten. Gebührende, wohlverdiente Strafe, hieß es in diesem Edikt, sei jedem Pflichtvergessenen sicher. In einer Dienstbotenordnung, die am 14. Mai 1756 von der Kaiserin Maria Theresia, besser gesagt, von ihren Rat-

gebern, für das Land ob der Enns erlassen wurde, hieß es unter anderem (*liest*):

„Wir beobachten dabei nicht ohne Mißfallen, was große Plagen, Unlust und Schaden der Bauersmann von seinem Dienstgesinde zu tragen habe und wie der Mutwille dieser Leute bereits so hoch steige, daß sie dem Hauswirt gleichsam Gesetze vorschreiben, nach Wohlgefallen aus dem Dienst treten und ihren lasterhaften Begierden ohne Abscheu dergestalt nachhängen, daß viele Ärgernis daraus erwächst, der allerhöchste Gott schwer beleidigt und die gute Zuflucht, worauf das christliche Wesen vornehmlich beruht, fast gänzlich unterbrochen wird.“

Diese Dienstbotenordnung hat, wie Sie, meine Damen und Herren, hörten, nicht die Dienstboten, sondern die Bauern zu schützen gehabt. Mit dem vielgepriesenen familiären und patriarchalischen Verhältnis zwischen dem Bauern und seinen Dienstboten hat es also seit jeher seine eigene Bewandnis. Im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vom Jahre 1812 werden die Rechtsverhältnisse zwischen den Dienstgebern und Dienstboten den Gesindeordnungen zugewiesen.

Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern wurde auch der Dienstbote formell frei. In Wahrheit blieben natürlich die alten Formen der Abhängigkeit weiter bestehen. Das Landarbeiterelend wurde zum Teil etwas gemildert, im Wesen besteht es bis zum heutigen Tag. An Stelle der Gesindeordnungen traten nach der Reichsverfassung des Jahres 1867 die Dienstbotenordnungen. Nach dem ersten Weltkrieg in den Jahren 1921 bis 1923 wurden an Stelle der Dienstbotenordnungen die sogenannten Landarbeiterordnungen gesetzt. Soviel in Kürze über die Geschichte des Landarbeiterrechtes.

Meine Damen und Herren! Ich vertrete die Meinung, daß das Landarbeiterrecht und die Landarbeiterfrage nicht nur eine soziale Frage, sondern ein wesentliches Problem unserer gesamten Land- und Forstwirtschaft ist. Die Lebensfähigkeit unserer gesamten Agrarwirtschaft ist von der richtigen Lösung des gesamten sozialen Fragenkomplexes abhängig. Es ist kein Zufall, daß die Vorbereitung dieses Landarbeitsgesetzes mehr Sitzungen notwendig machte als die Anzahl der vorbereitenden Sitzungen für unsere Bundesverfassung. Nur wenige Abgeordnete — das soll keineswegs eine Beleidigung irgend eines Kollegen sein — kennen die gesamte Gesetzesmaterie. Mit viel Geduld, muß ich schon sagen, mit Ausdauer und Sachkenntnis wurden die umfangreichen Verhandlungen geführt. Unser gesamtes Agrarproblem wurde aufgerollt und von allen Seiten beleuchtet. Das Landarbeiterelend wurde

rücksichtslos aufgezeigt, die Forderung der Landarbeiter nach einem fortschrittlichen Arbeitsrechtsgesetz entsprechend begründet. Die bäuerlichen Vertreter und mit ihnen die Großgrundbesitzer haben sich redlich bemüht, die Interessen der Arbeitgeber zu verfechten. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß das ihr gutes Recht ist. Man hörte die bekannten Argumente: die Landwirtschaft könne größere finanzielle Lasten nicht mehr ertragen; die Menschen wollten ungern landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, teils weil sie ihnen zu schwer, teils weil sie ihnen zu schmutzig sind; ein nicht unwesentlicher Teil der Landarbeiterschaft und der Familienangehörigen der Bauern ziehen lieber in die Städte und Industriezentren, um dort angenehmeren Arbeiten nachzugehen. Man beleuchtete die Landflucht von allen möglichen Seiten, manchmal vollkommen richtig, manchmal aber auch falsch. Die bäuerlichen Abgeordneten sahen ein — das möchte ich auch hier feststellen —, daß der gegenwärtige arbeitsrechtliche Zustand der Landarbeiter unhaltbar geworden ist, doch die Sorge um ihre Besitzinteressen war schließlich doch so stark, daß sie in den Kernfragen des Gesetzes eine wirklich fortschrittliche Lösung des Landarbeiterrechtes verhinderten.

Die Kommunistische Partei vertritt die Auffassung, daß es müßig ist, nur von den Wirkungen der Landflucht zu sprechen. Viel wichtiger ist es doch, den wahren Ursachen der Landflucht nachzugehen. Ich bin der Auffassung, daß es folgende Hauptursachen der Landflucht gibt:

1. Die ungerechte Verteilung von Grund und Boden. Wo vor hundert und mehr Jahren tausende und aber tausende Bauernfamilien schafften und werkten, stehen Ruinen, an Stelle blühender Kornfelder, Äcker und Wiesen stehen nun Wälder. Die Bodenreform, eine grundlegende Veränderung der Besitzverhältnisse zugunsten der bäuerlichen Besitzungen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, würde die Landflucht bedeutend mindern und der Landwirtschaft die notwendigen Arbeitskräfte sichern. Der Großgrundbesitz in Österreich verfügt im Lande über ein Prozent der landwirtschaftlichen Betriebsstätten. Dieses ein Prozent der Betriebe besitzt aber nach den neuesten Erhebungen 46 Prozent der land- und forstwirtschaftlichen Fläche. Die große Zahl der bäuerlichen Bevölkerung schafft und lebt — das wissen unsere bäuerlichen Abgeordneten so gut wie wir alle — in den Zwerg-, Klein- und Mittelbetrieben.

2. Die äußerst mißlichen, ja manchmal erbärmlichen Wohnverhältnisse der Landarbeiter sind eine der Hauptursachen der Landflucht. Schaffen wir menschenwürdige Wohnstätten

für unsere Land- und Forstarbeiter, geben wir ihnen, meine Herren Abgeordneten aus dem Bauern- und Gutsbesitzerkreis, Siedlungsgründe zum Bau einer selbständigen Heimstätte, ermöglichen wir ihnen eine Familiengründung, dann werden wir Arbeitskräfte für die Land- und Forstwirtschaft haben!

3. Schaffen wir geordnete soziale Verhältnisse in bezug auf Entlohnung, Verköstigung und das Deputatwesen, gleichen wir das Sozial- und Arbeitsrecht der Landarbeiter möglichst dem der gewerblichen Arbeiter an, dann, aber nur dann wird die österreichische Land- und Forstwirtschaft auch entsprechende Arbeitskräfte haben!

Mit den sozialen Maßnahmen müssen Hand in Hand die notwendigen agrarpolitischen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Lebensfähigkeit unserer bäuerlichen Betriebe muß gehoben und gefördert werden. Gewiß, ich will es ohne weiters gestehen, und es ist eine Tatsache, über die sich niemand hinwegsetzen soll: die Preise der landwirtschaftlichen Produkte müssen die Erzeugungskosten decken. Ohne diesen Grundsatz kann man nicht wirtschaften und ohne Erfüllung dieses Grundsatzes kann man auch den arbeitenden Menschen kein gesundes, fortschrittliches Sozial- und Arbeitsrecht gewähren. Die Preise für landwirtschaftliche Produkte müssen also auch nach Auffassung der Kommunistischen Partei zumindest die Gesteuerungskosten decken.

Unsere Elektrowirtschaft muß sich den Erfordernissen der landwirtschaftlichen Betriebe besonders anpassen. Die Mechanisierung und Technisierung der Agrarbetriebe wird die Schwere der Arbeit beseitigen und die Leistungsfähigkeit bedeutend heben. Verbesserung der Wegverhältnisse, Ausbau der Güterwege, Seilbahnen und Seilauzüge werden die Produktivität der Landwirtschaft und vor allem auch der bäuerlichen Forstwirtschaft steigern. Die Gebirgsbauern der Alpenländer bedürfen einer besonderen agrarwirtschaftlichen Förderung. Die landwirtschaftlichen Pächter bedürfen eines gerechten Schutzes durch Schaffung eines entsprechenden Pächterschutzgesetzes. Eine gediegene fachliche Ausbildung wird alle diese Maßnahmen krönen.

Bei der kritischen Betrachtung dieses bedeutungsvollen Grundsatzgesetzes muß man wissen, daß die allgemeinen sozialen Verhältnisse der Landarbeiter in den bäuerlichen Betrieben und in den Gutsbetrieben wesentlich verschieden sind. Der Gutsarbeiter hat das, was ihm dieses Gesetz bringt, in den meisten Fällen durch die gewerkschaftliche Organisation und Tätigkeit schon längst über den Weg von kollektiven Arbeitsverträgen erkämpft, während der Landarbeiter beim

Bauern noch in äußerst rückständigen sozialen Verhältnissen lebt und daher die Bestimmungen dieses Gesetzes für ihn von größerer Bedeutung sind.

Meine Damen und Herren! Ich werde mir nun erlauben, namens meiner Partei zu dem Gesetz konkret Stellung zu nehmen und zu den wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes einiges zu sagen.

Im § 1 wird der Geltungsbereich des Gesetzes umschrieben. Über diesen Geltungsbereich wurden umfangreiche Verhandlungen geführt, und ich muß sagen, daß dabei durch die Herausnahme der Geschwister aus dem Kreis der familieneigenen Arbeitskräfte ein bedeutender Fortschritt erzielt wurde. Nach der Regierungsvorlage hätten die Geschwister der landwirtschaftlichen Eigentümer zu den familieneigenen Kräften gezählt. Im Laufe der Verhandlungen wurden nun die Geschwister der landwirtschaftlichen Eigentümer ebenfalls unter das Gesetz gestellt. Damit kamen über 100.000 Menschen in den Genuß dieses allgemeinen Grundsatzgesetzes. Das nur ganz kurz zu § 1, der den Geltungsbereich des Gesetzes umreißt.

Die §§ 2 bis 5 haben ebenfalls eine sehr strittige Frage beantwortet, und zwar die Frage nach der Abgrenzung der Betriebe, ob sie zum gewerblichen Sektor oder ob sie schlechtweg als land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Nebenbetriebe zu zählen sind. Diese Frage ist für zehntausende Arbeiter von ganz besonderer Bedeutung, die eigentlich vom Standpunkt ihrer Arbeit aus gesehen rein gewerblichen Charakter haben.

Es wurde schließlich eine Einigung erzielt, die der Herr Berichterstatter bereits erwähnt hat. Diese Einigung kommt in dem Bundesverfassungsgesetz zum Ausdruck und besagt, daß Betriebe der landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen, nun nach den allgemeinen gewerblichen sozialen und arbeitsrechtlichen Gesetzen zu behandeln sind, also nicht unter dieses Landarbeitsgesetz fallen. Damit ist zwar nicht 100 Prozent, aber doch — ich möchte sagen — 80 Prozent der Forderungen der Land- und Forstarbeiter, beziehungsweise ihrer Berufsvertretung Rechnung getragen worden.

Der § 6 behandelt die Art des Abschlusses der Dienstverträge. Wir wissen, daß in den verschiedenen Landarbeiterordnungen beim Abschluß der Dienstverträge im allgemeinen noch der übliche Handschlag gilt. Meine Partei war der Auffassung, daß im Grundsatzgesetz und in den neuen Landarbeiterordnungen die schriftliche Form beim Abschluß von Dienstverträgen vorgeschrieben werden soll.

Die Mehrheit des Ausschusses hat allerdings die Auffassung vertreten, man dürfe den Bauern den Abschluß der Verträge nicht allzu schwierig machen. Es gilt also auch laut diesem Gesetz nach wie vor der Handschlag. Nur über besonderen Wunsch kann ein Dienstvertrag auch schriftlich abgeschlossen werden. Bei bestimmten Anlässen allerdings ist die Schriftform auch in diesem Landarbeitsgesetz zwingend vorgeschrieben.

Ich möchte noch ganz kurz den § 20 behandeln. Der § 20 behandelt die zwangsweise Räumung von Dienstwohnungen. Diese leidliche Angelegenheit spielt sowohl für die Arbeitgeber als auch natürlich in erster Linie für die Arbeitnehmer eine sehr große Rolle. Es kam also vor und wird immer wieder vorkommen, daß Dienstverhältnisse teils über Wunsch des Dienstnehmers, teils zwangsweise durch einen Akt des Dienstgebers ihre Lösung finden, wobei der betreffende Dienstnehmer im Besitz einer Werkswohnung oder einer Dienstwohnung des Gutsherrn ist; Bauern kommen hier weniger in Frage. Da ergibt sich immer wieder die Härte: Wo soll der Dienstnehmer mit seiner Familie hin? Der Arbeitgeber wünscht natürlich die Räumung der Wohnung, um den Nachfolger hineinzusetzen, und der Entlassene sucht — manchmal vergeblich — nach einer Ersatzwohnung. In diesem Landarbeitsgesetz ist zum erstenmal der Versuch gemacht, dem Exekutionsrichter eine zwingende Norm aufzubürden, und zwar in der Richtung, daß er nur mehr in der Lage ist, eine Höchstfrist zur Räumung der Wohnung im Ausmaß von drei Monaten zu gewähren; eine weitere Erstreckung ist im Exekutionsverfahren im Sinne dieses Gesetzes nicht mehr gegeben. Ich habe mich namens meiner Partei gegen diese Härte gewendet und habe in einem Antrag begehrt, daß in einem solchen konkreten Fall die zwangsweise Räumung zumindest solange zu unterbleiben hat, bis entweder der Arbeitgeber oder der gekündigte Dienstnehmer in der Lage ist, eine entsprechende Ersatzwohnung für den Gekündigten und seine Familie aufzutreiben. Dieser Antrag fand nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses und wurde abgelehnt.

Eine sehr wichtige Frage ist die der Abfertigung. Die Herrn Kollegen aus bäuerlichen und Gutsbesitzerskreisen haben die Frage der Abfertigung als einen großen sozialen Fortschritt dieses Gesetzes hingestellt. Ich will hier die Dinge rein nüchtern und sachlich betrachten. Rein sachlich bedeutet die Abfertigung sicherlich eine besondere materielle Leistung von seiten des Arbeitgebers gegenüber dem Dienstnehmer, eine Leistung, die eine besondere Rolle spielt. Doch die Bestimmungen des § 30 des vorliegenden Gesetz-

entwurfes, die die Abfertigung betreffen, sind gegenüber den gegebenen Verhältnissen keineswegs als ein besonderer Fortschritt zu bezeichnen. Ja, ich behaupte sogar, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nicht einmal das erfaßt, was die Landarbeiter in allen Bundesländern, vor allem aber in Niederösterreich und im Burgenland derzeit bereits auf dem Weg der Landarbeiterordnung zugesichert erhalten haben. Ich habe daher bei den vorberatenden Sitzungen namens meiner Partei den Antrag auf Verdoppelung der Leistungen, welche im Gesetz vorgesehen sind, gestellt, nicht um Lizitationspolitik zu betreiben, sondern um lediglich das, was die Landarbeiter bereits haben, im Gesetz zu sichern. Vor mir liegt die niederösterreichische Landarbeiterordnung, aus der die für sehr viele Kollegen und Kolleginnen vielleicht sehr interessante Feststellung zu treffen ist, daß die Bestimmungen dieser Landarbeiterordnung in bezug auf die Abfertigung — hier wird sie als Prämie bezeichnet — weitaus günstiger sind als die Bestimmungen in diesem Grundsatzgesetz. Ich gestatte mir der Wichtigkeit wegen, diese kurze Bestimmung der niederösterreichischen Landarbeiterordnung zur Verlesung zu bringen (*liest*):

„Am Ende des 10. Dienstjahres gebührt eine einmalige Prämie von 30 Prozent, am Ende des 15. Dienstjahres eine einmalige Prämie von 40 Prozent, am Ende des 20. Dienstjahres eine solche von 50 Prozent, am Ende des 25. Dienstjahres eine solche von 70 Prozent, am Ende des 30. Dienstjahres eine solche von 80 Prozent, am Ende des 35. Dienstjahres eine solche von 90 Prozent und am Ende des 40. Dienstjahres eine solche von 100 Prozent des Lohnes.“

Sie sehen also, meine Damen und Herren, daß die schon in Geltung befindliche niederösterreichische Landarbeiterordnung über die Bestimmungen hinsichtlich der Abfertigung, die in diesem Gesetz enthalten sind, bedeutend hinausgeht. Zunächst einmal besteht folgender Unterschied: Ein Arbeiter, der 40 Jahre bei demselben Arbeitgeber tätig ist, bekommt siebenmal eine Prämie, also nach dem gegenwärtigen Rechtszustand beinahe das Vierfache dessen, was das Landarbeitsgesetz ihm heute zubilligt. Ich will objektiverweise zugestehen, daß in der Landarbeiterordnung nur vom Barlohn die Rede ist, während das Landarbeitsgesetz ja ausspricht, daß in diese Abfertigung nicht nur der Barlohn, sondern auch die Naturalbezüge einbezogen werden. Wir wissen aber auch, daß die Bewertung der Naturalbezüge der Land- und Forstarbeiter nach den Richtsätzen für die Sozialversicherung vor sich geht. Auch wenn ich diesen Umstand heranziehe, wie ich es wohl objektiverweise

tun muß, kann ich immerhin feststellen, daß die niederösterreichischen und burgenländischen Landarbeiter bei einer 40jährigen Dienstzeit das Doppelte dessen an Prämie erhalten, was in diesem Grundsatzgesetz vorgesehen ist. So viel über die Abfertigung. Ich werde mir daher erlauben, auch diesbezüglich einen Antrag zu stellen.

Zum § 33: Ich habe mich hier einige Male bemüht, bei den Kollegen der Sozialistischen Partei und der Volkspartei Verständnis zu finden, daß diese Bestimmungen, die zu einer vorzeitigen Entlassung führen können, nicht den Charakter einer Polizeiverordnung annehmen sollen. Die Regierungsvorlage hat aus allen möglichen Gesetzen Strafbestimmungen übernommen. Man hat im Berggesetz und in der Gewerbeordnung nachgesehen, man hat die neun Landarbeiterordnungen studiert und hat die Strafbestimmungen einfach herausgenommen. Aber nicht genug damit, man hat noch andere, neue hinzugefügt; und dagegen wandte ich mich im Auftrag meiner Partei. Meine diesbezüglichen Anträge, diese Vielheit von Strafbestimmungen zumindest zu beschränken, fanden nicht die Zustimmung der Mehrheit.

Nun zu einer der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, das ist die Frage der Arbeitszeit. Die Frage der Arbeitszeit in der Land- und Forstwirtschaft ist wohl ein Kardinalproblem, das schon oft zum Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen zwischen den Land- und Forstarbeitern und ihren Arbeitgebern gemacht wurde und auch ihren Widerhall in der Öffentlichkeit und vor allem in der Publizistik fand. Meiner Auffassung nach wurde nach langwierigen Verhandlungen im Gesetz ein großer Fortschritt erzielt. Hier wird das erstmal der Versuch gemacht, für das gesamte Bundesgebiet für die Arbeitszeit der Land- und Forstarbeiter eine bestimmte Norm vorzuschreiben. Die Forstarbeiter kann man ruhig außer Betracht lassen; für sie gilt ja auch nach diesem Gesetz die 48-Stunden-Woche bereits als eine gegebene Tatsache. Nun aber zu den Landarbeitern. Die Landarbeiterordnungen sagen hier manches Widersprechende. Die einen sprechen vom „lichten Tag“, der je nach der Jahreszeit auch 14 Stunden dauern kann, andere Landarbeiterordnungen haben wieder andere Formulierungen getroffen. „Hier wird nun das erstmal der Versuch unternommen, für die große Masse der Werk-tätigen in der österreichischen Landwirtschaft eine einheitliche Regelung der Arbeitszeit zu erzielen. Und ich muß sagen, formal, rein optisch gesehen, sind die Bestimmungen, die der § 56 dieses vorliegenden Grundsatzgesetzes enthält, als fortschrittlich zu bezeichnen. Hier wird festgesetzt, daß für

die Arbeitnehmer in bäuerlichen Betrieben im Jahresdurchschnitt die 54-Stunden-Woche gilt, also durchschnittlich pro Tag neun Stunden. Für die Gutsbetriebe gilt als Jahresdurchschnitt die 48-Stunden-Woche. Wenn ich die gegebenen Verhältnisse ansehe und beurteile, dann ist diese Regelung in bezug auf die bäuerlichen Arbeitnehmer ein beachtenswerter Schritt nach vorwärts im Sinne der Forderungen der Landarbeiter. Aber diese Bestimmung ist, wie ich bereits ausgeführt habe, mehr oder weniger auf Optik eingestellt, denn faktisch wird die Arbeitszeit in den bäuerlichen Betrieben nach wie vor die alte sein. Ich werde darauf noch zurückkommen.

Wir haben zum Beispiel in § 57 verschiedene Ausnahmebestimmungen, betreffend die Arbeitszeitregelung. Hier wird einmal die Arbeit im Stall, bei der Melkung, bei den verschiedenen Hausarbeiten als eine Arbeit bezeichnet, die die betreffenden Dienstnehmer auch über die normale Arbeitszeit hinaus ohne Überstundenentlohnung zu verrichten haben. Im Abs. (2) wird außerdem noch festgesetzt, daß auch alle üblichen Früh- und Abendarbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit zu verrichten sind. Sie sehen also, meine Damen und Herren, es ist richtig, was ich behaupte: obgleich im § 56 eine befriedigende Lösung der Arbeitszeit für die Landarbeiter getroffen wurde, so wird dieser Fortschritt eigentlich im nächsten Paragraphen, dem § 57, de facto wieder aufgehoben. Gewiß, die bäuerlichen Abgeordneten, die Vertreter der Agrarier, der Gutsbesitzer, haben die Schwierigkeiten der österreichischen Landwirtschaft dargelegt, sie haben vor allem immer wieder das alte Lied vom Stapel gelassen, daß man die Verhältnisse in der Landwirtschaft nicht ohne weiteres mit den Verhältnissen im gewerblichen Sektor vergleichen könne. Es sei zugegeben, daß in diesen Ausführungen ein Stück Wahrheit liegt, aber, meine Damen und Herren, früher oder später wird man auch in Österreich und, soweit es noch nicht so sein sollte, auch in anderen Staaten für die Werk tätigen in der Land- und Forstwirtschaft entsprechende soziale Regelungen treffen müssen, die von denen im gewerblichen Sektor nicht mehr besonders abweichen.

Die wichtigsten Bestimmungen in bezug auf die Arbeitszeit sind eigentlich nicht die Bestimmungen der §§ 56 und 57, sondern die Bestimmungen über die Mindestruhezeit. Sie sind im § 60 behandelt. Hier wird im Gesetz jedem Dienstnehmer in der Landwirtschaft eine nächtliche Ruhezeit von mindestens zehn Stunden garantiert. Wollen Sie mir also gestatten, daß ich auch auf diese Frage kurz eingehe. Ich behaupte nämlich, daß diese

Mindestruhezeit das einzige Positivum in bezug auf die Arbeitszeitregelung sein soll. Diese Gesetzesbestimmung hängt jedoch meiner Überzeugung nach eigentlich infolge der vorhergehenden Bestimmungen in der Luft.

Nehmen wir die Dinge, wie sie sind: In der Landwirtschaft, im bäuerlichen Betrieb werkt und schafft die Mehrheit der Arbeiter von nun an durchschnittlich neun Stunden. Das ist die normale Arbeitszeit. Dazu kommen noch die Früh- und Spätarbeiten, die Melkarbeit, die Stallarbeit usw. Dafür müssen wir — und jeder, der von der Landwirtschaft etwas versteht, muß mir recht geben — drei Stunden einsetzen: eineinhalb Stunden für die Früharbeit und eineinhalb Stunden für den Abend. Zur normalen Arbeitszeit von neun Stunden kommt also eine zusätzliche, die weder durch Überstunden abgegolten werden kann, noch in die normale Arbeitszeit eingerechnet wird. Damit kommen wir auf zwölf Stunden. Im Gesetz ist zum Beispiel auch vorgesehen, daß man den Landarbeitern eine zweistündige Ruhepause innerhalb der Arbeitszeit gewähren muß. Es kommen also weitere zwei Stunden für die Ruhepause hinzu. Das bedeutet 12 plus 2, also 14 Stunden. Dabei haben wir es bloß mit dem Durchschnitt zu tun. Ich erkläre Ihnen, meine Frauen und Herren, wenn im Sommer bei der Heumahd und bei der Ernte schließlich die normal vorgeschriebene durchschnittliche Arbeitszeit von neun Stunden auf zehn Stunden verlängert wird, dann kommen Sie auf eine Arbeitszeit von 12 Stunden und 14 Stunden, wozu die Ruhepause kommt, die ja im Gesetz eigentlich garantiert wird. Damit haben wir 16 Stunden! Jetzt kommt noch die zehnstündige Mindestruhezeit innerhalb von 24 Stunden. So müßten wir irgendwie die kosmischen Gesetze verändern, um hier zurechtzukommen, denn nun ergibt die Rechnung 26 und 28 Stunden, während bekanntlich der Tag nur 24 Stunden hat.

Meine Damen und Herren! Sie sehen also, daß die im Gesetz garantierte Mindestruhezeit in der Luft hängt und von den früheren Bestimmungen torpediert wird, und zwar von den Bestimmungen der §§ 56 und 57. Ich werde mir erlauben, auch diesbezüglich einen konkreten Antrag meiner Partei zu stellen.

Ich komme nun zu einer anderen Frage, zur Frage der Betriebsvertretung. Anlässlich der Behandlung des Betriebsrätegesetzes haben die Herren Kollegen, vor allem die der ÖVP. gesagt, die Frage der Betriebsvertretung in der Land- und Forstwirtschaft werden wir im kommenden Landarbeitsgesetz analog regeln wie im gewerblichen Sektor. Nun kam das Landarbeitsgesetz, und siehe da, wenn Sie die Vorlage, die Sie vor sich haben, studiert haben, dann müssen Sie mir zustimmen,

wenn ich behaupte, daß zwar für die Gutsbetriebe die Frage der Betriebsvertretung im Sinne des Betriebsrätegesetzes eine positive Lösung gefunden hat, für die große Masse der bäuerlichen Arbeitnehmer im Gesetz aber keine Betriebsvertretung vorgesehen ist. Eine Betriebsvertretung in den bäuerlichen Großbetrieben und überhaupt in bäuerlichen Betrieben ist nur dann gegeben, wenn mindestens 20 familienfremde Arbeitskräfte dauernd beschäftigt sind. Ich brauche nicht besonders darauf hinzuweisen, daß dies nur einige Großbetriebe sind.

Nun würde ich aber, wie ich glaube, meine Pflicht als Abgeordneter nicht erfüllen, wenn ich nicht auch die besonders bemerkenswerten fortschrittlichen Bestimmungen des Gesetzes hervorheben würde. Das Gesetz hat nämlich auch wichtige positive Bestimmungen. Nehmen wir den § 19, der die Wohnungsfrage im allgemeinen behandelt. Hier wird zum erstenmal in einem Grundsatzgesetz festgelegt, daß die Arbeitgeber verpflichtet sind, nicht nur einfache Wohnräume beizustellen, sondern daß diese Wohnungen auch den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und vor allem beleuchtbar und beheizbar sein müssen. Auf die letztere Feststellung, daß sie beheizbar sein müssen, lege ich besonderes Gewicht, denn es ist gang und gäbe und durchaus keine Verleumdung gegenüber dem Bauernstand, daß zehntausende Landarbeiter und Landarbeiterinnen auch in den strengen Wintermonaten in ungeheizten und unzulänglichen Wohnräumen untergebracht sind. Wenn hier das Gesetz also versucht, eine positive Regelung zu treffen, dann will ich dies ohne weiteres feststellen und anerkennen.

Im § 22 wird die Frage der Fortzahlung des Entgeltes behandelt. Ich muß sagen, daß die Entgeltbestimmungen für den Land- und Forstarbeiter, vor allem aber für den bäuerlichen Landarbeiter im allgemeinen viel günstiger sind als die Bestimmungen der derzeitigen Landarbeiterordnungen. Auch hier wurde ein bemerkenswerter Fortschritt getan. Allerdings müssen bei der Behandlung der Entgeltfrage die beiden Gruppen: hier bäuerliche Arbeitnehmer und dort Gutsarbeiter, getrennt werden. Während die Gutsarbeiter in der Frage des Krankenentgelts und des Entgelts überhaupt auf Grund ihrer gewerkschaftlichen Stärke und Tätigkeit bedeutende Fortschritte erzielt haben, leben die bäuerlichen Landarbeiter noch in sehr rückständigen Verhältnissen. Daher ist die Lösung der Entgeltfrage, wie sie das Gesetz hier vorsieht, als ein bedeutender Fortschritt zu bezeichnen.

Bei den Gutsarbeitern ist es allerdings anders. Sie haben vielfach bessere Bestimmungen, bessere Entgeltrechte, als sie in diesem Gesetz

nun festgelegt sind. Gewiß, die Kollegen der Volkspartei haben geantwortet: Ja, wo über den Weg der Kollektivverträge bessere Bestimmungen bestehen, dort brauchen sie ja nicht beseitigt zu werden. Aber es liegt auf jeden Fall ein Gefahrenmoment in diesem Gesetz. Die Arbeitgeber werden natürlich trachten, ihre sozialen und arbeitsrechtlichen Bestimmungen diesem Gesetz mehr oder weniger anzupassen. In Zukunft wird also sicherlich die Tendenz zu beobachten sein, die Kollektivverträge den Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes, beziehungsweise den neuen Landarbeiterordnungen anzugleichen. In den Großbetrieben Niederösterreichs, des Burgenlandes, aber auch im Westen haben wir doch Entgeltbestimmungen, die den Deputatisten einfach auf die Dauer des Krankengeldbezuges das Deputat zuerkennen. Nach diesem Gesetz aber wird der Deputatist, also der Gutsarbeiter, bei längerer Krankheit nach viermonatigem Bezug des Deputats dieses verlieren. Er wird also auf das Krankengeld angewiesen sein. Dieses ist aber beinahe um 50 Prozent geringer als im gewerblichen Sektor. Für die Gutsarbeiter wird daher nichts anderes übrig bleiben, als daß man entweder gerade den Deputatisten ihr bisheriges Recht beläßt, oder man wird die Beiträge zur Krankenkasse zu erhöhen haben, damit auch den Gutsarbeitern ein ähnliches Krankengeld gewährt werden kann, wie es die gewerblichen Arbeiter erhalten. Ansonsten kann man die Entgeltbestimmungen als fortschrittliche Bestimmungen ansprechen.

Zu den Kündigungsbestimmungen will ich nur sagen, daß sie in einzelnen Fällen über die derzeit im Gewerbe geltenden Bestimmungen sogar hinausgehen.

Die §§ 40 bis 51 behandeln die Bestimmungen über die Kollektivverträge. Hier wurde in das Gesetz einfach übernommen, was im Kollektivvertragsgesetz für die gewerblichen Arbeiter oder für den gewerblichen Sektor vorgesehen ist. Hier ist das Versprechen gegenüber den Land- und Forstarbeitern vollinhaltlich eingehalten worden.

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes wurden im allgemeinen ebenfalls vollständig und wortwörtlich in das Gesetz übernommen. Ich halte gerade die Mutterschutzbestimmungen für einen besonderen sozialen Fortschritt, denn gerade auf diesem Gebiete haben wir bei den bäuerlichen Betrieben in den Gebirgsdörfern immer und immer wieder sehr mißliche Verhältnisse feststellen können, und zwar nicht als Einzelfälle, sondern sogar in der Regel. Wenn also die Mutterschutzbestimmungen in das Grundsatzgesetz eingebaut wurden und sonach die Verpflichtung besteht, diesen Grund-

satz in die Landarbeiterordnungen zu übernehmen, so haben wir auf dem Gebiete des Mutterschutzes sicherlich einen großen sozialen Fortschritt für die Landarbeiterschaft erzielt.

Nun zur Arbeitsinspektion. Auch die Bestimmungen der §§ 81 bis 94, die die Land- und Forstwirtschaftsinspektion betreffen, sind als ein Fortschritt zu bezeichnen, denn sie sind mehr oder weniger nichts anderes als eine Übernahme der für das Gewerbe geltenden Bestimmungen in dieses Grundsatzgesetz. Ich will hier auch vermerken, daß in die Bestimmungen über die Land- und Forstwirtschaftsinspektion auch die familieneigenen Personen einbezogen sind.

Zum Schluß möchte ich noch einen besonders wichtigen Umstand feststellen, das ist die Frage des Lehrlingswesens in der Land- und Forstwirtschaft. Das erstmal — und ich glaube, vielleicht geht Österreich hier sogar voran — wird die Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft als eine Facharbeit gewertet. Ich habe schon einige Male Gelegenheit genommen, von dieser Stelle aus zu erklären, daß der Landwirt gar nicht genug lernen, daß er über gar nicht genug Wissen verfügen kann. Es ist ganz falsch, zu glauben, daß jeder Landwirt sein kann. Um Landwirt zu sein, muß man zunächst einmal von der Landwirtschaft wirklich etwas verstehen, muß man ein guter Ökonom, aber auch ein guter Kaufmann sein. Mit einem Wort, landwirtschaftliche Arbeit ist eben richtige Facharbeit. In diesem Gesetz wird die landwirtschaftliche Arbeit als Facharbeit erklärt, und daher wird auch in eigenen Paragraphen das Lehrlingswesen behandelt. Es sind dies die §§ 95 bis 108. Diese Bestimmungen werden aber erst dann aktuell werden, wenn das Sozialministerium das bereits angekündigte neue Berufsausbildungsgesetz zur Behandlung im Nationalrat einbringen wird. Ich begrüße besonders diese Bestimmung des Gesetzes vor allem schon deswegen, da die vollkommen unberechtigte Diffamierung der Landwirtschaft damit aufhört und die Landwirtschaft nunmehr vollberechtigt neben dem gewerblichen Sektor steht. Österreichs Schicksal ist nicht nur von der Ergiebigkeit der Produktivität der Industrie, sondern, wie ich behaupte, noch mehr von der Produktivität der landwirtschaftlichen Erzeugung abhängig.

Ich erlaube mir nun, folgende Anträge zu stellen, um deren Unterstützung ich Sie bitte; der Herr Präsident wird die Güte haben, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Ich beantrage zu § 109, Abs. (1), folgende Fassung (*liest*):

„In den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieben einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe, in denen minde-

stens fünf Dienstnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dauernd beschäftigt sind, wird eine Betriebsvertretung der Dienstnehmer eingerichtet. Familieneigene Arbeitskräfte im Sinne dieses Gesetzes kommen für die Bestimmung des Abs. (1) nicht in Betracht.

Die Abs. (2) und (3) der Regierungsvorlage sind zu streichen.“

Der zweite Antrag betrifft den § 30, also die Frage der Abfindung und Abfertigung. Der § 30, Abs. (1), hat danach zu lauten (*liest*):

„Dienstnehmer, welche ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei ein und demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb in Verwendung stehen, erhalten bei Kündigung durch den Dienstgeber, bei unverschuldeter Entlassung und bei berechtigtem vorzeitigem Austritt eine Abfertigung mindestens in folgender Höhe: nach 5jähriger Dienstzeit 20 v. H. des Jahresentgeltes, nach 10jähriger Dienstzeit 30 v. H. des Jahresentgeltes, nach 15jähriger Dienstzeit 40 v. H. des Jahresentgeltes, nach 20jähriger Dienstzeit 60 v. H. des Jahresentgeltes, nach 30jähriger Dienstzeit 80 v. H. des Jahresentgeltes, nach 40jähriger Dienstzeit 100 v. H. des Jahresentgeltes.“

Ein letzter Antrag, der den § 60 betrifft, lautet (*liest*):

„Dem Dienstnehmer gebührt auch in der arbeitsreichen Zeit eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens elf Stunden innerhalb von 24 Stunden.“

Dieser Antrag bezweckt, daß man im allgemeinen mit einer zehn-, höchstens elfstündigen Arbeitszeit in der Landwirtschaft rechnen soll.

Meine Frauen und Herren! Zwei Aufgaben müßte ein Landarbeitsgesetz vor allem lösen: erstens eine soziale Befriedung der Landarbeiter und zweitens eine wirksame Bekämpfung der Landflucht. Das vorliegende Gesetz löst trotz seiner positiven Bestimmungen keine der beiden Fragen. Es ist mit seinen Zielen und Aufgaben in der Mitte des Weges steckengeblieben, in der Kardinalfrage der Arbeitszeit bleibt es besonders für die bäuerlichen Arbeiter bei der langen Arbeitszeit ohne Überstundenvergütung. Die Frage der Betriebsvertretung bleibt für die große Masse der Landarbeiter ebenfalls ungelöst. Die Gutsarbeiter haben nicht einmal zur Gänze die Rechte, die sie bereits auf Grund ihrer Kollektivverträge im Gesetz zu verankern vermochten.

Ich habe auch die positiven, fortschrittlichen Bestimmungen dieses Gesetzes in objektiver Weise anerkannt und dargelegt. Diese sind es,

die meine Partei dazu bestimmen, für dieses Gesetz zu stimmen.

Das Landarbeitsgesetz darf und wird kein Abschluß in der Entwicklung des Landarbeiterrechtes sein, sondern ein Schritt auf dem Wege der Beseitigung der rückständigen sozialen Verhältnisse in der österreichischen Land- und Forstwirtschaft.

*

Da die drei eingebrachten Anträge nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften tragen, stellt Präsident Dr. Gorbach die Unterstützungsfrage.

Die Anträge werden nicht genügend unterstützt und stehen daher nicht in Verhandlung.

Abg. **Schneeberger** (von den Sozialisten mit lebhaftem Beifall begrüßt): Hohes Haus! Der Nationalrat soll heute ein Gesetz beschließen, das schon vor 20 Jahren fällig war. Durch diese große Verspätung wurde ein großer Schaden angerichtet. Die Hauptgeschädigten sind die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, die 20 Jahre länger unter schlechteren sozialen Bedingungen arbeiten und leben mußten. Zu den Geschädigten zählt wohl auch die gesamte Landwirtschaft, denn sie hat dadurch Tausende und Zehntausende ihrer besten Arbeitskräfte verloren. Aber auch die Allgemeinheit gehört zu den Leidtragenden. Die schlechteren sozialen Verhältnisse für die Landarbeiter sind die Hauptursache der Landflucht. Wenn heute wegen Arbeitermangel in der Landwirtschaft nicht das aus der heimischen Produktion herausgeholt werden kann, was möglich wäre, muß das gesamte Volk büßen, was durch die Verschleppung des Landarbeiterrechtes gesündigt wurde.

Als zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Industriearbeiter ihre ersten sozialpolitischen Erfolge erkämpft hatten, wie Verkürzung der Arbeitszeit, Einführung einer gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, während für die Landarbeiterschaft nichts Derartiges geschah, da setzte, begünstigt durch den großen Bedarf an Arbeitskräften in der aufstrebenden Industrie, eine fühlbare Abwanderung vom Land ein. Besonders in der Umgebung von Städten und Industrieorten entstand ein empfindlicher Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften. Aber statt den Landarbeitern das zu geben, was die Industriearbeiter hatten, wurde nochmals mit mittelalterlichen Methoden, mit Zwangsmaßnahmen versucht, der Landflucht entgegenzutreten. Das war natürlich Öl ins Feuer. Ein Großteil der jungen Menschen lehnte deswegen die Übernahme landwirtschaftlicher Arbeiten von Haus aus ab, und Zehntausende verließen trotz der strengen Verbote auf Umwegen ihren landwirtschaftlichen

Beruf, um sich einen anderen Arbeitsplatz zu sichern. Auf diese Weise hatten die Zwangsmaßnahmen keinen positiven, wohl aber einen sehr traurigen negativen Erfolg. Die Tätigkeit des Landarbeiters wurde durch diese sozialreaktionäre Politik diffamiert, die Landarbeit zum Fluch gemacht und die Fackel Landflucht entzündet, die, immer stärker aufflammend, heute wahrhaftig zu einem brennenden Problem geworden ist.

Die demokratische Republik hat dann wohl mit diesen Methoden aufgeräumt und den Landarbeitern die gleichen staatsbürgerlichen Rechte gegeben, aber es war auf gesetzgeberischem Wege nicht möglich, die soziale Lage der Land- und Forstarbeiter wesentlich zu verbessern. In der Zeit von 1920 bis 1925 wurden wohl Landarbeiterordnungen beschlossen, die aber im Vergleich zu den neuen sozialpolitischen Gesetzen für die Industriearbeiter abermals eine Zurücksetzung der Landarbeiter bedeuteten. Die acht Landarbeiterordnungen haben im Grunde nichts anderes als ein großes Chaos auf diesem Gebiet bewirkt. Schon damals haben hervorragende Sozialpolitiker aller Richtungen von der landesgesetzlichen Regelung des Landarbeiterrechtes gewarnt und eine einheitliche, das heißt bundesgesetzliche Regelung verlangt.

Bei der Reform unserer Staatsverfassung im Jahre 1925 hat sich die Sozialdemokratische Partei bemüht, die Bundeskompetenz für die Regelung des Landarbeiterrechtes zu erreichen. Diesen Bemühungen war leider nur ein Teilerfolg beschieden, und zwar in der Richtung, daß wohl dem Bund die Grundsatzgesetzgebung übertragen, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung aber weiterhin den Ländern überlassen wurde. Ein Versuch der Sozialistischen Partei, in der zweiten Republik durch eine kleine Verfassungsänderung die Bundeskompetenz herzustellen, ist im Jahre 1946 unternommen worden, aber an dem Widerstand der Österreichischen Volkspartei gescheitert. Und so haben wir jetzt den grotesken Zustand, daß für die Regelung des Landarbeiterrechtes zehn Gesetze notwendig sind. Das ist wohl ein ganz schöner Beitrag für die von allen Seiten geforderte Verbilligung und Vereinfachung der Verwaltung in Österreich! (*Ruf bei der ÖVP: Das hat damit nichts zu tun!*) Der Kampf, den die agrarischen Führer gegen die zu vielen Schreibtische begonnen haben, wird zu einer Lächerlichkeit, wenn dieselben Herren auf der anderen Seite darauf bestehen, daß wegen des Landarbeitsrechtes der gesamte Gesetzgebungsapparat des Staates und der Länder in Bewegung gesetzt wird. (*Ruf bei der ÖVP: Da braucht man keinen Schreibtisch dazu!*) Wenn Sie darauf bestehen, daß jetzt neben Einigungsämtern auch noch Einigungskommissionen mit

den gleichen Aufgaben gebildet werden und daß neben der Kanzlei des Arbeitsinspektors auch noch eine Kanzlei für den Landarbeitsinspektor mit dem ganz gleichen Aufgabenkreis eingerichtet wird, dann dienen Sie diesen Bestrebungen nach Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung nicht, sondern erreichen damit gerade das Gegenteil. (*Ruf bei der ÖVP: Dann soll man bei der Eisenbahn die 45.000 abbauen!*)

Ebenso unlogisch und unverständlich ist, daß für einen wesentlichen Teil der Sozialpolitik nicht das Sozialministerium sondern das Landwirtschaftsministerium zuständig ist. Auch diese Doppelgeleisigkeit ergibt Schwierigkeiten und Kosten, die niemandem nützen und nur der Befriedigung eines Machtbedürfnisses dienen. (*Zustimmung bei den Sozialisten.*) Das Landwirtschaftsministerium ist nach seiner Struktur und Führung ein Amt, das zu 99 Prozent den Interessen der Arbeitgeber in der Land- und Forstwirtschaft dient. Das kommt schon im Budget des Ministeriums ziffernmäßig zum Ausdruck. Ein ganzes Prozent aller Ausgaben dieses Ministeriums wird für das land- und forstwirtschaftliche Arbeiterwesen verwendet!

Seit dem Jahre 1926 besteht für das Landwirtschaftsministerium die Pflicht, der Verfassung entsprechend einen Entwurf für ein Grundsatzgesetz zur Regelung des Landarbeiterrechtes dem Nationalrat vorzulegen. Das Landwirtschaftsministerium, das über Nacht Gesetzentwürfe produziert, wenn es die Herren Arbeitgeber in der Landwirtschaft wünschen, ließ die Landarbeiter nicht weniger als 20 Jahre warten, und es mußten alle Druckmittel angewendet werden, um das Ministerium für Landwirtschaft zur Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Pflichten zu zwingen. Da kann man nicht mehr von Gleichgültigkeit sprechen, sondern hier ist schon ein anderer Ausdruck am Platz. Und darum ist es wohl selbstverständlich, wenn die Landarbeiter und die Forstarbeiter immer wieder fordern: Los vom Landwirtschaftsministerium!

Das Parlament der zweiten Republik hat die durch den Faschismus zertrümmerten und verstümmelten sozialen Rechte der Industriearbeiter zu einem großen Teil wieder hergestellt. Wir haben ein Arbeiterurlaubsgesetz, ein Betriebsrätegesetz, ein Kollektivvertragsgesetz, ein Arbeitsinspektionsgesetz usw. beschlossen. Die Sozialistische Partei hat bei allen diesen Gesetzen die Einbeziehung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft gefordert. Die Volkspartei hat diese Anträge abgelehnt und jedesmal die Versicherung gegeben, daß die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft durch ein eigenes Gesetz die gleichen Rechte erhalten werden wie die Industrie-

arbeiter. Der Inhalt des Entwurfes zum Landarbeitsgesetz, wie er vom Landwirtschaftsministerium vorgelegt wurde, war himmelweit von diesen Versprechungen entfernt, und es war der Sozialistischen Partei von vornherein klar, daß ein langer, harter Kampf notwendig sein werde, um aus diesem unbrauchbaren Gesetzentwurf ein annehmbares Gesetz zu machen.

Am 10. Juni 1947 hat der Ausschuß die Beratungen begonnen und sie am 25. Mai 1948 beendet. So wie bei den Verhandlungen über einen Kollektivvertrag mußte Stück für Stück den Vertretern der Arbeitgeberseite, die ihre prominentesten und härtesten Köpfe zu diesen Verhandlungen geschickt hat, abgerungen werden. 26 Sitzungen des Ausschusses waren notwendig, um den Entwurf und die große Zahl von Abänderungsanträgen zu beraten und zu verarbeiten. Aber der zähe Kampf der Sozialistischen Partei im Unterausschuß war nicht ohne Erfolg. In dem Ergebnis der Verhandlungen ist der Entwurf des Landwirtschaftsministeriums nicht wiederzuerkennen. Trotzdem sind einige wichtige und berechnete Forderungen der Land- und Forstarbeiter unberücksichtigt geblieben. Wir halten uns für verpflichtet, sie in Form von Minderheitsanträgen auch noch in der letzten Instanz zu vertreten.

Der erste und zweite Minderheitsantrag, die im Ausschußbericht abgedruckt sind, betreffen den § 22, der das Entgelt bei Arbeitsverhinderungen regelt, die durch Krankheit oder Unfälle entstanden sind. Seit unvordenklichen Zeiten bis zum heutigen Tag erhalten die Landarbeiter während der Krankheit die Deputate; das sind nicht Liebesgaben ihrer Arbeitgeber, sondern das ist eine zwingende Notwendigkeit, weil die Landarbeiter nur ein ganz geringfügiges Krankengeld bekommen. Der Barlohn eines vollwertigen Landarbeiters beträgt im Monat ungefähr 120 S, das heißt mit anderen Worten, der Landarbeiter muß einen halben Monat arbeiten, damit er sich ein ganz schlechtes Hemd kaufen kann. Ein Landarbeiter muß mehr als einen Monat arbeiten, damit er sich ein Paar ganz gewöhnliche Schuhe anschaffen kann. (*Abg. Rupp: So wie es beim Bauern ist!*) Der Landarbeiter muß ein halbes Jahr arbeiten, bevor er sich einen Arbeitsanzug kaufen kann. Zum Barlohn kommen noch die Deputate, die gegenwärtig mit ungefähr 130 S im Monat bewertet werden, so daß der Monatslohn eines vollwertigen Landarbeiters 250 S beträgt, das sind auf den Arbeitstag umgerechnet 8 bis 9 S. Das Krankengeld macht 4 bis 5 S pro Tag aus. (*Abg. Rupp: Erhöhung der Agrarpreise! Dann wird es anders!*) Da auch der unsozialste Arbeitgeber einsehen muß, daß ein erkrankter Landarbeiter mit seiner Familie mit 4 S Krankengeld unmöglich das Auslangen finden kann,

wenn, er sich die Lebensmittel zu Verbraucherpreisen beschaffen muß, war es bisher eine Selbstverständlichkeit, daß während der Gesamtdauer der Krankheit Naturalbezüge gegeben werden. Nicht selbstverständlich scheint das für die Österreichische Volkspartei, denn sie hat im Ausschuß Entgeltfristen beantragt und beschlossen, die zur Folge hätten, daß Landarbeiter, die von einer längeren Erkrankung oder einem schweren Unfall betroffen werden, nach Ablauf ihrer Deputatansprüche in einen großen Notstand geraten müßten. Interessant ist die Begründung für diese Stellungnahme. Es wird nicht behauptet, daß die Beibehaltung dieses Zustandes für die Land- und Forstwirtschaft unerträglich sei, sondern daß die Aufnahme so langer Entgeltfristen in das Gesetz eine Gefahr für die Industrie bedeute, weil man befürchte, auch dort längere Entgeltfristen zu bekommen. Nur aus diesem Grunde sollen die kranken oder verunglückten Landarbeiter um ihre alterwobenen Rechte kommen.

Ich appelliere in letzter Stunde an die Volkspartei, dieser zwingenden Notwendigkeit Rechnung zu tragen. Wenn Sie es schon nicht übers Herz bringen können, den kranken Landarbeitern ihren bisherigen Deputatanspruch gesetzlich zu sichern, so möchte ich doch bitten, dies wenigstens für die Arbeiter zu tun, die infolge eines Unfalls im Betriebe zu längerer Arbeitsverhinderung verurteilt sind. Ist auch dieser Appell umsonst und werden unsere Anträge auch hier abgelehnt, dann muß ich Ihnen sagen, beginnt morgen schon der Kampf um die Erhöhung des Krankengeldes und der Unfallrente für die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft! (*Starker Beifall bei den Sozialisten.*) Keinesfalls wird die Sozialistische Partei es zulassen, daß in diesen Punkten eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes eintritt.

Der dritte Minderheitsantrag betrifft die Betriebsvertretung in den bäuerlichen Betrieben. Die Sozialistische Partei hat verlangt, daß so wie in Gewerbebetrieben mit fünf oder mehr Beschäftigten eine Betriebsvertretung eingerichtet werde. Das hätte schon bedeutet, daß ungefähr 70 Prozent der bäuerlichen Betriebe aus dieser Bestimmung herausfallen, und zwar deshalb, weil sie nicht fünf dauernd beschäftigte Arbeitnehmer haben. Angesichts dieser Tatsache wäre es nur logisch gewesen, die Zahl zu verringern. Aber was ist schon Logik, wenn es um die Rechte der Landarbeiter geht? Kommt da die Österreichische Volkspartei in den Unterausschuß und verlangt, erst von 20 dauernd Beschäftigten aufwärts — wobei die familieneigenen Arbeitskräfte gar nicht mitgezählt werden — möge eine Betriebsvertretung eingerichtet werden.

Eine solche Bestimmung im Gesetz bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß in 99 Prozent der bäuerlichen Betriebe und für rund 200.000 Landarbeiter keine Betriebsvertretung existieren wird. Man kann sich noch vorstellen, daß jene Kreise nichts daran finden, die den Landarbeitern zumuten, sich durch die Landwirtschaftskammern oder gelbe Gewerkschaften vertreten zu lassen, aber man kann kaum glauben, daß Arbeitervertreter, gleichgültig in welchem Lager sie sich befinden, für eine so weitgehende Zurücksetzung einer so großen Arbeiterschichte eintreten können.

Bei der Beratung des Betriebsrätegesetzes hat die Sozialistische Partei die Einbeziehung der Landarbeiter gefordert. Die Volkspartei hat den Antrag abgelehnt und versichert, daß die Landarbeiter durch ein eigenes Gesetz die gleichen Rechte bekommen werden. Nun, meine Herren, schlägt also die Stunde, in der diese Versprechungen einzulösen sind!

Der vierte Minderheitsantrag betrifft ebenfalls die Betriebsvertretung. Das Betriebsrätegesetz bestimmt im § 14, daß in Betrieben mit mindestens 30 Beschäftigten dem Betriebsrat erweiterte Befugnisse zukommen, und zwar Einsicht in die Betriebsrechnung und in die Bilanz, Aufklärung über die wirtschaftliche Lage des Betriebes, Mitwirkung bei der Erstellung von Wirtschaftsplänen usw. Gegen unseren Protest hat die Volkspartei im Ausschuß beschlossen, den Betriebsräten in der Land- und Forstwirtschaft diese Rechte nur in jenen Betrieben zuzugestehen, die dauernd mindestens 50 Beschäftigte haben. In der Industrie ist ein Betrieb mit 30 Beschäftigten ein Kleinbetrieb, in der Landwirtschaft ist ein Betrieb mit 30 Beschäftigten schon ein Großbetrieb. In der Landwirtschaft sind Betriebe mit 50 dauernd Beschäftigten eine Seltenheit. Wenn unser Antrag abgelehnt wird, dann werden die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft in einem weiteren Punkt bei der Betriebsvertretung gegenüber den Betriebsräten in Industrie und Gewerbe benachteiligt sein.

Wiederholt und wiederholt, ja unzählige Male in Versammlungen, in der Presse und auch hier im Hohen Haus haben Vertreter der Volkspartei das Versprechen gegeben, die Landarbeiter und die Forstarbeiter in ihrem Arbeitsrecht nicht schlechter als die Industriearbeiter zu behandeln. Ich will alle diese Versprechungen nicht wiederholen, aber ich muß bei dieser Gelegenheit doch einige Erklärungen, die von dieser Stelle hier abgegeben wurden, in Erinnerung bringen.

Laut stenographischem Protokoll hat der Herr Berichterstatter Rainer am 26. Juli 1946 folgendes erklärt (*liest*): „Die soziale und

arbeitsrechtliche Gesetzgebung für die Land- und Forstarbeiter wird wohl anders, aber keinesfalls schlechter sein als die der übrigen Arbeiter.“ (*Abg. Dengler; Das ist auch nicht der Fall. — Beifall bei der ÖVP. — Ironische Heiterkeit bei den Sozialisten.*)

Der Herr Abg. Schumy hat am 26. Februar 1947, ebenfalls laut stenographischem Protokoll, folgendes gesagt (*liest*): „Wir wollen die Gleichberechtigung der Land- und Forstarbeiter in allen Fragen, in materieller und in sozialer Richtung wie in allen anderen Belangen. — Beifall bei der Österreichischen Volkspartei.“ (*Ironische Heiterkeit bei den Sozialisten.*)

Hohes Haus! Die Abstimmung über unsere Minderheitsanträge wird zeigen, ob diese Erklärungen, die hier abgegeben wurden, noch Geltung haben.

Nun hat auch der Herr Abg. Elser einige Abänderungsanträge gestellt. Zunächst zum § 20, betreffend die Räumung der Dienstwohnung bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses. (*Abg. Kristofics-Binder: Beim Nehmen sind sie sich einig! — Heiterkeit bei der ÖVP.*) So wie viele Sachen in der Welt hat auch diese zwei Seiten. (*Zwischenrufe. — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.*) Ich werde mich nicht mit den Argumenten und Einwendungen der Arbeitgeber beschäftigen; das ist die Aufgabe anderer Herren, die das schon besorgen werden. Aber auch vom Gesichtspunkt der Landarbeiter aus gesehen hat diese Sache zwei Seiten. Gewiß, es ist schmerzlich, eine Wohnung zu verlieren, wenn man sie dringend braucht, es ist aber ebenso schmerzlich, keine Wohnung zu bekommen, wenn man sie dringend braucht. Und so steht hier der Fall. Betrachten wir das einmal an einem praktischen Beispiel:

Da ist ein Betrieb, der dauernd 20 Arbeitskräfte benötigt. Da man auf eine Wohnung ungefähr zwei Arbeitskräfte rechnen kann, muß der Betrieb 10 Dienstwohnungen haben. Angenommen, zwei solche Dienstwohnungen sind von Betriebsfremden besetzt. Was geschieht nun? In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder die 20 Arbeiter, die der Betrieb braucht und die früher in zehn Wohnungen untergebracht waren, müssen nun in acht Wohnungen zusammengepfercht werden, oder es müssen, wenn das nicht geht, Arbeiter aufgenommen werden, die auswärts wohnen, die dann natürlich morgens und abends oft weite Strecken zu ihrem Arbeitsplatz zurückzulegen haben. Da zu den Gutshöfen weder eine Eisenbahn noch eine Straßenbahn verkehrt und sich die Landarbeiter mit

ihren Löhnen auch kein Fahrrad anschaffen können, so bedeuten diese Anmarsch- und Abmarschwege insbesondere bei der langen Arbeitszeit im Sommer zweifellos eine zusätzliche schwere Belastung für solche Arbeitskräfte. Dazu kommt noch, daß sich jüngere Landarbeiter, insbesondere jetzt unsere Heimkehrer, die zum Teil schon mit der Familiengründung begonnen haben, keinen eigenen Herd gründen können, wenn sie keine Wohnung durch den Betrieb bekommen.

Der § 20 war so, wie er in der Regierungsvorlage enthalten war, unannehmbar; es sind daher mehrere Sitzungen mit der Verhandlung über diesen Paragraphen ausgefüllt gewesen. Die Sozialistische Partei hat verlangt, daß Bestimmungen in diesen Paragraphen aufgenommen werden, die alle sozialen Härten vermeiden und die Vorsorge treffen, daß mit einer befristeten Wohnungsräumung kein Mißbrauch getrieben werden darf. Der § 20 bestimmt also: Eine befristete Wohnungsräumung gibt es nicht für die Hinterbliebenen der Gefallenen, Vermißten, politischen Opfer und im Betriebe verunglückten Arbeiter. Eine befristete Wohnungsräumung gibt es nur dann, wenn der Betriebsinhaber den Nachweis bei Gericht erbringen kann, daß er unbedingt einen anderen Arbeiter einstellen muß und die Wohnung für diesen dringend braucht. Damit glauben wir, Vorsorge getroffen zu haben, daß mit dem § 20 kein Mißbrauch getrieben werden kann.

Der Herr Abg. Elser hat auch zum § 30, der die Abfertigungen festsetzt, einen Antrag gestellt. Er beantragt um 100 Prozent mehr. Wunderbar! Aber das Wichtigste in diesem Antrag fehlt: die Garantie, daß die Land- und Forstarbeiter diese höhere Abfertigung auch tatsächlich bekommen. Wir haben auf diesem Gebiete unsere Erfahrungen gesammelt. Die Abfertigung für Landarbeiter ist ja keine neue Sache und beileibe keine Erfindung des Landwirtschaftsministeriums. Die Abfertigung der Landarbeiter wurde zum erstenmal bei der Verhandlung über die Landarbeiterordnung im burgenländischen Landtag im Jahre 1925 auf Grund eines Antrages der Sozialdemokratischen Partei eingeführt. Andere Landarbeiterordnungen haben keine Abfertigung, wohl aber sogenannte Dienstprämien gekannt. Da aber mußten wir leider erleben, daß, je größer die Abfertigungsansprüche der Landarbeiter wurden, um so weniger die Möglichkeit bestand, sie in die Tat umzusetzen und diese Abfertigungen und Dienstprämien einzukassieren. Durch eine künstliche Lösung des Dienstverhältnisses, durch den Austausch von Arbeitern war es möglich, diese gesetzliche Bestimmung zu umgehen. Wir haben ja auch heute noch kein Gesetz in Österreich, das es

dem Arbeitgeber unmöglich macht, ein Dienstverhältnis zu lösen oder seine Arbeitskräfte im Laufe der Zeit auszutauschen. Je höher aber diese Abfertigungsansprüche und Prämien werden, um so größer ist die Gefahr, daß die Betriebe von einer solchen Möglichkeit Gebrauch machen. Auch in den Kollektivverträgen sind diese Abfertigungen enthalten, und wohl aus diesem Grunde hat sich das Landwirtschaftsministerium genötigt gesehen, sie auch in den Entwurf zum Landarbeitsgesetz aufzunehmen.

Ich kann dem Herrn Abg. Elser versichern, daß es dem Österreichischen Gewerkschaftsbund ohne weiteres möglich gewesen wäre, bei den Kollektivvertragsverhandlungen höhere Ansätze durchzubringen. Wenn wir uns mit niedrigeren Ansätzen begnügt haben, so deswegen, weil wir hier aus Erfahrung und aus unserem Verantwortungsgefühl heraus eine bestimmte Grenze einhalten mußten und weil es uns nicht darum geht, auf dem Papier hohe Ansätze zu bekommen, sondern darum, daß die Landarbeiter die ihnen vertraglich oder gesetzlich zugesicherten Prämien und Abfertigungen auch tatsächlich erhalten. Das ist der Grund, warum wir für den Antrag des Herrn Abg. Elser, so schön er optisch sein mag, nicht stimmen können.

Der Abg. Elser hat noch einen Antrag zum § 33 gestellt, der die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber behandelt. Ja, es wäre sicher ein idealer Zustand, wenn man erreichen könnte, daß die Dienstgeber keine Möglichkeit hätten — liege vor, was wolle —, eine Entlassung, eine fristlose Lösung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Das ist noch in keinem Land, in keinem Staat gelungen, und es ist auch in Österreich bisher nicht möglich gewesen. Der § 33 besagt nicht mehr und nicht weniger als der § 82 der Gewerbeordnung, als der § 27 des Angestelltengesetzes und der § 25 des Gutsangestelltengesetzes. Die Sozialistische Partei hat die Gleichberechtigung der Land- und Forstarbeiter mit den Industriearbeitern verlangt, und das ist der Grund, warum wir uns auch hier mit den gleichen Rechten, die für die übrige Arbeiterschaft gelten, abgefunden haben.

Hohes Haus! Es würde zu weit führen, das inhaltsreiche Gesetz durchzubespochen, aber zu einem sehr heiß umstrittenen Punkt, und zwar zur Regelung der Arbeitszeit, muß etwas gesagt werden. Die Sozialistische Partei hat beantragt, daß für Landarbeiter, die nicht in der Hausgemeinschaft mit ihrem Dienstgeber leben, das sind vornehmlich die Arbeiter in den landwirtschaftlichen Großbetrieben, die 48-Stunden-Woche im Jahresdurchschnitt eingeführt wird. Daraufhin erhob die den Großgrundbesitzern zugängliche Presse ein großes

Geschrei: Die Sozialisten wollen in der Landwirtschaft den Achtstundentag einführen; das bedeutet eine Schädigung der Produktion, das ist ein Schlag gegen die Ernährung! Das sei also unmöglich. Es wurde aber mit keinem Wort gesagt, daß die 48-Stunden-Woche im Jahresdurchschnitt eingeführt werden soll, daß für Anbau und Ernte die Normalarbeitszeit von 54 Stunden, das heißt 9 Stunden im Tag, vorgesehen ist, daß täglich bis zu zwei Überstunden verlangt werden können, daß die Stall- und sonstigen Arbeiten wie bisher außerhalb der Arbeitszeit liegen.

Eine kurze Rechnung ergibt folgendes Resultat: 9 Stunden Normalarbeitszeit, mindestens zwei Stunden für die Vor- und Nacharbeiten, ergibt zusammen 11 Stunden; außerdem können zwei Überstunden verlangt werden. Das ergibt eine Arbeitszeit von 13 Stunden. Außerhalb dieser Arbeitszeit müssen die Landarbeiter noch ihr Deputatfeld bearbeiten und einen Teil ihres Lohnes verdienen. Die Verkürzung tritt im Winter ein, wo nicht angebaut und nicht geerntet wird, in einer Zeit, wo es kurze Tage und lange Nächte gibt, wo alles eingeschneit und eingefroren ist und auch der landwirtschaftliche Betrieb kein Interesse an einer langen Arbeitszeit hat.

So, Hohes Haus, sieht der Achtstundentag in der Landwirtschaft praktisch aus. Er ist also keine Schädigung der Produktion und er ist keine Schädigung unserer Ernährung, er ist höchstens eine kleine Schädigung der Brieftaschen der Herren Großgrundbesitzer — und das ist die wahre Ursache des Geschreies, das deswegen erhoben wird.

Die Großbetriebe müssen bei Verkürzung der Arbeitszeit mit gutem Beispiel vorangehen, denn die Großbetriebe haben als erste die Möglichkeit, sich die Fortschritte der Technik und der Wissenschaft nutzbar zu machen. Es wird behauptet, daß die Mechanisierung in der Landwirtschaft noch nicht so weit gediehen sei, um eine Verkürzung der Arbeitszeit zu rechtfertigen. Gewiß, so groß sind die Fortschritte der Mechanisierung natürlich nicht, daß sie von einem Jahr zum anderen in die Augen springen. Aber wenn man den Stand der Mechanisierung in einem größeren Zeitraum vergleicht, so muß man feststellen, daß bis jetzt doch ganz schöne Fortschritte erzielt wurden.

Bei der landwirtschaftlichen Betriebszählung im Jahre 1930 wurden auch die landwirtschaftlichen Maschinen gezählt, im Jahre 1946 hat es ebenfalls eine Landmaschinenzählung gegeben. In dieser Zeit sind ganz gewaltige Veränderungen im Stande der Mechanisierung eingetreten, und ich möchte dem Hohen Haus die Zahlen nicht vorent-

halten: Elektromotoren 1930 50.384, 1946 142.526; Verbrennungsmotoren 1930 19.336, 1946 44.237; Traktoren 1930 753, 1946 7.465; Sämaschinen 1930 26.535, 1946 53.892; Binde-mäher 1930 0, 1946 8.564; andere Mäh-maschinen 1930 24.866, 1946 49.659; Kar-toffelerntemaschinen 1930 0, 1946 35.564. (*Abg. Rupp: Der Kollege hat eine falsche Liste erwischt!*) Seit dem Jahre 1946 sind in der Landwirtschaft viele tausende neuer, moderner Maschinen dazugekommen. (*Abg. Rupp: Woher?*)

Es ist klar, daß die Großbetriebe gegenüber den bäuerlichen Betrieben nicht nur in der Verwendungsmöglichkeit sondern auch bei der Anschaffung der Maschinen einen bestimmten Vorsprung haben. Diese Maschinen werden eingestellt, um Zeit, Arbeitskraft und Geld zu ersparen. Die Landarbeiter sind nun der bescheidenen Meinung, daß das Geld zur Anschaffung der Maschinen nicht vom Himmel fällt, sondern daß es im Betrieb erarbeitet werden muß und daß sie daher genau so wie der Inhaber des Betriebes das Recht haben, zu verlangen, daß auch ihnen die Vorteile der Mechanisierung zugute kommen. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*) Der gleichen Ansicht ist die Sozialistische Partei, und darum hat sie vom ersten bis zum letzten Tag der Verhandlungen dieses Gesetzes die Forderung nach Verkürzung der Arbeitszeit vertreten.

Hohes Haus! Die Verkürzung der Arbeitszeit, die Festsetzung einer ausreichenden Nachtruhe, entsprechender Arbeitspausen, einer angemessenen Freizeit für Überstunden sowie für Sonn- und Feiertagsarbeit ist nicht nur ein Glanzstück dieses Gesetzes sondern auch eine große kulturelle Tat. In der Industrie geht man daran, in Betrieben, wo überwiegend Frauen und Jugendliche beschäftigt sind, die 48-Stunden-Woche zu verkürzen und auf eine 44-Stunden-Woche herabzugehen. Die Landwirtschaft ist ein solcher Betrieb. In der Landwirtschaft sind 46 Prozent der Beschäftigten Frauen und 15 Prozent Jugendliche. Deswegen war die Verkürzung der Arbeitszeit für die Landwirtschaft eine dringende Notwendigkeit.

Noch einige Bemerkungen zu den allgemeinen Einwänden der Arbeitgeberseite, die uns bei den Verhandlungen im Unterausschuß täglich aufgetischt wurden.

Einwand Nr. 1: Den Landarbeitern geht es ohnehin gut. (*Abg. Rupp: So gut wie den Bauern!*) Sie haben viele Deputate und gutes Essen. Der Herr Abg. Rupp hat die Deputatliste des Kollektivvertrages besser auswendig gelernt als der Gewerkschaftssekretär und hat sie uns jedesmal in den Sitzungen vorgehalten. Die Landarbeiter könnten also zufrieden sein.

Diese Behauptung wird schon durch die Tatsache widerlegt, daß nicht nur tausende und aber tausende Landarbeiter freiwillig von dem „guten Leben“ Abschied nehmen und dorthin gehen, wo es die vielen Deputate und das gute Essen nicht gibt. Ein Wort mehr wäre überflüssig. (*Abg. Hans: Tausende bereuen es aber auch, daß sie weggehen! — Abg. Fischer: Das ist aber keine tätige Reue!*)

Einwand Nr. 2: Die Landwirtschaft kann bei den schlechten Preisen eine Mehrbelastung nicht ertragen. Kein Mensch in diesem Haus und auch kein vernünftiger Mensch außerhalb dieses Hauses kann die Ansicht vertreten, daß das momentane und ganz außergewöhnliche Mißverhältnis zwischen den Agrar- und Industriepreisen ein Dauerzustand sein kann oder soll. (*Zustimmung bei den Sozialisten. — Zwischenrufe.*) Das neue Landarbeitsgesetz soll doch nicht für heute und nicht für morgen und keineswegs für abnormale Zeiten gelten, sondern für Zeiten, in denen es wieder normale Verhältnisse gibt. Die Frage steht auch gar nicht so, ob die Landwirtschaft diese Mehrbelastungen ertragen kann oder nicht, sondern die Frage für die Landwirtschaft steht so, was sie leichter ertragen kann: die schweren Schädigungen der Landflucht oder die Kosten für soziale Maßnahmen, durch die die Landflucht eingedämmt wird.

Das Ausmaß der Landflucht hat Formen angenommen, über die sich Außenstehende in der Regel keinen rechten Begriff machen. Dafür nur einige Beispiele. Eine Erhebung des Gewerkschaftsbundes in den Jahren 1946 und 1947 in rund 12.000 Betrieben mit rund 44.000 Arbeitskräften hat ergeben, daß in einem Jahr 6.600, das sind 15 Prozent, abgewandert sind. Der Zuwachs in diesen 12.000 Betrieben durch Jugendliche und Flüchtlinge betrug 4 Prozent, so daß der effektive Verlust an Arbeitskräften innerhalb eines Jahres 11 Prozent betragen hat.

Ein anderes Beispiel: Die landwirtschaftliche Krankenkasse für Niederösterreich hatte vor dem Krieg einen durchschnittlichen Versichertenstand von rund 85.000. Jetzt ist der Stand der Versicherten auf 69.000 herabgesunken.

Und noch eine Meldung aus Tirol: Die „Tiroler Bauernzeitung“ schreibt am 11. März (*liest*): „Von Jahr zu Jahr bildet der Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft ein stets noch größeres Problem, und jede Hoffnung auf eine Besserung ist mehr als trügerisch. Auch die Auswirkungen des Währungsschutzgesetzes haben den Landarbeitermangel weder gebessert noch abgewendet, im Gegenteil, eine Statistik des Landesarbeitsamtes zeigt die

erschreckenden Zahlen über die Abwanderung aus der Landwirtschaft. Der Abgang stellt bei den männlichen Arbeitskräften innerhalb eines Jahres beinahe ein Prozent des gesamten Arbeiterstandes überhaupt dar, das heißt also, daß bei gleichbleibender Landflucht in ungefähr acht Jahren überhaupt keine Landarbeiter mehr da wären. Nun, so schlecht wird es letzten Endes nicht werden, allein die Zahlen sprechen eine allzu deutliche Sprache und drängen darauf, alles zu tun, um endlich für die Landarbeiter jene sozialen und arbeitsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die ihnen das Leben erträglicher gestalten als bisher. Die Grundvoraussetzung zur Behebung des für die Landwirtschaft lebensnotwendigen Problems ist die eheste Schaffung geordneter Rechtsverhältnisse. Wir brauchen notwendiger denn je das Landarbeitsgesetz.“ — Weitere Beweise sind nicht notwendig.

Hohes Haus! Ich bin überzeugt, daß schon die Mitteilung an die Öffentlichkeit über den Inhalt des neuen Landarbeitsgesetzes eine Wendung herbeiführen wird, und ich bin fest überzeugt, daß die praktische Anwendung dieses Gesetzes innerhalb kurzer Zeit große Erleichterungen auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt mit sich bringen wird. So gesehen wird das neue Landarbeitsrecht nicht eine Belastung, sondern vielmehr geradezu die Rettung für die österreichische Landwirtschaft bedeuten. Das Landarbeitsgesetz soll das Fundament sein für den Damm, der die übermäßige und schädliche Landflucht in Österreich aufhalten soll.

Die Sozialistische Partei ist fest entschlossen, auf diesem Fundament mit sozialen Maßnahmen weiterzubauen, und sie wird auch bei der Beratung der Ausführungsgesetze in den einzelnen Landtagen mit derselben Ausdauer und Umsicht für die Interessen der Land- und Forstarbeiter eintreten.

Wenn wir auch anerkennen, daß in allen Parteien des Hohen Hauses Kräfte für das Zustandekommen dieses Gesetzes am Werk waren, so bleibt doch für immerwährende Zeiten die Tatsache bestehen, daß die Hauptlast im Kampf um ein gutes Landarbeitsrecht die Sozialistische Partei zu tragen hatte. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)* Es erfüllt uns mit Freude und Stolz, daß diesem Kampf ein so schöner Erfolg beschieden war. Die Land- und Forstarbeiter werden nicht undankbar sein. Sie erkennen ihre Pflicht, sie wissen, daß es ihre Aufgabe ist, das tägliche Brot zu bauen und zu ernten und den so wichtigen Rohstoff Holz zu pflanzen. Sie sind gerne bereit, diese Pflichten zu erfüllen, wenn die Allgemeinheit auch ihnen gegenüber ihre Pflichten erfüllt. Durch dieses Gesetz wird

eine alte Schuld an die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft abgestattet. Sorgen wir dafür, daß ein neues Schuldkonto in solchem Ausmaße nicht mehr entsteht.

Und nun zum Schluß. Im großen gesehen ist das Landarbeitsgesetz ein Erfolg für alle Beteiligten. Die Land- und Forstarbeiter werden eine wesentliche Verbesserung ihrer sozialen Rechte erfahren; der Land- und Forstwirtschaft wird damit die drückende Not an Arbeitskräften abgenommen. Aber auch dieses Haus kann mit seiner Leistung zufrieden sein. Das Parlament hat auch bei diesem Gesetz wieder den Beweis erbracht, daß es auch bei größten Gegensätzen in einem völlig freien Meinungsstreit möglich ist, schwierige Fragen in zufriedenstellender Weise zu lösen. *(Starker, langanhaltender Beifall bei den Sozialisten.)*

Abg. **Dengler:** Hohes Haus! Die heutige Vorlage über das Landarbeitsgesetz bedeutet einen gewaltigen Fortschritt auf dem Gebiete des österreichischen Sozialrechtes. Die Land- und Forstarbeiter werden endlich der Wohltaten eines umfassenden Arbeitsrechtes teilhaftig. Wenn der Herr Abg. Schneeberger jetzt in seinen Schlußsätzen in Anerkennung dessen, daß auch die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei einiges mit dazu beigetragen haben, daß dieses Gesetz zustande gekommen ist, gemeint hat, den Hauptanteil hätten die Kollegen von der sozialistischen Fraktion, so möchte ich dabei feststellen, daß — wie der Herr Kollege Schneeberger selbst angeführt hat, und um mit seinen Worten zu sprechen — das Landwirtschaftsministerium 20 Jahre gebraucht hat, bis dieses Gesetz endlich auf den Tisch des Hauses gelegt wurde. Ich erinnere mich daran, wie der Herr Abg. Schneeberger damals bei dieser Sitzung auch prophezeite, daß es noch 20 Jahre dauern werde, bis das Gesetz zustandekommen wird. Ich habe ihm in einem Zwischenruf gesagt: So lange wird es nicht dauern, weil wir dafür sorgen werden, daß das Gesetz eher kommt, als er selbst glaubt. Wir haben hier festzustellen, daß wir den Antrag auf Schaffung des Landarbeiterrechtes gestellt haben. Auch er hat seine Anträge gestellt. Ich glaube, sein Antrag hätte einen weit längeren Weg erfordert, bis wir endlich zu diesem auch von den beiden Vorrednern anerkannten guten Gesetz gekommen wären.

Die Regelung des Landarbeiterrechtes war eine unbedingte Notwendigkeit. Das Landwirtschaftsministerium hat die Anträge aufgegriffen und dem Ministerrat einen Entwurf, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft unterbreitet, der im Sozialausschuß in Behandlung genom-

men wurde. Der Sozialausschuß hat einen Unterausschuß eingesetzt. Schon die große Zahl der Sitzungen desselben beweist, daß alle Abgeordneten, die an den Beratungen teilgenommen haben, ihre Aufgabe ernst nahmen. Kollege Elser hat uns ein gutes Zeugnis ausgestellt und er hat dieses Gesetz viel positiver behandelt als unser Freund Schneeberger, der eigentlich nur einige negative Punkte herausgesucht und erst am Schluß die ganze Bedeutung dieses Gesetzes hervorgehoben hat.

Wir Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei und besonders wir Arbeiterabgeordnete haben uns bemüht, die Hindernisse, die durch die natürlich vorhandenen Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Unterausschuß aufgetaucht sind, zu beseitigen. Die Kollegen, die bei den Verhandlungen dabei waren, wissen ganz genau, daß unser Anteil dabei ein ausschlaggebender war, und wir werden es nicht so ohne weiteres hinnehmen, daß gesagt wird, wir hätten sozusagen nur mitarbeiten dürfen. (*Lebhafte Zustimmung bei den Parteigenossen.*)

Es war besonders schwer, die Grenzen zwischen der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft zu ziehen. In vielen Sitzungen und Besprechungen wurde über den § 4 gesprochen. Der Weg über eine Änderung des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung hat sich als untauglich erwiesen. Es wurde daher eine Sonderregelung für bestimmte landwirtschaftliche Betriebe gefunden, um die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer mit jenen in Gewerbebetrieben vollkommen gleichzustellen, insofern diese Betriebe dauernd mehr als fünf Arbeiter beschäftigen. Da sich die Verhältnisse in der Landwirtschaft mit Rücksicht auf die Abhängigkeit von Jahreszeit und Witterung von denen im Gewerbe und in der Industrie grundsätzlich unterscheiden, war es notwendig, gewisse Änderungen der Bestimmungen der Gewerbeordnung und anderer arbeitsrechtlicher Spezialgesetze vorzunehmen, um ein für die Landwirtschaft passendes Gesetz zu schaffen. Wenn es hier zu einer einvernehmlichen Lösung kommen konnte, so stehe ich nicht an zu erklären, daß hier die landwirtschaftlichen Arbeitgebervertreter großes Verständnis aufgebracht haben, wie es überhaupt ein Merkmal dieses Gesetzes ist, daß fast ohne Unterschied des Standes und der Partei einvernehmlich eine Lösung gesucht wurde und auch gefunden werden konnte.

Der § 22 gab ebenfalls Anlaß zu langen Debatten. Wenn der Kollege Schneeberger zu diesem Paragraphen einen Minderheitsantrag stellte — einen der wenigen Minderheitsanträge, die bei diesem Gesetz überhaupt

noch notwendig sind —, so muß dazu gesagt werden, daß es hier nicht ohne weiteres möglich war, die Bedenken, die gegen die Gewährung des Entgeltes auf Krankheitsdauer geltend gemacht wurden, zu entkräften. Für die einem Kollektivvertrag unterstehenden Arbeiter besteht die Möglichkeit, die Bestimmungen des § 22 zu erweitern. Es gibt auch der Abs. (3) dieses Paragraphen, den Kollege Schneeberger im Sozialausschuß angeführt hat, für die Deputatisten mit eigenem Grund einen Ausweg. Wenn der Kollege Schneeberger dem entgegenhält, daß dadurch tausende Hektar Grund der Allgemeinheit entzogen werden — ich habe es so im Gedächtnis —, den die Deputatisten nun in Anspruch nehmen werden, so glaube ich nicht, daß diese so sehr gefürchtete Entwicklung eintreten wird. Warten wir sie ab.

Wir verstehen vollkommen, daß hier wenigstens ein Punkt vorhanden sein muß, den man für die Agitation braucht. Aber auch wir werden die Arbeiterschaft, falls es notwendig sein sollte, ganz offen darüber aufklären, daß es die Initiative und die Zähigkeit gerade der Arbeitervertreter der ÖVP war, die ihnen dieses Gesetz gebracht hat, das ja auch nach dem Ausspruch der Kollegen Schneeberger und Elser ein gutes Gesetz ist. (*Beifall bei der ÖVP.*) Weniger Demagogie und mehr Zusammenarbeit aller Kreise der Land- und Forstwirtschaft, vor allem aber auch mehr Verständnis für die Notwendigkeiten der Landwirtschaft werden unserem Volk nur Gutes bringen!

Lange umstritten — wie Kollege Schneeberger ausgeführt hat — waren die alten §§ 52, 53 und 54, jetzt die §§ 56, 57 und 58 über die Arbeitszeit. Die Erledigung dieser schwierigen Frage, die zu einer gemeinsamen Lösung führte, ist wieder ein Beweis dafür, daß sich die Arbeitervertreter in der ÖVP vor den Kollegen in der SPÖ in keiner Hinsicht zu verstecken brauchen, wenn es sich um die Vertretung der berechtigten Interessen der Arbeitnehmer handelt. Wir haben letzten Endes gerade durch unser Eingreifen eine Lösung gefunden, die hier keinen Minderheitsantrag notwendig gemacht hat. Es geht eben miteinander und füreinander besser als auseinander und gegeneinander. (*Starker Beifall bei den Parteigenossen.*)

Wir würden es begrüßen, wenn die Technisierung in der Land- und Forstwirtschaft schon jenen großen Aufschwung genommen hätte, den uns Kollege Schneeberger in der Statistik, die mir aber momentan nicht zur Verfügung steht, vor Augen geführt hat. Ich glaube aber, daß er die Jahreszahl doch zu weit nach rückwärts verlegt hat, denn in Wirklichkeit sehen wir auch in den landwirtschaftlichen Großbetrieben

des Marchfeldes und im Osten leider noch einen ziemlichen Mangel an technischen Mitteln, die erforderlich wären, um besser durchzukommen.

Ich komme nun auf eine andere Frage zu sprechen. Ich freue mich da über die Ausführungen des Kollegen Elser, der dasselbe gesagt hat, und auch bis zu einem gewissen Grade über die des Kollegen Schneberger; ich befinde mich hier also in guter Gesellschaft. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß die derzeitigen Agrarpreise, die nicht die Gesteungskosten decken, auf keinen Fall aufrecht erhalten bleiben können. (*Beifall bei der ÖVP.*) Wenn man ständig mit der Kollegenschaft in Fühlung ist — und das bin ich Tag für Tag und Woche für Woche —, dann weiß man, daß auch die Vertrauensmänner der Landarbeiterschaft die Agrarpreise auf jenen Stand zu bringen wünschen, der sowohl den Betrieben wie auch den Arbeitern und Angestellten die Deckung ihrer Kosten gewährleistet. Ich will nichts wiederholen, was auf diesem Gebiete schon gesagt wurde, gestatten Sie mir aber auch zu sagen: daß nicht nur für die bäuerlichen Betriebe, sondern insbesondere auch für die größeren Betriebe eine schwere Zeit gekommen ist, das sehe ich an einer anderen Stelle, nämlich bei der Landwirtschaftskrankenkasse. Wenn einmal ein Waggon Weizen erforderlich ist, um die Sozialabgaben eines mittleren Betriebes zu decken, dann müssen wir Arbeiter dazu sagen, daß es im Interesse der Land- und Forstarbeiter notwendig ist, auch hier wieder die richtige Relation der Preise in gemeinsamer Arbeit herzustellen, ohne Demagogie und ohne eine weise Voraussicht, ob man das nicht einmal in der Agitation verwenden wird können. (*Erneuter Beifall.*) Wir wollen — auch als Arbeiter — nicht mehr die Zeit kommen sehen, in denen es mit den Agrarpreisen und überhaupt mit den ganzen Verhältnissen in den landwirtschaftlichen Betrieben so weit kommt, daß wir womöglich zu den niedrigsten Preisen ins Ausland verkaufen müssen, sondern wir wollen, daß die Preise der Agrarprodukte, wie es für uns eine Notwendigkeit ist, in ein richtiges Verhältnis zu den Preisen der anderen Waren gebracht werden, die der Bauer und der landwirtschaftliche Betrieb kaufen muß.

Hohes Haus! Es wird auf die Dauer nicht angehen, daß, wie es zum Beispiel bei der Milch der Fall gewesen ist, öffentliche Mittel zur Stützung von Preisen der Landwirtschaft herangezogen werden. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Letzten Endes kommen diese Mittel ja doch aus einem Fonds, der auch wieder irgendwie gedeckt werden muß. Man kann überhaupt sagen, daß Verstaatlichungen, nach denen so viel gerufen wird, insbesondere in der Landwirtschaft nur durch totalen Zwang möglich sind, weil sie sonst auf Kosten der

Allgemeinheit gehen. Wir haben leider in Niederösterreich viele Betriebe der Landwirtschaft, die verstaatlicht sind. Wenn der Herr Kollege Elser gesagt hat, es stehen Ruinen dort, wo blühende Bauernhäuser standen, so möchte ich ihn ersuchen, dafür einzutreten, daß die vielen Ruinen, die in Döllersheim stehen, endlich auch wieder zu blühenden Bauernhäusern werden. (*Beifall bei der ÖVP.*) Vielleicht hat er besser oder eher die Möglichkeit, hier der Landwirtschaft und den „landarmen“ Bauern, wie wir es immer lesen, mehr zu helfen als nur mit noch so gut gemeinten Worten.

Wenn gewisse Apostel unserer Freunde von der äußersten Linken in Niederösterreich herumziehen und die „landarmen“ Bauern, wie es so schön heißt, davon überzeugen wollen, daß uns nur die Zerschlagung der großen landwirtschaftlichen Güter das Heil bringen kann, während sie dabei genau wissen, daß die restlose Zerstörung der großen Güter im Osten Österreichs die Ernährungskrise verewigen würde, dann ist das Erfreuliche dabei nur, daß die niederösterreichische und die burgenländische Landbevölkerung ohne Unterschied der Partei dies alles richtig als das einschätzt, was es ist: ein demagogisches Manöver, mit dem man aber in Österreich kaum irgendwen wird in die Irre führen können.

Auch wir von der Österreichischen Volkspartei stehen auf dem Standpunkt, daß eine Bodenreform notwendig ist, und wir hoffen, daß in der nächsten Zeit eine sachliche, nüchterne Verhandlung zum Ziele führt wird. Wir glauben aber, daß der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Arbeiterschaft mehr gedient ist, wenn man auf dem Boden eines neu zu beratenden Gesetzes den Willen zur einträchtigen Zusammenarbeit bekundet, wie er hier beim Landarbeitsgesetz doch im großen und ganzen festzustellen war.

Durch das in Beratung stehende Landarbeitsgesetz werden die arbeitsrechtlichen Bestimmungen den für Industrie und Gewerbe geltenden angeglichen. Die Bauernschaft, die Landarbeiter und die Angestellten der Landwirtschaft haben in den letzten drei Jahren eine ungeheure Arbeitsleistung vollbracht. Der Boden wurde trotz der größten Schwierigkeiten bebaut, der Mangel an wichtigen Betriebsmitteln konnte die landwirtschaftliche Bevölkerung nicht davon zurückhalten, den heimatischen Boden zu bebauen. Gerade die land- und forstwirtschaftliche Arbeiterschaft hat dabei bewiesen, daß sie sich mit den Betrieben eins und verbunden fühlt. Sie hat sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß der Wiederaufbau in erster Linie davon abhängt, ob die landwirtschaftliche Produktion und damit die Ernährung wieder auf die alte Höhe gebracht werden kann.

Wie Kóllegen vor mir schon ausgeführt haben, fehlen uns zehntausende Arbeiter. Es ist ein bedenkliches Zeichen, daß zum Beispiel in der niederösterreichischen landwirtschaftlichen Krankenkasse im Monat Mai bei den bäuerlichen Betrieben noch nicht einmal die Beschäftigtenzahl vom Jänner 1948 erreicht wurde. Bei den größeren Betrieben ist es nur ganz wenig besser. Es fehlen uns daher zahlreiche Arbeitskräfte! Wir können eine Mehrproduktion in der Landwirtschaft nur dann erreichen, wenn wir nicht weniger sondern mehr arbeiten; mehr arbeiten auch dadurch, daß die Landwirtschaft zu billigen Preisen die technischen Behelfe erhalten kann, die einerseits die schwere Arbeit erleichtern und andererseits eine bessere Bearbeitung ermöglichen, weiter aber auch dadurch, daß wir — ohne daß ich hier ins Detail eingehen kann — jenen Arbeitern, die in der Landwirtschaft arbeiten könnten, den Weg zurück öffnen. Ich glaube, mit Zwangsmitteln könnte hier höchstens die totale Führung eines Staates eingreifen.

Ich bitte Sie daher, eine EntschlieÙung anzunehmen, die ich im Namen aller drei Parteien hier einbringe, und die diesem Grundsatz, den ich soeben ausgesprochen habe, Rechnung tragen soll. Dieser EntschlieÙungsantrag zu § 1, Abs. (3), lit. b, des Landarbeitsgesetzes lautet (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, ehestens durch eine Sonderregelung vorzuzorgen, daß Benachteiligungen von Dienstnehmern anderer Berufe, die vorübergehend in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt werden, auf dem Gebiete der Sozialversicherung und des Arbeitsrechtes hintangehalten werden.“

Ich bitte Sie um die Annahme dieser EntschlieÙung.

Wir haben das Gesetz, das wir heute beschließen sollen, in zäher, zielbewußter Arbeit beraten. Durch unsere Zusammenarbeit in diesem Geiste ist auch der vorliegende Entwurf zustande gekommen. Ich bedaure es fast, daß Kollege Schneeberger nur die wenigen negativen Punkte, jene Punkte herausgegriffen hat, die vom Standpunkt des Arbeitnehmers noch nicht erreicht werden konnten. Ich glaube aber doch, daß dieses Landarbeitsgesetz letzten Endes ein Werk ist, auf das wir mit Recht stolz sein können. Ich höre noch seine Zitate aus dem Jahr 1946: Die ÖVP hat wieder einmal den Landarbeitern ein Versprechen gegeben, das Urlaubsrecht der Landarbeiter soll ein eigenes Gesetz regeln usw. Wir haben ja gehört, was er gesagt hat. Ich selber habe damals erwähnt, wir werden unser Versprechen halten — und wir haben es auch gehalten. Wir haben das Landarbeitsgesetz in zäher Arbeit mitgeschlossen, wir beschließen es miteinander.

Miteinander und füreinander wollen wir auch auf diesem Grunde — ich möchte mich der gleichen Worte wie einer meiner Vorredner bedienen — weiterbauen zum Besten der Landarbeiter, zum Besten der Landwirtschaft und zum Besten unseres österreichischen Vaterlandes! (*Starker Beifall bei der ÖVP. — Inzwischen hat Präsident Böhm den Vorsitz wieder übernommen.*)

Abg. Ing. Schumy: Hohes Haus! Nachdem eine Reihe von Vertretern der Arbeitnehmer zu der Vorlage gesprochen haben, wird es zweckmäßig sein, wenn dazu auch von einem anderen Gesichtspunkt aus Stellung genommen wird. Es ist ja kein Zufall sondern eine Schicksalsbestimmung, daß auch der Bauer, der doch der Arbeitgeber ist, an dem Gesetz im höchsten Maß interessiert ist. Er legt daher auch Wert darauf, bei Beratung dieser Vorlage gehört zu werden.

Wenn wir auf dieses Gesetz den Satz anwenden wollen: „Gut Ding braucht Weile“, so besteht nur in der Richtung Übereinstimmung, daß das Gesetz eine lange Weile gebraucht hat, bis es zustande gekommen ist; hingegen besteht keine völlige Einheitlichkeit in der Auffassung, ob das Gesetz auch nach allen Richtungen hin gut ist. Die Schwierigkeit der Materie, die Kompliziertheit der strukturellen und soziologischen Verhältnisse in der Landwirtschaft sowie die traditionellen geschichtlichen Entwicklungen lassen es verständlich erscheinen, daß das Gesetz bei der Behandlung Schwierigkeiten bereitet hat. Je nachdem von welchem Gesichtspunkt aus diese Materie behandelt wird, ob vom Gesichtspunkt des Arbeitnehmers, des Gewerkschafters oder vom Gesichtspunkt des Arbeitgebers, ergeben sich andere Interessensphären und andere Aspekte. Dazu kommt noch, daß es nicht leicht ist, eine Materie in einem Bundesgrundsatzgesetz zu regeln, die bisher den Ländern überlassen blieb und daher ländergesetzlich geregelt war. Trotzdem sage ich, es ist erfreulich, daß dieses Gesetz zustande gekommen ist. Die langsame Behandlung ist übrigens auch begründet in der demokratischen Behandlungsart des Gesetzes, in der gründlichen Aussprache, im Suchen und Finden von Kompromissen. Gerade die Tatsache, daß dieses Gesetz im Gegensatz zu vielen anderen wirklich gründlich beraten wurde und daß es wirklich alle Belange berücksichtigt, rechtfertigt die Meinung, daß es ein gutes Gesetz ist. Ich glaube, daß es auch ein dauerhaftes Gesetz sein wird.

Die Landwirtschaft bietet andere Erwerbs- und strukturelle Verhältnisse als die übrigen Berufe, vor allem als die gewerblichen und industriellen Berufe. Hiefür spricht insbesondere die Statistik über die Berufszu-

gehörigkeit. Ich darf dem Hohen Haus einige Ziffern darüber bekanntgeben. Von der in der Landwirtschaft berufstätigen Bevölkerung von 1.539.000 Personen entfallen auf die Betriebsinhaber 453.000 Personen, das sind 29,4 Prozent. Auf die Arbeitskräfte, also die Arbeitnehmer aller Kategorien, entfallen demnach 70,6 Prozent. Schon in diesem Punkt allein unterscheidet sich die Struktur der landwirtschaftlichen Bevölkerung wesentlich von jener der Industrie und des Gewerbes. Fast ein Drittel entfällt auf die Betriebsinhaber, die, da ja schließlich der Mittel- und Kleinbesitz in der Überzahl vorhanden ist, zum großen Teil mitarbeiten und daher nicht nur vom Gesichtspunkt des Kapitalisten oder des Unternehmers aus zu beurteilen sind. Was die 70,6 Prozent der Arbeitnehmer betrifft, so ist vor allem zu beachten, daß nicht weniger als 696.000 Personen, das sind also 64,1 Prozent, auf familieneigene Arbeitskräfte entfallen, so daß also auf die familienfremden Arbeitskräfte einschließlich der Angestellten nur ein Prozentsatz von 35,9 entfällt. Das gibt es in der Gliederung der anderen Berufe nicht, daß über 64 Prozent der Arbeitskräfte familieneigene Kräfte wären. Wir müssen aber noch etwas weiteres berücksichtigen. Bei den familienfremden Arbeitskräften, die beiläufig mit 377.000 Personen gezählt worden sind, müssen wir zwischen ständigen und nichtständigen unterscheiden. Die Anzahl der ständigen Arbeitskräfte beträgt 209.000; hiervon entfallen nicht weniger als 172.000 auf solche, die im gemeinsamen Haushalte leben. Auch das ist ein Charakteristikum der ländlichen Sozialstruktur. Wenn Sie die Anzahl der ständigen und nichtständigen landwirtschaftlichen Arbeiter zusammenrechnen, die im gemeinsamen Haushalt leben, so sind das 868.000 Personen oder 81 Prozent.

Sie werden mir also zugeben müssen, daß die strukturellen Verhältnisse in der Landwirtschaft wirklich ganz anders geartet sind als in der Industrie und daß daher eine anders geartete Regelung durchaus am Platze und gerechtfertigt war. Man kann im Leben nicht alles über einen Kamm scheren, wenn ich mich so ausdrücken darf. Man muß auf die Besonderheiten des Lebens auch in der Gesetzgebung Rücksicht nehmen. Es war daher begründet, wenn man für die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft ein eigenes Gesetz erlassen hat.

Warum hat sich nun die Bauernschaft für die Zustimmung zu dieser Vorlage, ja noch mehr, für die eifrige Mitarbeit an diesem Gesetz entschieden? Ich will nicht auf die Beziehungen zwischen Landarbeitern und Bauern in der geschichtlichen Zeit zurück-

gehen, um den heutigen Stand der Angelegenheit verständlich zu machen. Erst wenn wir in der Geschichte nachblättern und nachsehen würden, käme uns zum Bewußtsein, welche Gemeinsamkeit zwischen Landarbeiter und Bauer schon in der geschichtlichen Periode bestanden hat. Ich will davon der Zeit halber absehen. Aber die Tatsache muß ich feststellen: in der Landwirtschaft gibt es so etwas wie einen Landwirtschafts- und Arbeitsfrieden, so etwas wie eine Wirtschaftsgemeinschaft und Arbeitsgemeinschaft. Auf dieser Gemeinschaft beruht ein Großteil des Erfolges der landwirtschaftlichen Arbeit. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*) Und wenn dem so ist, dann haben wir vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus alle Ursache, für gesetzliche Bestimmungen zu sorgen, die diese Gemeinschaft fördern und die Produktivität der Arbeit in der Landwirtschaft erhöhen. Wir erwarten von diesem Gesetz, daß es in dieser Richtung einen Fortschritt bedeutet.

Die Bauernschaft hat sich aber auch aus sozialen Erwägungen für die Mitarbeit an diesem Gesetz entschieden. Hohes Haus! Ich weiß schon, daß man der Bauernschaft vielfach nachsagt, daß sie nicht sozial aufgeschlossen, daß der Bauer egoistisch sei. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß ein gesunder Egoismus im Wirtschaftsleben allenthalben notwendig ist, insbesondere aber beim Bauernstand. Denn bei den vielen Gegnern, die ihn umlauern, und bei den vielen Schwierigkeiten, die er zu überwinden hat, kann ihm nur ein gesunder Egoismus, gepaart mit Fleiß und Sparsamkeit, über die Schwierigkeiten hinweghelfen. Man darf aber nicht sagen, daß etwa nur der Bauer einen gesunden Egoismus besitzt. Ist es Altruismus, wenn die Vertreter der Arbeiter trachten, ihre Arbeit möglichst günstig zu verwerten und möglichst günstige Arbeitsbedingungen zu erreichen? Ist nicht überhaupt jeder gesunde Egoismus am Platze, den man sonst den Bauern als Nachteil vorwirft? Gewiß gibt es auch auf bäuerlichem Gebiet verschiedene Meinungen in bezug auf die Sozialgesetzgebung. Der Bauer ist gewohnt, bei sich selbst einen strengen Maßstab anzulegen, er stellt an sich selbst wie auch an seine Familienangehörigen hohe Anforderungen. Er mißt daher auch die Beziehungen zu den Arbeitnehmern in gleicher Weise. Daraus darf ihm kein Vorwurf gemacht werden.

Wir stehen überhaupt auf dem Standpunkt, nicht die Steigerung der Bedürfnisse ist in der Landwirtschaft anzustreben, sondern die Herbeiführung der Zufriedenheit. Die Zufriedenheit werden wir aber nur erreichen, wenn wir von einer künstlichen Erhöhung und Steigerung der Bedürfnisse und Ansprüche absehen, sie vielmehr im natürlichen Bereiche

belassen, ansonst aber dafür sorgen, daß diese Bedürfnisse in vollem Maße befriedigt werden.

Schließlich möchte ich darauf aufmerksam machen, daß der Bauer auch aus rein wirtschaftlichen Gründen für dieses Gesetz Verständnis haben wird. In der Landwirtschaft spielt die Arbeitskraft mindestens dieselbe Rolle wie in jedem anderen Betriebe. Ja, wir können sogar sagen, in der Landwirtschaft, insbesondere bei den arbeitsintensiven Kulturen spielt die Arbeitsweise eine noch viel größere Rolle als in anderen Produktionsrichtungen. Wir können daher in der Landwirtschaft unsere Pflicht nur erfüllen, wenn genug Arbeitskräfte da sind, damit auch die durch Boden, Klima und örtliche Lage gegebenen Bedingungen im Sinne einer höchsten Produktion erfüllt werden können. Wir können nur vorwärts kommen, wenn die Arbeitskräfte auch die notwendige Schulung aufweisen. Genug Arbeitskräfte und zufriedene Arbeitskräfte sind eine Vorbedingung für das Gedeihen der Landwirtschaft, für die Entwicklung der Bodenkultur und damit auch für die Volksversorgung im weitesten Sinne des Wortes. Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen ist es daher wünschenswert, wenn gesetzliche Maßnahmen getroffen werden, die der bedauerlichen Landflucht, Berufsfucht und Höhenflucht Einhalt gebieten.

Ich möchte bei diesem Anlaß darauf verweisen, daß man sich davor hüten muß, sich von einer gesetzlichen Regelung des Arbeitsrechtes und Arbeiterschutzes zu viel zu versprechen. Man kann durch Gesetze viel machen, aber nur dann, wenn sie mit den Gegebenheiten der Wirklichkeit des pulsierenden Lebens im Einklang stehen. Gesetze im luftleeren Raum oder solche, die sich gegen die natürlichen Gesetze der Wirtschaft, insbesondere der Volkswirtschaft stellen, werden immer eine zweifelhafte Wirkung äußern.

Wenn wir in bezug auf das Landarbeiterrecht prüfen wollen, ob denn die auch vom Kollegen Schneeberger in optimistischer Weise erwarteten Wirkungen eintreten werden, dann müssen wir uns vor Augen halten, daß die Leutenot auf dem flachen Lande nicht auf eine einzelne Ursache zurückzuführen ist, sondern daß hier schon ein großer Komplex von zwingenden Ursachen vorliegt und daß daher das Übel nur beseitigt werden kann, wenn man alle diese Ursachen der Reihe nach systematisch bekämpft und abschafft.

Ich will vor allem feststellen, daß eine der Ursachen der Leutenot zunächst in der Einstellung zum Landleben, zur Landarbeit, zur Landwirtschaft überhaupt liegt. In dieser Richtung wird das allgemeine Bildungswesen, aber auch die Publizistik, das ganze öffent-

liche Werbewesen große Pflichten zu erfüllen haben. Es ist notwendig, den Sinn für das Landleben, für die Landarbeit, für die Landwirtschaft zu heben und in jeder Art und Weise auf die Bevölkerung einzuwirken, damit der Sucht, dem Streben nach der Stadt und der Fabrik Einhalt geboten wird. Natürlich muß auch das Landleben angenehm gestaltet werden. Hier erwächst daher auch der öffentlichen Fürsorge die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß dem Landleben möglichst viel kulturelle und Bildungsmöglichkeiten erschlossen werden, wobei auch an Geselligkeit, Sport u. dgl. gedacht werden soll. Auch in diesem Punkt ist außerordentlich viel nachzutragen, und es wird Aufgabe einer vernünftigen ländlichen Wohlfahrtspflege sein, in dieser Richtung nach dem Rechten zu sehen.

So kommen wir zur dritten Frage, zu den sozialen Ansprüchen. Dadurch, daß wir die Landarbeitersozialversicherung ausgebaut haben und im Begriffe sind, sie noch weiter auszugestalten, haben wir bereits zum Ausdruck gebracht, daß in dieser Richtung den Ansprüchen der Landarbeiter Rechnung getragen werden soll.

Was aber die Frage des Arbeitsrechtes anbetrifft, so haben wir, wie ich bereits gesagt habe, auch hier eingesehen, daß es notwendig ist, den gerechten Ansprüchen zu genügen. Dabei möchte ich nur in Erwiderung auf das, was Herr Abg. Schneeberger gesagt hat, erklären, daß gerade dieses Landarbeiterrecht die Gleichstellung mit den Rechten der gewerblichen Arbeiter bringt. Ich betone dabei, daß die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse eine mechanische, lineare Anpassung an Einrichtungen in der gewerblichen Wirtschaft natürlich unmöglich macht. In manchen Punkten sind wir, wie hier ausdrücklich festgestellt worden ist, sogar viel weiter gegangen, als es jetzt für die industriellen und gewerblichen Arbeiter vorgesehen ist. In anderen Punkten sind wir durch die Verhältnisse gezwungen gewesen, eine andere Regelung zu treffen. Aber wenn Sie die beiden Komponenten gegeneinander abwägen und den großen Durchschnitt ziehen, so können Sie beileibe nicht sagen, daß das Landarbeiterrecht nicht die Gleichstellung in sozialer Richtung mit den anderen Arbeitern herbeigeführt habe. Im Gegenteil, wir behaupten vielmehr, daß das neue Gesetz einen außerordentlichen und beachtenswerten Fortschritt darstellt. Vor allem möchte ich darauf aufmerksam machen, daß sich die Regelung gewisser Arbeitsbedingungen wohltätig auswirken wird. Ich muß es mir leider versagen, auf die Einzelheiten einzugehen, weil ich mich kurz fassen will.

Aber so anerkennenswert die Wirkungen dieses neuen Landarbeiterrechtes auch sein

dürften, es kommt letzten Endes dem Landarbeiter doch in erster Linie darauf an, daß seine materiellen Bedürfnisse befriedigt werden. Was der Landarbeiter anstrebt, ist ein ausreichender Lohn, sei es in barem, in natura oder in beiden Formen. Was der Landarbeiter mit Recht beansprucht, ist eine gesunde, ordentlich geheizte Wohnung, die den hygienischen Erfordernissen Rechnung trägt. Was er schließlich auch beanspruchen darf, ist eine ordentliche Bekleidung. Alles das ist verständlich, denn schließlich und endlich sind die materiellen Ansprüche doch immer allen anderen voranzustellen.

Wenn wir den Landarbeitern ihre materiellen Ansprüche nicht befriedigen, bleibt das beste Landarbeitsgesetz ein Schlag ins Wasser. Das müssen Sie sich vor Augen halten. Um aber diese Bedingungen erfüllen zu können, muß man wohl oder übel den Bauern auch die dazu notwendigen Einkünfte geben. Gerade in diesem Punkt begegnen wir einander nicht, gerade in dieser Hauptfrage gehen die Meinungen vielfach auseinander. Sie stellen weitgehende Ansprüche im Interesse der Landarbeiter, Sie verlangen kurze Arbeitszeiten, ausreichenden Urlaub und sonstige Erleichterungen. Wir aber erklären: Wir sind durchaus bereit, hier mitzugehen, aber geben Sie dem Bauern auch die Einkünfte dafür, damit er diese Aufforderungen wirklich auch erfüllen kann! Ich mache darauf aufmerksam, daß sowohl das Landarbeitsgesetz in dieser vorliegenden Form als auch die von uns ebenfalls angestrebte Mechanisierung der Landwirtschaft und die von uns gleichfalls gebilligte materielle Besserstellung der Landarbeiter und der familieneigenen Mitarbeiter nur dann möglich sein wird, wenn eine gründliche Änderung in der Praxis der Bemessung der Agrarpreise Platz greift. *(Starker Beifall bei der ÖVP.)*

Es ist unverständlich, wie der Bauer seinen Verpflichtungen nachkommen soll, wenn man von ihm verlangt, daß er die Agrarprodukte zu den halben Gestehungskosten hergibt. Es ist unverständlich, wie es dem Bauern gelingen sollte, die Landflucht zu bekämpfen, die Leute auf dem Land zu erhalten und zufriedenzustellen, wenn die laufenden Einnahmen aus den bewirtschafteten Artikeln nicht einmal dazu ausreichen, um die Steuern bezahlen zu können, von Löhnen oder anderen Ansprüchen der Arbeiter gar nicht zu reden.

Die Agrarpreispolitik der letzten Zeit war keine glückliche. Sie verweigert beiden, den Bauern und den Landarbeitern, den gerechten Lohn. Ich muß daher die jetzige Agrarpreispolitik als asozial bezeichnen. Man kann von der Landwirtschaft unmöglich verlangen, daß sie ihre Verpflichtungen erfüllt, wenn man ihr

die Einkünfte vorenthält. *(Zustimmung bei den Parteigenossen.)*

Ich gebe dabei zu bedenken, daß an einer Regelung der Agrarpreise nicht allein die Landwirtschaft interessiert ist und nicht allein die Landarbeiter daran ein Interesse haben, nein, an einer solchen Regelung sind auch die Konsumenten interessiert. Denn ich frage Sie, Hohes Haus: Wie soll man erwarten, daß die Produktion aufrecht erhalten oder gesteigert wird, wenn man nicht dafür sorgt, daß diese Produktion auch wirklich rentabel ist? Mit Verlust wird niemand arbeiten, das können Sie auch vom Bauern nicht verlangen. *(Ruf bei der ÖVP: Das kann nur die Gemeinde Wien!)* Es ist im Interesse der vermehrten Produktion, im Interesse der vermehrten Marktbelieferung notwendig, daß unsere heimische Bodenproduktion erweitert und vermehrt wird. Das aber können Sie mit diesem Landarbeitsgesetz allein nicht erreichen. Diese Aufgabe läßt sich nur erfüllen, wenn Sie die notwendige Gerechtigkeit in der Preisfrage wieder herbeiführen.

Dazu möchte ich noch bemerken, daß die Regelung der Agrarpreise nicht allein von diesem Gesichtspunkt aus notwendig sein wird, sondern auch deshalb, weil die Unterlassung einer vernünftigen Preisniveellierung schließlich und endlich ganz unmögliche Zustände auf dem Gebiete der Versorgung herbeiführt. Sie zwingt die Menschen, falsche Wege zu gehen, sie zwingt den Bauern, wenn ihm die notwendigen Einkünfte auf geradem Wege nicht erreichbar sind, sie auf Umwegen zu suchen und zu beschaffen, um seine Verpflichtungen erfüllen zu können. Wollen Sie daher ein besseres Funktionieren unserer Landwirtschaft herbeiführen, wollen Sie auch haben, daß die vermehrte Produktion auf dem Weg einer gesunden Bewirtschaftung den Konsumenten zugute kommt, dann müssen Sie trachten, daß endlich einmal von dem ablehnenden und starren Standpunkt in bezug auf das Nachziehen der Agrarpreise abgegangen wird.

Die Ausführungen des Herrn Kollegen Schneeberger haben die Minderheitsanträge begründet. Ich möchte darauf hinweisen, daß wir mit dem materiellen Inhalt der Minderheitsanträge nicht einverstanden sind und daher bei der Abstimmung eine ablehnende Haltung einnehmen werden. Was zunächst einmal die Naturalvergütungen für die erkrankten und verunglückten Dienstnehmer betrifft, steht dem nicht entgegen, daß kollektivvertragliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getroffen werden, die eine Erstreckung dieser Naturalleistungen über die vorgesehene Zeit

hinaus ermöglichen. Aber vom Standpunkt des derzeit Erträglichen ist es nach unserer Ansicht nicht möglich, über die konzedierte 16 Wochen hinauszugehen. Es wäre in diesem Punkt viel leichter mit uns zu reden gewesen, wenn man in den materiellen Fragen in bezug auf die Agrarpreise ein Einsehen gehabt hätte. Was die Bestimmungen bezüglich der Betriebsräte anlangt, so liegen die Verhältnisse in der Landwirtschaft, insbesondere in bäuerlichen Betrieben eben anders als in den industriellen Betrieben, und wir sind schon aus grundsätzlichen Erwägungen nicht geneigt, hier große Konzessionen zu machen. Wir stehen auf dem Standpunkt der privatwirtschaftlichen Freiheit. Der Bauer legt besonderen Wert darauf, daß er sich nicht auf Grund des Gesetzes mit seinen Arbeitern bespricht und berät, sondern daß er dieses Konsilium nach altem Brauch und Herkommen abhält und die notwendigen Verfügungen in der Wirtschaft im Einvernehmen mit seinen braven Helfern selbst trifft.

Zu zwei Punkten möchte ich noch kurz Stellung nehmen: der erste betrifft den § 2 hinsichtlich der Genossenschaftsarbeiter und der zweite betrifft die Arbeitszeit. Was die Genossenschaftsarbeiter anlangt, so sind wir erst nach vielen Schwierigkeiten zu dieser Lösung gekommen. Ich möchte sie die sozialpolitische Lösung nennen. Die Genossenschaften sind durchwegs unzufrieden, daß wir auf fünf Arbeiter heruntergegangen sind, genau so unzufrieden wie die Vertreter der Arbeitnehmer, die nur schwer dazu zu bewegen waren, auf die Zahl fünf hinaufzugehen. Nun, es war eben ein Kompromiß, das keinen der beiden Teile befriedigt, aber wir sind schließlich mitten durchgekommen. Was mich bei dieser Sache sehr befriedigt, ist die Tatsache, daß wir diese Angelegenheit ohne Änderungen des Gewerberechtes durchführen konnten. Ich weiß, daß von gewerberechtlicher Seite geplant ist, den Wirkungskreis der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einzuengen. Ich weiß, daß dieser Kampf kommt, wir werden ihn auch aufnehmen und auf breiter Front führen, wobei ich bemerke, daß die Genossenschaftsfront weit über die Parteigrenzen hinausgeht. In diesem Kampf wird man einer ganz neuen Solidarität gegenüberstehen. Daher ist mir auch nicht bang, wenn dieser Kampf etwa zu einem späteren Zeitpunkt zur Austragung gelangt.

Was die Arbeitszeit betrifft, so ist hier eine doppelte Regelung getroffen worden. Die Arbeitszeit in der bäuerlichen Landwirtschaft soll in der Woche im Mittel 54 Stunden betragen, bei den Gutsbetrieben in der Anbau- und Erntezeit 54 Stunden, in der arbeitsärmeren Zeit um soviel weniger, daß

schließlich die 48-Stunden-Woche im Mittel nicht überschritten wird. Ich muß gestehen, daß ich im allgemeinen für Arbeitszeitverkürzungen nicht viel Sinn habe in einer Ära, die ja nur durch Mehrarbeit oder durch tüchtige Arbeit vorwärtskommen kann. Die Ideologie der Arbeitszeitverkürzung hat ja gewiß ihre sozialen, hygienischen und sonstigen guten Seiten, ich würdige sie durchaus, aber wenn wir die Landwirtschaft in Betracht ziehen, dann müssen wir sagen, hier ist die ausgedehnte fleißige Arbeit Tradition, Bedürfnis, Herkommen und Notwendigkeit. In der Landwirtschaft ist die ausgedehnte Arbeitszeit aber auch durch die Natur selbst, durch die Betriebsform, durch die klimatischen Verhältnisse, durch die Witterungsverhältnisse usw. gegeben. Übrigens ist in der Landwirtschaft die Arbeitszeit auch durch die Notwendigkeit der Tierhaltung, der Tierhaltung, -pflege und -nutzung vorgeschrieben.

Man kann bei der Beurteilung der Arbeitszeit nicht alles über einen Leisten schlagen. Daher habe ich, ich muß es offen gestehen, immer ein unangenehmes Gefühl, wenn man bestrebt ist, die Arbeitszeit in der Landwirtschaft zu weitgehend einzuschränken. Ich möchte dabei nochmals unterstreichen: Die Landwirtschaft ist durch alle Zeitläufte nur dadurch heil durchgekommen, daß sie dem Prinzip der fleißigen Arbeit gehuldigt hat. Das gilt sowohl für den Bauern als auch für die familieneigenen und familienfremden Mitglieder einer Wirtschaft.

Was aber die 48-Stunden-Woche im besonderen anlangt, so wird nicht mit Unrecht von den Vertretern größerer Besitzungen geltend gemacht, daß ja in diesen 48 Stunden auch viele leere Fahrten und Gänge innerhalb der Wirtschaft inbegriffen sind. Wenn die Landarbeiter in der Früh auf den Besitz kommen, dann setzen sie sich auf den Wagen und fahren erst wer weiß Gott wie weit hinaus, bis sie an ihre Arbeitsstätte kommen. Diese leeren Arbeitszeiten sind in der aufgestellten Norm inbegriffen. Beim Gutsbetrieb wird die 48-Stunden-Woche vielleicht auch auf die Dauer durchzusetzen sein, wenn man angemessene Agrarpreise bewilligt, aber Sie dürfen nicht vergessen, daß Sie damit zweierlei Recht in der Landwirtschaft geschaffen haben. Beim Bauern haben Sie die 54-Stunden-Woche, beim Gutsbesitz aber die 48-Stunden-Woche statuiert. Ich kann mir lebhaft vorstellen, daß diese verschiedenartige Regelung der Arbeitszeit auch gewisse nachteilige Auswirkungen auf die Arbeitszeitbedingungen in den bäuerlichen Betrieben mit sich bringen wird. Dieses Bedenken ist nicht von der Hand zu weisen.

2334 82. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 2. Juni 1948.

Es hat heute keinen Zweck mehr, über diesen Fall hier weiter zu reden. Wir haben uns erst nach sehr schweren Kämpfen auf dieser Basis geeinigt. Es ist kein Zufall, daß die Arbeitszeitfrage erst zum Schluß geregelt werden konnte, denn sie stellt eines der allerschwierigsten und heikelsten Punkte des ganzen Problems dar.

Abschließend kann ich sagen, daß das Zustandekommen dieses Gesetzes vom Standpunkt der Bauern wie der Arbeitnehmer der Landwirtschaft begrüßt wird. Es ist ein Werk sozialen Fortschrittes, ein Gesetz, das in vieler Hinsicht gerechte und ordentliche Verhältnisse schafft. Es ist ein Gesetz, das auch geeignet sein wird, die Zufriedenheit in der Landwirtschaft zu fördern, die Produktion zu heben und damit auch die gesamte Versorgung zu verbessern. Dieses Gesetz wird aber nur dann gute Früchte tragen, wenn Sie auch dem Bauern Gerechtigkeit zuerkennen, indem Sie ihm, seiner Familie und seinen Dienstboten eine ordentliche Entlohnung mittels gerechter Preise gewähren. *(Starker Beifall bei der ÖVP. — Inzwischen hat Präsident Dr. Gorbach wieder den Vorsitz übernommen.)*

Abg. Proksch: Hohes Haus! Das vorliegende Gesetz ist, wie schon angeführt wurde, leider nur ein Grundsatzgesetz, denn auf Grund der österreichischen Verfassung kann das Parlament in bezug auf das Landarbeiterrecht nur die Grundsätze für die Ausführungsgesetze der Länder beschließen. Für die übrige Arbeiterschaft ist das Parlament in der Lage, eine bundeseinheitliche Regelung des sozialen Arbeitsrechtes durchzuführen. Wir Sozialisten sind der Meinung, daß dies ein absolut unmöglicher Zustand ist, weil es nicht einzusehen ist, warum das Sozial- und Arbeitsrecht der Landarbeiter nicht ebenfalls bundeseinheitlich geregelt werden soll. Zu welchen unmöglichen Verhältnissen die derzeitige Gesetzeslage führt, hat der Abg. Schneeberger schon geschildert, und wir sehen auch einen Entschließungsantrag des Unterausschusses und des sozialpolitischen Ausschusses vor uns, der verlangt, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufgefordert werde, darauf hinzuwirken, daß die landesgesetzliche Regelung der angeführten Bestimmungen einheitlich erfolgen soll.

Wir glauben, daß der nächste Schritt unbedingt der sein muß, daß auch das Sozial- und Arbeitsrecht der Landarbeiter bundeseinheitlich geregelt wird. Durch die Änderungen des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung aus den Jahren 1933 und 1934 sind bedeutende Gruppen von gewerblichen Arbeitern aus der Gewerbeordnung heraus-

genommen worden; mit der Schaffung des Landarbeitsgesetzes hat sich die Notwendigkeit ergeben, zumindest eine Abgrenzung zwischen der Landwirtschaft und der übrigen Wirtschaft zu schaffen, die einigermaßen das wiederherstellt, was vordem schon gegolten hat, und die die rechtliche Stellung eindeutig festlegt. Wir Sozialisten sehen diese Abgrenzung nur als eine vorübergehende Lösung an, denn wir stehen auf dem Standpunkt, daß der Landarbeiter sozial- und arbeitsrechtlich nicht schlechter gestellt sein soll als die übrige Arbeiterschaft. Wenn wir diesen Zustand einmal herbeigeführt haben, dann sind die weiteren Fragen schon solche sekundärer Natur. Bei der Beratung sozialpolitischer Gesetze wurde uns immer gesagt, wir wollen diese Gleichstellung beim Landarbeitsgesetz durchführen. Wir haben wohl eine große Annäherung erreicht, aber von einer Gleichstellung kann noch lange nicht die Rede sein.

Leider müssen wir feststellen, daß die Regelung des gesamten Fragenkomplexes dadurch erschwert wird, daß die Frage der Interessenvertretung bei den verschiedenen Parteien keine einheitliche Stellungnahme findet. Es muß doch als selbstverständlich gelten, daß auch die Interessenvertretung der Landarbeiter so geartet sein muß wie die der Unternehmer und der übrigen Arbeiter und Angestellten. Wenn wir aber sehen, daß besonders in Tirol und Vorarlberg versucht wird, die gesetzliche Interessenvertretung der Landarbeiter einfach der Unternehmervertretung zu inkorporieren, dann müssen wir wohl feststellen, daß dies bestimmt nicht der Demokratie entspricht, ja den Grundsätzen der Demokratie absolut widerspricht. Es ist unbedingt notwendig, daß auch die Landarbeiter unabhängig von anderen Interessentengruppen eine Interessenvertretung finden. Wenn bei dieser Inkorporierung wenigstens die Parität in der Landwirtschaftskammer gegeben wäre — aber nicht einmal das, denn es handelt sich hier nur um eine Sektion, die ein Viertel der ganzen Kammer ausmacht, und in Streitfällen soll die Entscheidung beim Präsidenten der Landwirtschaftskammer, also bei der Unternehmervertretung liegen.

Wir werden nicht eher ruhen, bis auch in dieser Beziehung für die Landarbeiter dasselbe gilt, was für die gewerblichen und industriellen Arbeiter gilt und was die Unternehmer ebenfalls für sich selber als selbstverständlich in Anspruch nehmen, daß auch die Landarbeiter eine selbständige, völlig unabhängige Interessenvertretung bekommen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Bei dem jetzt angestrebten Zustand, der zum Teil noch umstritten ist, handelt es sich unserer Meinung nach um die Verwirklichung des ständischen Gedankens in verschlechterter Auflage. Der Weg, der zur Abgrenzung der Landwirtschaft gegenüber der übrigen Wirtschaft in sozialrechtlicher Hinsicht begangen wurde, zeigt mit aller Deutlichkeit auf, daß es nur einen Weg aus dem Wirrwarr gibt: ein einheitliches Sozial- und Arbeitsrecht für alle unselbständig Erwerbstätigen in Österreich. Die nunmehr festgelegte Abgrenzung kann nur als ein erster Schritt bezeichnet werden, denn unser Standpunkt war von vornherein der, daß alle gewerblichen Arbeiter, wo immer sie tätig sein mögen, den gleichen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Sozial- und Arbeitsrechtes unterliegen sollen. Wir betrachten daher die nunmehr festgelegte Abgrenzung nur als einen ersten Schritt auf dem Wege zur Schaffung gerechter Verhältnisse und bemerken dazu nur, daß die Regelung für die Betroffenen vor der totalitären Zeit wesentlich günstiger war. Wenn auch gleichzeitig mit dem Landarbeitsgesetz keine Novelle zur Gewerbeordnung geschaffen werden konnte, so hoffen wir doch, daß diese Novellierung bald zustande kommen wird, und melden für diese schon heute unsere Forderungen an.

Das Landarbeitsgesetz, das wir heute beschließen, ist als ein großer Fortschritt in bezug auf die rechtliche Stellung der Landarbeiter zu bezeichnen. Ich bin mit dem Abg. Dengler absolut einer Meinung, daß es nur zustande kommen konnte, weil es letzten Endes alle Parteien wollten. Aber der Werdegang des Gesetzes zeigt uns doch, daß es ein sehr umstrittenes Gesetz war. Mehr als 14 Monate sind seit seiner Einbringung vergangen, und der Kollege Dengler wird mir zustimmen, wenn ich sage, daß das heutige Gesetz wesentlich anders ausschaut als das Kind, das vor 14 Monaten dem Parlament in die Wiege gelegt wurde. *(Abg. Dengler: Mittlerweile ist ja das Kind gewachsen!)*

So sehr ich mit dem Kollegen Dengler die Bedeutung dessen anerkenne, daß es überhaupt zu einer Regierungsvorlage gekommen ist, obwohl ja schon Initiativanträge von mehreren Seiten vorhanden waren, so sehr wird er mit mir ebenso einverstanden sein, wenn ich sage, daß die jetzige Form des Gesetzes und sein jetziger Inhalt vor allem auf die Zähigkeit, Ausdauer, Sachkenntnis und Hingabe an die Sache der Landarbeiterschaft von seiten unseres Kollegen Schneeberger zurückzuführen ist. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten. — Abg. Dengler: Er*

war nicht allein dabei!) Er hat schon als Obmann der Gewerkschaft der Land- und Forstarbeiter und als Nationalrat vor dem Jahre 1934 in dieser Sache einen schweren Kampf geführt. *(Abg. Dengler: Er kriegt dann einen Lorbeerkrantz.)* Du hast für Dich einen Lorbeerkrantz dafür beansprucht, daß das Landwirtschaftsministerium bereit war, uns vor 14 Monaten eine Regierungsvorlage zu unterbreiten! *(Heiterkeit bei den Sozialisten.)* Ich glaube, daß es berechtigt ist, einen Krantz derselben Größe unserem Kollegen Schneeberger umzuhängen. *(Beifall bei den Parteigenossen.)*

Das vorliegende Gesetz bedeutet für die Landarbeiterschaft einen großen Fortschritt, und wir Vertreter der gewerblichen und industriellen Arbeiter gratulieren den Landarbeitern, aber auch ihrem Vorkämpfer, unserem Freund Schneeberger.

Ich möchte nicht gegen die Ausführungen des Herrn Abg. Schumy polemisieren. Das würde zu weit führen und nicht ganz in den Rahmen der heutigen Diskussion passen. Hier stehen gegensätzliche Auffassungen gegenüber. Ich möchte allerdings sagen, daß er heute zum Beispiel bezüglich der Arbeitszeit wieder ein wenig seinen Standpunkt gegenüber dem von ihm seinerzeit im Unterausschuß vertretenen geändert hat. Aber darüber wollen wir nicht rechten, das ist seine Sache.

Zum Schlusse meiner Ausführungen möchte ich sagen: Für uns Sozialisten bedeutet das neue Gesetz nur eine Abschlagszahlung. Die Landarbeiter sind nicht Menschen zweiter Güte. Wir werden daher den Kampf so lange führen, bis auch ihre sozial- und arbeitsrechtlichen Fragen dem einzig hierfür zuständigen Ministerium übertragen werden, dem Ministerium für soziale Verwaltung! *(Zustimmung bei den Parteigenossen.)* Wir werden uns freuen, wenn wir in diesem Kampfe die Unterstützung aller finden, damit möglichst bald der Zeitpunkt der Verwirklichung dieses Gedankens kommt. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

*

Bei der Abstimmung wird zunächst das Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Arbeitnehmerschutzes und der Berufsvertretung, nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses in zweiter und dritter Lesung einstimmig beschlossen.

Hierauf wird das Landarbeitsgesetz unter Ablehnung der vier Minderheitsanträge (S. 2312) in zweiter Lesung angenommen und

in der unmittelbar darauffolgenden dritten Lesung zum Beschluß erhoben. (*Lebhafter allgemeiner Beifall.*)

Die beiden Ausschlußentscheidungen (S. 2312) sowie der gemeinsame Entschließungsantrag Dengler, Schneeberger, Elser (S. 2329) werden angenommen.

Präsident Dr. **Gorbach**: Damit sind Gesetz und Entschließungen angenommen. (*Erneuter lebhafter allgemeiner Beifall.*)

Als **8. Punkt** der Tagesordnung folgt der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (597 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) in der Fassung des III. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes abgeändert wird (**2. Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle**) (614 d. B.).

Berichterstatter **Horn**: Hohes Haus! Der Verfassungsausschuß hat sich in seinen Sitzungen vom 20. und 25. Mai 1948 mit dieser Regierungsvorlage eingehend beschäftigt. Es wurde zunächst bemängelt, daß die im Artikel II der Regierungsvorlage vorgesehenen Fristen zu eng gehalten sind, wenn bedacht wird, daß von ihnen vornehmlich im Auslande lebende Frauen betroffen werden sollen. Die Fristen des Artikels II wurden daher so erweitert, daß die Gesuche um Beibehaltung der Staatsbürgerschaft noch innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingebracht werden können. Es wurde auch der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Bestimmung im § 2 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes, wonach Frauen die sogenannte § 2 a-Erklärung nur dann mit Erfolg abgeben können, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik haben, für viele eine Härte bedeutet. Denn obwohl diese jetzt im Auslande lebenden Frauen gerne in ihre Heimat zurückkehren möchten, können sie dies nicht, weil sie mangels der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht die erforderliche Bewilligung zur Einreise nach Österreich erhalten. Der Ausschuß beschloß daher, bei diesem Anlasse auch den § 2 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes zu novellieren und die in dieser Bestimmung bisher enthaltene Bedingung, betreffend den Wohnsitz in Österreich, zu streichen. Weiter beschloß der Verfassungsausschuß, auch eine Übergangsbestimmung einzufügen, nach der Emigranten die österreichische Staatsbürgerschaft wiedererlangen können, wenn sie während der Emigration durch den Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft verloren haben sollten. Schließlich enthielten die bis-

herigen Normen auf dem Gebiete des Staatsbürgerschaftsrechtes Bestimmungen, wonach der Erwerb der Staatsbürgerschaft unmöglich war, wenn der Bewerber eine Verurteilung erlitten hatte, die nicht getilgt und gesetzlich nicht tilgbar war. Diese Textierung war zunächst unklar und hatte überdies zur Folge, daß ein Ansuchen um Verleihung der Staatsbürgerschaft von Rechts wegen abzulehnen war, wenn der Einbürgerungswerber zum Beispiel eine noch nicht getilgte Verurteilung wegen einer ganz geringfügigen Übertretung aufzuweisen hatte. Diese Bestimmungen sollen nun eliminiert werden. Ein gesetzliches Hindernis in dieser Richtung wäre in Hinkunft nur mehr eine nicht getilgte Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens.

Nach dem Einbau dieser Ausschlußbeschlüsse war es auch notwendig, die Überschrift zum Gesetze zu ändern, das nunmehr ein einfaches Bundesgesetz ist und nur in einigen seiner Teile als Verfassungsbestimmung deklariert werden muß. Da das Gesetz sowohl Änderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes als auch des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes und darüber hinaus noch neue materiellrechtliche Vorschriften enthält, soll es mit dem Kurztitel „Staatsbürgerschaftsrechtsnovelle 1948“ bezeichnet werden.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

*

Da der Gesetzesentwurf Verfassungsbestimmungen enthält, wird zunächst die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder festgestellt und die Vorlage sodann in zweiter und dritter Lesung einstimmig beschlossen.

9. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien gegen das Mitglied des Nationalrates Karl Friedl (621 d. B.).

Berichterstatter **Dengler**: Das Strafbezirksgericht Wien hat unter Zl. 2 U 1832/47 das Ersuchen um Mitteilung gestellt, ob der Nationalrat der Verfolgung seines Mitgliedes Karl Friedl zustimmt. Abg. Friedl ist der an zweiter Stelle bestellte öffentliche Verwalter der Wiener Fleischwarenwerke und wurde in dieser Eigenschaft für eine Beanstandung des Marktamtes verantwortlich gemacht.

Der Immunitätsausschuß hat es bei Prüfung des Sachverhaltes als sehr zweifelhaft

gefunden, ob im vorliegenden Falle — abgesehen davon, daß es sich um eine Lappalie handelt — überhaupt von einem Verstoß gegen die Lebensmittelvorschriften die Rede sein kann. Wenn aber schon jemand zur Verantwortung gezogen wird, müßte dies die Betriebsführung sein, nach deren Anordnungen sich ja die Erzeugung und der Verkauf der Ware vollzieht. Daß ausgerechnet der zweite öffentliche Verwalter — und nur dieser — zur Verantwortung gezogen wird, erscheint bedenklich.

Da aber der Immunitätsausschuß grundsätzlich auf den Standpunkt steht, daß ein Verfahren gegen einen Abgeordneten wegen irgendeines Tatbestandes, der nicht mit der Ausübung des Mandats im Zusammenhang steht, nicht behindert werden soll, empfiehlt er dem Hause, dem Auslieferungsbegehren zuzustimmen.

Der Immunitätsausschuß stellt demnach den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien, Abt. 2, vom 25. März 1948, 2 U 1832/47, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Karl Friedl nach § 11, Zl. 1, Lebensmittelgesetz, wird stattgegeben.“

*

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird für den 16. Juni 1948 in Aussicht genommen.

Im Anschluß an die Haussitzung findet eine Sitzung des Hauptausschusses statt.

Die Sitzung wird geschlossen.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 25 Minuten.